

fach**b**uchjournal

Fach- und Sachbuch. Rezension. Porträt. Interview. _____



IN MEMORIAM

Mirjam Pressler (1940–2019)

RECHT

Lebensbilder von Juristen
jüdischer Herkunft:
Max Friedländer; Friedrich
Weißler; Fritz Valentin
Finanz- und Steuerrecht
Strafrecht
Kapitalmarktrecht
Arbeitsrecht

BIOGRAFIE

Judith Kerr

VERLAGE

25 Jahre Versus Verlag Zürich

THEOLOGIE | PHILOSOPHIE

Aurelius Augustinus

DATENBANKEN

Stotax First
Otto Schmidt online
UMWELTdigital
NWB Nautilus-Prinzip
PSYINDEX

KINDER- UND JUGENDBUCH

Kinder brauchen Märchen!

FRAGEBOGEN

Dr. Katharina Eleonore Meyer,
Merlin



Jetzt einfach die Chancen der
Digitalisierung nutzen: Mit [wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)
können Juristen und Verwaltungsfachleute erfolgreich
digital arbeiten. →

Besuchen Sie uns auf dem Deutschen
Anwaltstag 2019 vom 15.–17. Mai in Leipzig.



[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Fachportale

Die digitale Revolution!



neugierig?

www.stollfuss.de

STOTax
Stollfuß Medien



für etwas brennen

Diese Ausgabe des fachbuchjournals liegt auch in der Tagungsmappe des Deutschen Anwaltstags, der dieses Jahr vom 15. bis 17. Mai unter dem Motto „Rechtsstaat leben“ in Leipzig stattfindet. Der Deutsche Anwaltstag führt jährlich Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen und ist darüber hinaus eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen. Deshalb präsentieren wir in dieser Ausgabe auf insgesamt fast 50 Seiten einen großen juristischen Schwerpunkt und stellen eine Vielfalt an Neuerscheinungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten vor. Dabei ist der große einleitende Beitrag sowohl für Juristen als auch für Nichtjuristen besonders lesenswert. Denn unsere Autorin beleuchtet am Beispiel von drei Juristen jüdischer Herkunft unterschiedlicher Generationen und kultureller Orientierung (Max Friedländer 1873–1956, Friedrich Weißler 1891–1937 und Fritz Valentin 1897–1984) schlaglichtartig die Tragik der Vernichtung eines großen Teils dieser intellektuellen Elite in Deutschland: „In den nur ungefähr 60 Jahren des Kaiserreichs und der Weimarer Republik haben Juristen jüdischer Herkunft die deutsche Rechtslandschaft entscheidend geprägt. Von den verfassungsrechtlichen Grundlagen über das Zivil- und Strafrecht bis zum Verwaltungsrecht und den Justizgesetzen gibt es kein Gebiet, das nicht die Handschrift jüdischer Rechtsdenker trägt. Ohne ihre Beiträge ist die deutsche Rechtsgeschichte schlicht nicht denkbar. Das gilt für die Rechtspraxis, die Rechtspolitik, die deutsche Anwaltschaft und die Rechtswissenschaft.“

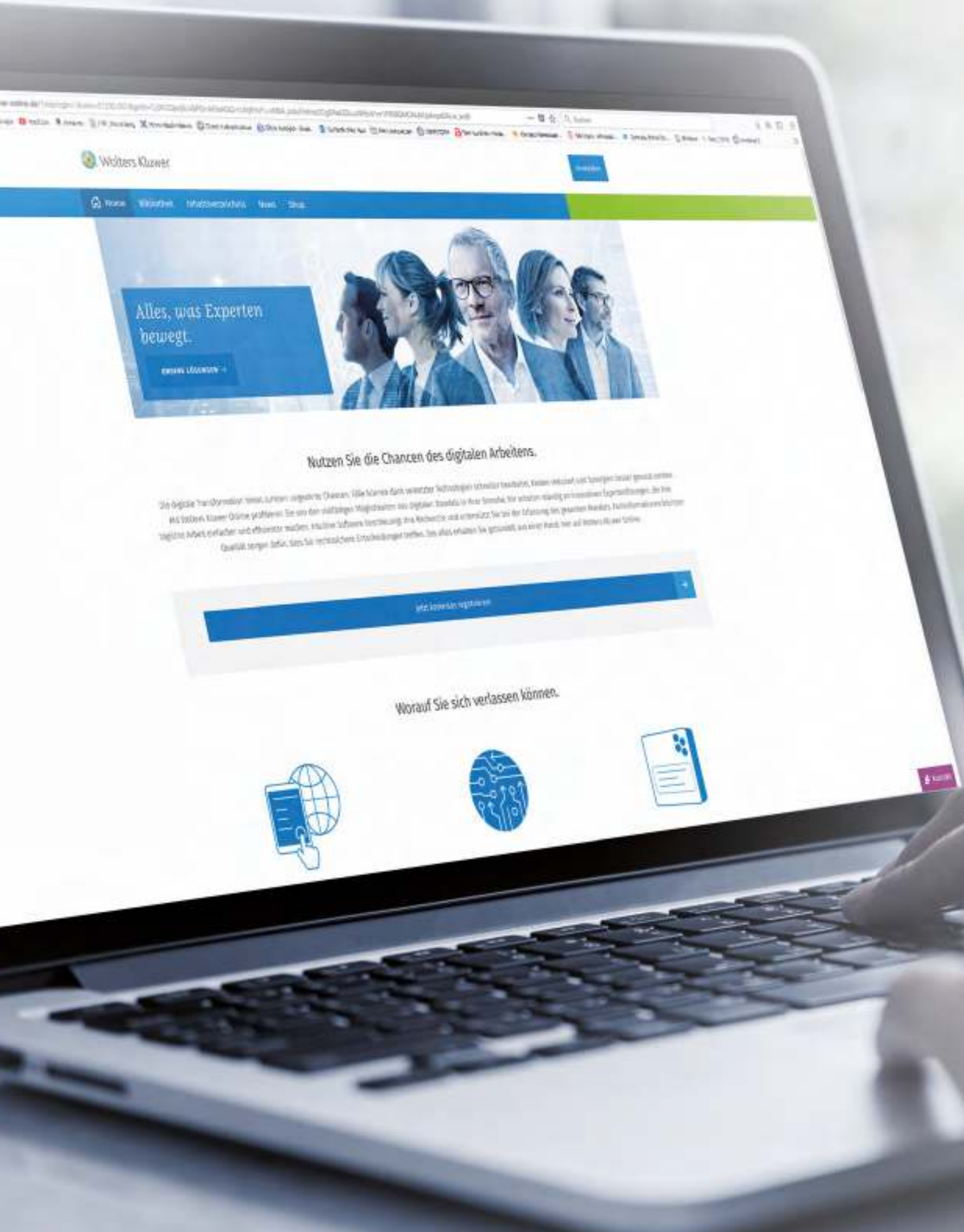
Die Lebensgeschichte von Fritz Valentin zeige wie in einem Brennglas, so unsere Autorin, den steilen Aufstieg eines Ausnahmejuristen jüdischer Herkunft, seine Entrechtung, Ausgrenzung aus dem beruflichen und gesellschaftlichen Leben, „legale“ Beraubung, Ausplünderung, Vertreibung, dann aber Rückkehr nach Deutschland und aktive Beteiligung am Wiederaufbau eines anderen Deutschlands. Nach dem bitter am eigenen Leib erlebten Machtmissbrauch im Nationalsozialismus wurde für ihn die Verteidigung der Menschenwürde zum höchsten Wert. Sie musste der Maßstab für alles staatliche Handeln und die Richtschnur für jeden einzelnen Amtsträger und Bürger in seinem Berufs- und Privatleben sein. Den Rechtsstaat leben!

In einem zweiten großen Beitrag erinnern wir an die Schriftstellerin und Übersetzerin Mirjam Pressler, die am 19. Januar 2019 nach langer schwerer Krankheit im Alter von 78 Jahren gestorben ist. Sie schrieb über 30 Kinder- und Jugendbücher und übersetzte mehr als 300 Titel, insbesondere aus dem Niederländischen und Hebräischen. Für ihr literarisches Werk und ihr politisches Engagement erhielt sie zahllose Preise und Ehrungen. Ihre Kraft, trotz einer sehr bildungsfernen und sehr unbehüteten Kindheit und Jugend ein so großes Lebenswerk zu schaffen, macht Mut. Lesen Sie selbst.

Bei der diesjährigen Buchmesse in Leipzig erhielt ein Ausnahmeverleger den Kurt Wolff Preis für unabhängige Verlage. Andreas J. Meyer hat den von ihm 1957 gegründeten Merlin Verlag „zum Modell eines Kleinverlages gemacht, an dem sich die nachfolgenden Generationen orientieren konnten“, so die Jury. In unserem Fragebogen auf unserer letzten Seite beschreibt seine Tochter Dr. Katharina Eleonore Meyer ihren Vater als ihr großes Vorbild: unangepasst, offen, kreativ, leidenschaftlich und immer bereit, um der Sache Willen ein Risiko zu wagen. „Ich hatte Merlin als einen Kosmos erlebt, der meine Auffassung von Arbeit als ‚für etwas brennen‘ geprägt hat. Mir war völlig klar, dass sich der Merlin Verlag à la longue verändern würde, wenn ich ihn fortführe, aber mein Ansatz war zunächst einmal den Versuch zu wagen, diesen Kosmos mit den Autoren und Künstlern und ihren Werken zu erhalten. Also haben wir Ende der 90er Jahre den Generationenwechsel eingeleitet. Ganz harmonisch, ohne Streit und mit viel gegenseitigem Respekt und Vertrauen.“ Gratulation!

Und auf meiner grünen Seite empfehle ich Ihnen ein hübsches Büchlein; es enthält kleine, liebenswerte und wahre Geschichten darüber, wie und wo eine Liebe ihren Anfang nehmen kann. „Zwischen den Büchern. Wie mich die Liebe in der Buchhandlung traf.“ Meinen Mann habe ich übrigens in einem Antiquariat kennengelernt.

Angelika Beyreuther



Alles, wat Experten beweegt.

Mijn account

Nutzen Sie die Chancen des digitalen Arbeitens.

Die digitale Transformation bietet Ihnen unglaubliche Chancen. Wie können dank unserer Technologien schneller handeln, Kosten senken und Lösungen besser gestalten? Als Wolters Kluwer-Gönner profitieren Sie von den vielfältigen Möglichkeiten des digitalen Handels in Ihrer Branche. Sie erhalten ständig personalisierte Empfehlungen für die richtigen Arbeitserfahrungen und effizienter machen. Intuitive Software-Steuerung und Recherche und unterstützen Sie bei der Erhaltung des geschützten Handels, Kundenzufriedenheit und Qualität steigern. Jetzt, wenn Sie technologische Entscheidungen treffen, tun dies erhalten Sie garantiert aus einer Hand bei Wolters Kluwer Group.

Mijn account registreren

Worauf Sie sich verlassen können.



Alles im Blick. Alles im Griff. Digitale Helfer für Ihre **tägliche Arbeit.**

Auf wolterskluwer-online.de stehen Ihnen zahlreiche Tools und Funktionen zur Verfügung. Sie alle sind praxisnah auf die effiziente Gestaltung Ihrer Arbeit ausgerichtet.



Suche

Schnell und zielsicher die richtige Vorschrift, die passende Gerichtsentcheidung, die weiterführende Kommentierung oder die entsprechende Handbuchpassage finden.



Dual View

Lassen Sie sich verlinkte Inhalte aus allen abonnierten Quellen direkt neben Ihrem aktuellen Dokument anzeigen.



Dossiers

Sammeln Sie während Ihrer Recherche Textteile, Urteile, Zitierungen oder Dokumente und organisieren Sie diese ganz einfach per drag & drop für Ihre jeweilige Akte.



Fassungsvergleich

Ordnet für Sie Gesetzesfassungen nebeneinander an, sodass Sie Änderungen auf einen Blick erkennen. Die übersichtliche Zeitleiste gibt Ihnen einen komfortablen Überblick zu allen verfügbaren Rechtsständen.



Notiz

Fügen Sie beliebig viele Anmerkungen an der gewünschten Stelle Ihrer Dokumente ein.



Alert

Wenn Sie wünschen, benachrichtigen wir Sie automatisch per Mail oder im Portal, sobald zu Ihren Inhalten neue Auflagen oder Ausgaben erscheinen.



Wolters Kluwer Online App

Komfortable Möglichkeit Fachbücher und Zeitschriften mobil auf Ihrem Tablet und Smartphone oder auch offline zu nutzen.

wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Zwischen den Büchern

Wie mich die Liebe
in der Buchhandlung traf



Martina Bollinger, Rainer Weiss (Hrsg.): Zwischen den Büchern. Wie mich die Liebe in der Buchhandlung traf. Frankfurt am Main: Weissbooks 2018. Halbleinen, mit farbigem Vor- und Nachsatzpapier und Lesebändchen, 118 Seiten, € 16,00 ISBN 978-3-86337-173-9

Mit Texten von: Sergio Bambaren, Eva Baronsky, Artur Becker, Claudia Brendler, Renatus Deckert, Urs Faes, Petra Hartlieb, Lídia Jorge, Franz Keller, Anthony McCarten, Perikles Monioudis, Titus Müller und Jörg Thadeusz.

Nicht nur zwischen den Zeilen oder zwei Buchdeckeln, auch in einer Buchhandlung, in Literaturhäusern und im Schatten hoher Buchregale in Bibliotheken kann einem die Liebe begegnen. Das charmante Geschenkbüchlein in besonders schöner Ausstattung enthält dreizehn wahre und wundervoll erzählte kleine Liebesgeschichten. Herausgeberin Martina Bollinger, seit 33 Jahren leidenschaftliche Buchhändlerin, muss es wohl wissen: „Man glaubt ja gar nicht, wie viele Menschen sich in Buchhandlungen oder Literaturhäusern und an anderen Orten des Lesens kennen- und lieben gelernt haben. In keinem Internet-Forum macht es vermutlich so viel Spaß, einander offen und neugierig zu begegnen, wie in einer Buchhandlung.“

RECHT 6

Lena Dannenberg-Mletzko

Lebensbilder von Juristen jüdischer Herkunft

- Max Friedländer (1873–1956): Lebenserinnerungen
- Friedrich Weißler (1891–1937): Ein Jurist und bekennender Christ im Widerstand gegen Hitler
- Fritz Valentin (1897–1984): Jüdischer Verfolgter, Richter und Christ

Prof. Dr. Michael Hettinger

Das Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache

Prof. Dr. Michael Droegge

Neuerscheinungen im Finanz- und Steuerrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Kapitalmarktrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Reform der Ausbildung in der Pflege

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Arbeitsrecht

IN MEMORIAM 54

Dr. Barbara von Korff Schmising

In memoriam Mirjam Pressler (1940–2019)

„Nimm deine Kindheit, eine andere kriegst du nicht!“

BIOGRAFIE 58

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Judith Kerr: Geschöpfe. Mein Leben und Werk

„... den jüdischen Kindern mit ihren ungemalten Bildern gewidmet, die nicht so viel Glück hatten wie ich.“

KOLONIALGESCHICHTE 60

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Im Schatten der Entdecker. Indigene Begleiter europäischer Forschungsreisender

VERLAGE 62

25 Jahre Versus Verlag Zürich

Eine Parkbank am Zürichsee, Champagner und Apérogebäck

THEOLOGIE | PHILOSOPHIE 64

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

Aurelius Augustinus

- Augustinus-Zitatenschatz. Kernthemen seines Denkens
- Der Liebesbegriff bei Augustin. Versuch einer philosophischen Interpretation
- Augustinus. Die Theologie seiner Predigten über die Psalmen

DATENBANKEN 70

Optimiert!

- Stotax First
- Otto Schmidt online
- UMWELTdigital
- NWB Nautilus-Prinzip
- PSYINDEX

GESCHICHTE 77

Die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei und der Holocaust

KINDER- UND JUGENDBUCH 78

Renate Müller De Paoli

... und teilten sich eine Mahlzeit aus Datteln und Tee

Kinder brauchen Märchen!

LETZTE SEITE 80

Dr. Katharina Eleonore Meyer, MERLIN VERLAG, Gifkendorf-Vastorf

IMPRESSUM 38

Diese Ausgabe enthält eine Beilage der
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
Wir bitten um freundliche Beachtung.

Lebensbilder von Juristen jüdischer Herkunft

Lena Dannenberg-Mletzko

Mühsame Emanzipation

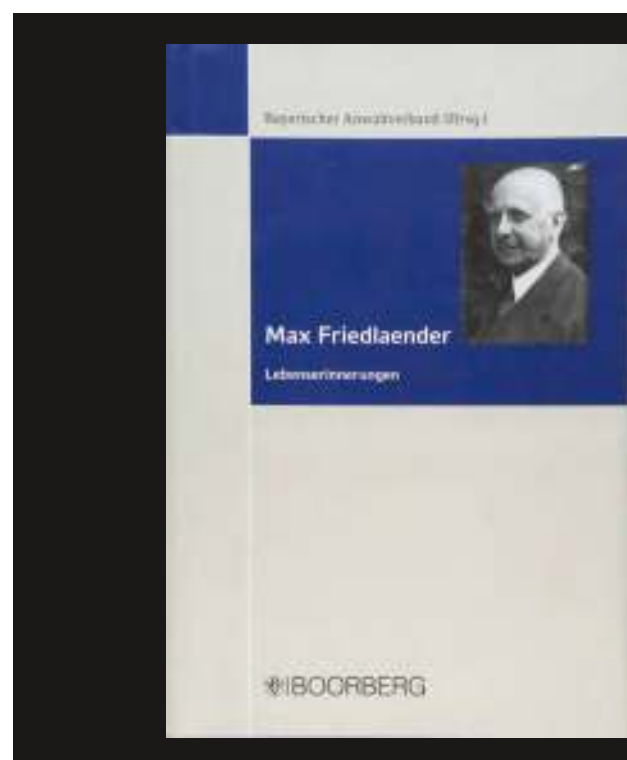
Jahrhundertlang wurden in Europa die Juden verfolgt, vertrieben, ausgegrenzt, ausgebeutet, vielfältigen Beschränkungen unterworfen und allenfalls geduldet. Selbst die wenigen von ihnen, denen ein wirtschaftlicher oder gar gesellschaftlicher Aufstieg gelang, durften ihre Privilegien nur auf Zeit genießen und blieben von dem Wohlwollen der jeweiligen Landesherren abhängig. Ende des 18. Jahrhunderts betraf dies allenfalls 2 % der jüdischen Bevölkerung.

In diese Zeit fällt in Deutschland der Beginn einer Emanzipationsbewegung mit der Forderung nach rechtlicher Gleichstellung und sozialer Integration. Unter Führung Moses Mendelssohns beteiligten sich jüdische Wortführer, vor allem Juristen, aktiv an der europäischen Aufklärungsbewegung und bürgerlichen Revolution 1948 in Deutschland. Dem Verhandlungsgeschick Gabriel Riessers (1806–1863), dem noch 1829 in Hamburg die Anwaltszulassung verweigert worden war, der 1840 dort jedoch zum Notar und 1860 zum ersten jüdischen Richter in Deutschland bestellt wurde, ist es zu verdanken, dass der Grundrechtsteil der in der Paulskirche ausgehandelten Frankfurter Reichsverfassung von 1849 die uneingeschränkte rechtliche Gleichstellung auch der jüdischen Bürger postulierte. „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt“, heißt es in § 146.

Diese Bestimmung ist in den deutschen Einzelstaaten jedoch niemals verbindlich geworden. Stattdessen traten nach dem Scheitern der bürgerlichen Revolution teilweise

die diskriminierenden vorrevolutionären Gesetze wieder in Kraft (siehe das preußische „Gesetz über die Verhältnisse der Juden“ vom 23. Juli 1847) bzw. es wurden entsprechende Bestimmungen erlassen.

Erst mit dem Gesetz vom 3. Juli 1869 „betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“ in dem ab 1866 entstandenen Norddeutschen Bund erhielt die jüdische Emanzipation



eine allgemeine rechtliche Grundlage. Dieses Gesetz wurde 1871 Bestandteil der Rechtsordnung des Kaiserreichs.

Die Zulassung zum juristischen Studium war seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für Juden kein Problem mehr. Anders jedoch die Möglichkeit zur Promotion, erst recht zur Habilitation und zum juristischen Vorbereitungsdienst. Richter jüdischer Herkunft wurden in Deutschland mit wenigen Ausnahmen generell erst nach 1871 eingestellt. Man ging sogar soweit, ihnen die Fähigkeit zur Eidesleistung abzuspochen. Auch eine sonstige Beamtenlaufbahn war ausgeschlossen. Meist blieb auch die Zulassung zur Anwaltschaft versagt, weil einige deutsche Staaten, insbesondere Preußen, die freie Advokatur ablehnten. Diese Hürden konnten nur durch den Übertritt zum Christentum umgangen werden. 1878 endlich erfolgte mit Erlass der Rechtsanwaltsordnung (RAO) die uneingeschränkte Freigabe der Advokatur.

Dennoch konnte von einer vollkommenen Gleichberechtigung der jüdischen Bevölkerung keine Rede sein. Beispiele für faktische Benachteiligung und Ressentiments gibt es zu Hauf. Warum war wohl „in Deutschlands denkmalfreudigster Zeit“ selbst für den „größten deutschen Dichter jüdischer Herkunft, Heinrich Heine“ – übrigens studierter Jurist – „nicht einmal in seiner Geburtsstadt Düsseldorf Platz“ für ein Denkmal?¹ Auch nach Wegfall der rechtlichen Schranken wurden Juristen jüdischer Herkunft im öffentlichen Dienst benachteiligt. Die Einstellung von Rich-

tern im Kaiserreich betraf mit ganz wenigen Ausnahmen aufgrund ganz besonderer Umstände oder Protektion nur untere Richterstellen, soweit man von den aus christlichen Familien jüdischer Herkunft stammenden Richter absieht².

Jüdische Juristen und die Rechtsentwicklung in Deutschland

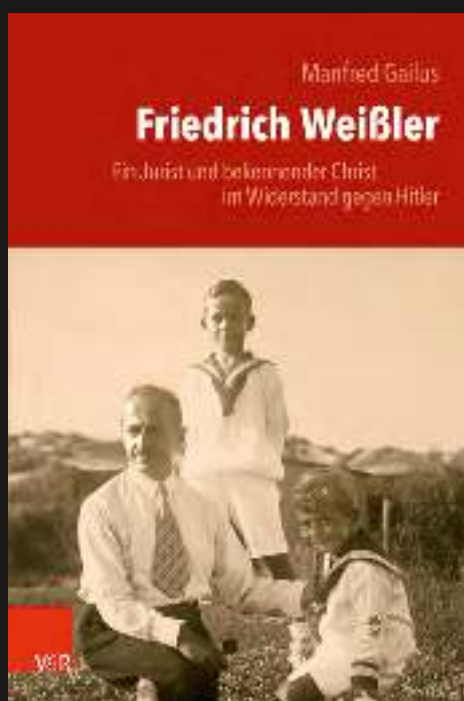
In den nur ungefähr 60 Jahren des Kaiserreichs und der Weimarer Republik haben Juristen jüdischer Herkunft die deutsche Rechtslandschaft entscheidend geprägt. Von den verfassungsrechtlichen Grundlagen über das Zivil- und Strafrecht bis zum Verwaltungsrecht und den Justizgesetzen gibt es kein Gebiet, das nicht die Handschrift jüdischer Rechtsdenker trägt. Ohne ihre Beiträge ist die deutsche Rechtsgeschichte schlicht nicht denkbar. Das gilt für die Rechtspraxis, die Rechtspolitik, die deutsche Anwaltschaft und die Rechtswissenschaft.³

Diese Juristen „waren nach ihrem Selbstverständnis und nach rechtsgeschichtlichen Kriterien deutsche Juristen.“

² Landau in Heinrichs S. 142 ff.

³ Hier auch nur einige Dutzend Namen und Lebensdaten zu nennen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Mittlerweile gibt es eine Reihe hervorragender Publikationen, die sich der Aufgabe angenommen haben, die Verdienste wesentlicher Persönlichkeiten zu würdigen. Das 1993 von Helmut Heinrichs, Harald Franzki, Klaus Schmalz und Michael Stolleis herausgegebene Werk „Deutsche Juristen jüdischer Herkunft“ (siehe FN 1) gibt in drei Querschnittsdarstellungen und 43 Lebensbildern, verfasst von zahlreichen Hochschullehrern und einigen Rechtsanwältinnen, sämtlich renommierte Juristen (43) bzw. Historiker (2), einen beeindruckenden Überblick über die Zeit von Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Ende der Weimarer Republik. Das Vorwort berichtet, dass unter „fast 200 Juristen (...), die alle eine Würdigung und Ehrung verdient hätten“, eine Auswahl getroffen werden musste.

¹ Peter Landau in Helmut Heinrichs u.a. (Hrsg.): Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993 (nachstehend zitiert als „Heinrichs“) S. 134.



Viele von ihnen waren evangelische oder katholische Christen; aber auch die, die am mosaischen Glauben ihrer Väter festhielten, sahen sich nicht als „Juden in Deutschland, sondern als jüdische Deutsche“ (Ignatz Bubis).⁴

Für die herausragende Bedeutung jüdischer Juristen unter den Politikern in der Zeit des Vormärz bis zum Ende der Weimarer Republik sprechen allein die Beispiele derjenigen, die wichtige Parteiämter und parlamentarische Funktionen in Baden, Preußen, in der Nationalversammlung und im Reichstag, sowie Regierungsfunktionen bekleideten, darunter als Vizepräsident der deutschen Nationalversammlung, Vizepräsident des Reichstages, Vorsitzender des Rats der Volksbeauftragten, Mitglied der provisorischen Reichsregierung, Justizminister in Preußen, Reichsjustizminister, Staatssekretär und Ministerialbeamter.⁵

Weltbürgertum und Vaterlandsstolz waren für die politisch aktiven jüdischen Juristen keine Gegensätze. Seit den 1840er Jahren gehörten sie vorwiegend zu den Liberalen, bei den Parlamentariern ab 1890 häufig auch zu den Sozialdemokraten, später auch zu den Kommunisten, während die antisemitische Orientierung der Konservativen (Deutschkonservative Partei ab 1876, Deutsche Nationale Volkspartei ab 1918) eine dortige politische Karriere ausschloss.⁶

Trotz der mangelhaften Aussichten, in der juristischen Profession einen Broterwerb zu finden, gab es schon vor 1870 zahlreiche jüdische Studenten. Die Zahl stieg kontinuierlich, insbesondere der Anwälte und Referendare, dann auch der Richter und sonstigen Staatsbediensteten, und beschleunigt mit Beseitigung der rechtlichen Beschränkungen.

Schon bald war der Anteil jüdischer Juristen weit höher als ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprochen hätte. Anfang 1933 waren 0,8 % der deutschen Bevölkerung jüdischer Religion⁷, dem gegenüber aber 7 % aller deutschen Richter jüdischer Herkunft. Besonders hoch war der Anteil bei den Rechtsanwälten, vor allem in den Großstädten. In Preußen lag dieser schon Ende des 18. Jahrhunderts bei über 25 %, Anfang 1933 betrug er 28,5%.⁸ Von den im gesamten deutschen Reich zugelassenen

19.208 Rechtsanwälten betrachteten die Nationalsozialisten rund 5.000, also gut 25 %, als „nichtarisch“.⁹

Nur am Rande sei bemerkt, dass die ungleich besseren Möglichkeiten eines freien Berufs angesichts der fortgesetzten Benachteiligung von Juden im öffentlichen Dienst dazu führten, dass neben der juristischen die medizinische Fakultät bevorzugt wurde. Deutschlands erster Nobelpreisträger für Medizin war 1908 Paul Ehrlich, und 1933 gab es insgesamt 8.000 praktizierende jüdische Ärzte.¹⁰

Bei den Nationalsozialisten verhasst

So waren es diese beiden Berufsgruppen, gegen die sich die antisemitischen Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten von Anfang an ganz ausdrücklich richteten.

In den Wochen nach dem Reichstagsbrand am 28. Februar 1933 kam es in mehreren Städten zu etlichen terroristischen Übergriffen, meist durch SA-Truppen, auf jüdische Richter und Anwälte, am 1. April 1933 zu dem in ganz Deutschland inszenierten antijüdischen Boykott. Punkt 1 des Aufrufs der NSDAP-Führung forderte ausdrücklich: „In jeder Ortsgruppe und Organisationsgliederung der NSDAP sind sofort Aktionskomitees zu bilden zur praktischen, planmäßigen Durchführung des Boykotts jüdischer Geschäfte, jüdischer Waren, jüdischer Ärzte und jüdischer Rechtsanwälte ...“¹¹

Ohne rechtliche Grundlage wurden in Preußen und Bayern jüdische Richter, Staatsanwälte, Vollzugsbeamte, Hochschullehrer in den Zwangsurlaub geschickt, Hausverbote erteilt und allerlei Beschränkungen für jüdische Anwälte angeordnet. Diese wurden nachträglich mit den zwei Gesetzen vom 7. April 1933 legitimiert, dem bekannten „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und mit dem „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“. Ergänzt durch Durchführungsverordnungen führte das Berufsbeamtengesetz zur Entfernung u.a. sämtlicher „Nicht-Arier“ aus der Justiz und dem übrigen öffentlichen Dienst, ja sogar aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Standes- und Kirchenorganisationen, soweit nicht Ausnahmetatbestände erfüllt waren. Vorläufig waren noch vor dem 1. August 1914 bestellte Beamte, Frontkämpfer des 1. Weltkriegs und direkte Angehörige von Gefallenen privilegiert. Nach dem Rechtsanwaltsgesetz „konnte“ die Zulassung bis zum 30. September 1933 zurückgenommen oder abgelehnt werden, auch hier gab es ein Frontkämpferprivileg und Bestandsschutz für vor dem 1. August 1914 zugelassene Anwälte. Zwingend von der Anwaltschaft ausgeschlossen waren „Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben“ (§ 3).¹²

4 Vorwort der Herausgeber in Heinrichs S. VIII.

5 Landau in Heinrichs S. 145-150 m.w.N.

6 Auch hierzu viele herausragende Namen bei Landau in Heinrichs S. 145-150.

7 Bundesrechtsanwaltskammer, Anwalt ohne Recht, Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933, Berlin 2007 (nachstehend zitiert als BRAK), S. 9 m.w.N. Die genannte, 2007 von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebene Dokumentation beruht auf der von der BRAK in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Juristentag e.V. initiierten und von Simone Ladwig-Winters konzipierten Wanderausstellung, die ab 2000 in zahlreichen deutschen Städten und auch im Ausland gezeigt wurde. Jede Station der Ausstellung wurde von den jeweiligen Rechtsanwaltskammern und örtlichen Veranstaltern getragen. Jeweils gingen intensive Recherchen zu den besonderen örtlichen Gegebenheiten und Schicksalen voraus, durch die die Ausstellung ergänzt wurde.

8 Landau in Heinrichs S. 150.

9 BRAK S. 10 m.w.N.

10 Landau in Heinrichs S. 136 m.w.N.

11 BRAK S. 408 Anm. 5.

12 Sowohl die gegenüber dem Berufsbeamtengesetz eigentliche mildere Kann-Bestimmung und die Verschärfung wegen kommunistischer

Kurz vor ihrem Erlass begründete Adolf Hitler persönlich und schriftlich die Notwendigkeit dieser Säuberungsgesetze zur „Abwehr des deutschen Volkes gegenüber der Überflutung gewisser Berufe durch das Judentum ... Denn es gibt heute eine ganze Reihe von Intelligenzberufen, zum Beispiel die Berufe der Rechtsanwälte und der Ärzte, in denen an einzelnen Orten des Reiches ... das Judentum bis zu 80 % und darüber alle Stellen besetzt hält.“¹³

Die Durchführung der genannten Säuberungsgesetze fiel vor „Verreichlichung“ der Justiz 1934¹⁴ in die Zuständigkeit der Länder; so betrieben vor allem Preußen und Bayern besonders eilig die Umsetzung mittels eigener Auslegungsbestimmungen. Zahlreichen Notaren wurde darüber hinaus die Bestallung entzogen.

Im Zuge der Entmachtung der Länderregierungen und noch verbliebener rechtsstaatlicher Strukturen folgte dann die zügige Gleichschaltung des gesamten Rechtswesens.

Die „Nürnberger Gesetze“ vom 15. September 1935 (das „Reichsbürgergesetz“ und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“) schufen die Grundlage zur weiteren Ausschaltung noch in ihrem Beruf verbliebener jüdischer und „jüdisch versippter“ Juristen. Ein kleiner Kreis durfte als „jüdische Konsulenten“ die Beratung und Vertretung von Juden übernehmen. Gemäß der 5. Ausführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz erhielten alle noch tätigen Anwälte jüdischer Herkunft zum 30. November 1938 Berufsverbot.

Bereits bei den tätlichen Übergriffen vor dem 9./10. November 1938, u.a. in den Tagen und Wochen nach dem Reichstagsbrand, am Boykotttag vom 1. April 1933 usw., waren etliche jüdische Anwälte terrorisiert, misshandelt, ausgeplündert oder in Lager verschleppt worden. Ein prominentes frühes Todesopfer war der politisch engagierte und den Nationalsozialisten früh verhasste Anwalt Hans Achim Litten, der bereits in der Nacht des 28. Februar 1933 verhaftet wurde und nach einem ca. fünfjährigen Martyrium in verschiedenen Gefängnissen und Konzentrationslagern in Dachau starb. Die Reichspogromnacht war dann der Auftakt für die weitere organisierte physische Drangsalierung vieler anderer Kollegen.

Betätigung wurden rigoros angewendet, zumal die privilegierenden Ausnahmestimmungen sich zur Überraschung der Nationalsozialisten zahlenmäßig massiv auswirkten: Allein in Preußen konnten diese zunächst weit über zwei Drittel der jüdischen Anwälte in Anspruch nehmen. Vgl. Wolfgang Benz in Heinrichs S. 825.

13 Schreiben Adolf Hitlers an Reichspräsident Hindenburg vom 5. April 1933, zitiert nach Tillmann Krach, *Jüdische Rechtsanwälte in Preußen, Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus*, München 1991, S. 205. Die Angabe von 80 % ist natürlich maßlos übertrieben. Genaue Zahlen z.B. bei BRAK S. 10.

14 Zu den einzelnen Gesetzen zwecks Abschaffung der justiziellen Länderhoheiten vom 30.1., 16.2. und 5.12.1934 etc. siehe Horst Göppinger, *Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“*, 2. Aufl. München 1990, S. 73 ff. und zu den gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen gegen jüdische Juristen allgemein dort S. 65 ff.

Nach der Vernichtung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Existenz flohen viele ins Ausland. Etliche machten ihrem Leben selbst ein Ende. Wohl Hunderte wurden grausam vernichtet. Beispielhaft seien hier die aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts München (ab 1932 mit den Anwaltskammern Augsburg und München) bekannten Zahlen zitiert: Anfang 1933 waren 225 Rechtsanwälte jüdischer Herkunft zugelassen. „37 ... wurden deportiert und im KZ oder Vernichtungslager ermordet. ... 126 Anwälte sind emigriert. ... Zwölf Verfolgte haben unter nicht bekannten Umständen die NS-Zeit überlebt. Das Schicksal von weiteren zwölf Anwälten nach dem Berufsverbot liegt im Dunkeln. 18 Anwälte entschlossen sich nach 1945 zur Rückkehr aus Exil, Versteck oder anderer Zuflucht.“¹⁵ Von 1.227 Berliner Anwälten jüdischer Herkunft kamen 271 bei ihrer Verfolgung um, 635 emigrierten, 104 überlebten im Lager oder im Untergrund, 48 kehrten später nach Deutschland zurück.¹⁶

Die nachfolgend besprochenen Bücher verdeutlichen am Beispiel von drei Juristen unterschiedlicher Generationen und kultureller Orientierung schlaglichtartig die Tragik der Vernichtung eines der wertvollsten Teile der intellektuellen Elite in Deutschland.

Max Friedländer 1873–1956

Max Friedländer: Lebenserinnerungen. Herausgegeben vom Bayerischen Anwaltverband, bearbeitet und kommentiert von Dr. Tillmann Krach und Dr. Reinhard Weber. Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; Stuttgart 2018, 454 Seiten, Hardcover, ISBN 978-3-415-06367-9, € 98,00.

In seiner Lebensbilanz schildert dieser außergewöhnliche Jurist „nicht nur das Auf und Ab einer letztlich äußerst erfolgreichen Anwaltskarriere in den Jahren 1900 bis 1932, er entfaltet gleichzeitig Leben und Lebensstil eines traditionsbewussten und fortschrittlich denkenden assimilierten Juden, der sich so deutsch fühlte wie – jedenfalls vorgeblich – seine später als ‚arisch‘ geltenden Kollegen, dabei aber nie das Gespür für die antisemitischen Strömungen in der ihn umgebenden Gesellschaft verlor. Zumindest unter den jüdischen Juristen (oder Juristen jüdischer Herkunft) gibt es wenig Fälle, die den Absturz aus dem Zustand allgemeinen Respektiertseins (und nicht unerheblicher Prominenz) in die absolute Bedeutungslosigkeit (und eine durchaus prekäre Lebenssituation) so drastisch vor Augen führen, wie dies die Biografie Max Friedländers tut.“ So Tillmann Krach, Rechtsanwalt und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Schicksal jüdischer Anwälte in Deutschland, in seiner Einführung.

15 BRAK S. 91-93.

16 BRAK S. 30.

Bereits im Sommer 1938 hatte Max Friedländer (MF) angesichts der zunehmenden Drangsalierungen den Entschluss zur Emigration gefasst. Nachdem ihn am 10. und 11. November 1938 mehrere „Abordnungen der Geheimen Staatspolizei“ aufgesucht hatten, las er in den Morgenzeitungen des nächsten Tages über „die Verordnung von Goebbels über das Verbot von Sonderaktionen und gleich darunter mit noch fetteren Lettern die Ankündigung von 20 Münchener Massenversammlungen zum Protest gegen das ‚internationale jüdische Gauner- und Verbrechertum‘. ... Das eröffnete also erfreuliche Aspekte auf die kommenden Ereignisse und namentlich auf den Verlauf der nächsten Nacht. Der Wunsch, diese Nachricht außerhalb der Reichsgrenzen zu verbringen, stieg auch sonst mit der Zeitungslektüre.“

Im Exil, zunächst in der Schweiz und dann in England, verfasste MF ab 1939 seine Lebenserinnerungen. Die letzten Aufzeichnungen stammen von 1953.

Aus den ursprünglich über 1.000 Seiten ist ein ebenso faszinierendes wie erschütterndes Stück Geschichtsschreibung geworden. Die zeitliche Nähe der Aufzeichnung zu den Ereignissen, die detailreiche, lebendige und gleichzeitig lakonische Erzählweise machen das Buch zu einer spannenden Lektüre.

Geboren wurde MF 1873 in Bromberg, damals in der preußischen Provinz Posen gelegen. Sein Vater Dagobert Friedländer war dort erfolgreicher Bankier aus eigener Anstrengung, Mitglied des Provinziallandtags und einziges jüdisches Mitglied des preußischen Herrenhauses. MF erinnert sich, dass die Familie bereits während seiner Kindheit in Bromberg so starken antijüdischen Anfeindungen ausgesetzt war, dass sie die dortige Existenz aufgab, um in Frankfurt am Main neu anzufangen. MF genoss eine von konfessionellen Bindungen freie Erziehung. In der Schule war er regelmäßig Klassenbesten. Während seines gründlichen und breit gefächerten Jurastudiums in Genf, Heidelberg, Straßburg, Berlin, Leipzig und München besuchte er auch medizinische Lehrveranstaltungen und beschäftigte sich mit Musik und Theater. Bereits seine Doktorarbeit bewegte sich wie später etliche seiner Veröffentlichungen auf wissenschaftlichem Neuland. Beim Referendarexamen gehörten Nationalökonomie und Finanzwissenschaft zu den Prüfungsfächern. Anders als ursprünglich geplant, entschied er sich für den Anwaltsberuf, da ihm das Richteramt, das ihm als Zweitbesten seines Jahrgangs durchaus offen gestanden hätte, „– wenigstens in Deutschland – doch nur auf dem Papier frei und unabhängig“ erschien.

Nach der Zulassung zur Anwaltschaft 1899 trat MF in die Münchener Sozietät der Brüder Hugo und Siegfried Jacoby ein, der er bis zu den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen 36 Jahre lang einvernehmlich angehörte, ohne dass jemals ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde. Von 1911 bis 1927 war MF Mitglied des Vorstands der Münchener Anwaltskammer, von 1918 bis 1933 Vorsitzender des

von ihm mit begründeten Bayerischen Anwaltsverbands und von 1924 bis 1933 im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins. Neben der aktiven Verbandsarbeit, die auch mit vielen Reisen zu Sitzungen und Tagungen verbunden war, und dem Anwaltsberuf absolvierte er ein reichhaltiges literarisches Pensum. Mehrfach suchten ihn Depressionen heim, die man heutzutage vielleicht als Burn-out bezeichnen würde. MF gehörte zu den wissenschaftlich und publizistisch aktivsten jüdischen Anwälten der Weimarer Zeit. Dabei scheute er sich ebenso wenig, scheinbar unumstößliche Ansichten wissenschaftlich auf den Prüfstand zu stellen, wie eigene Meinungen zu revidieren. Bereits 1926 umfasste ein Verzeichnis seiner in den 30 vorangegangenen Jahren verfassten Schriften 1.050 einzelne Veröffentlichungen. MF schrieb vor allem für die seit 1872 als Organ des Anwaltsvereins erscheinende und seinerzeit wohl wichtigste Zeitschrift für die juristische Praxis, die „Juristische Wochenschrift“ (JW), und für die damals für alle Juristen repräsentative „Deutsche Juristen-Zeitung“ (DJZ), die im Verlag des bedeutenden jüdischen Verlegers Otto Liebmann (1865-1942) erschien. Mit Liebmann arbeitete Friedländer seit 1922 zusammen. Im Dezember 1933 ging der von ihm aufgebaute Verlag in den Besitz der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung – heute der bedeutendste juristische Verlag in Deutschland – über. Zur Verlagsleitung und den Mitherausgebern der DJZ gehörten damals u.a. die großen jüdischen Juristen Hermann Staub, Ernst Heinitz und Max Hachenburg, klangvolle Namen auch für heutige Juristen.¹⁷ MF begründete die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem anwaltlichen Berufs- und Standesrecht. 1908 erschien die erste Auflage des zusammen mit seinem Bruder Adolf, Landgerichtsrat in Limburg an der Lahn, verfassten Kommentars zur Rechtsanwaltsordnung von 1878, der mit dem ab der 2. Auflage enthaltenen „Ehrenkodex“ die erste systematische Grundlage des späteren anwaltlichen Standesrechts wurde. 1934 bediente sich der NSDAP-Jurist Erwin Noack, u.a. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer und 1952 einer der Verteidiger von Otto Ernst Remer, daraus mit einem ungeschminkten Plagiat, das in Fachkreisen fortan „Der kleine Friedländer“ genannte wurde.¹⁸ Wegweisend waren auch MFs Kommentare zum anwaltlichen Gebührenrecht und die Behandlung noch heute aktueller bzw. bis vor kurzem heftig debattierter anwaltsrechtlicher Fragen wie Erfolgshonorar, Gebühren in außergerichtlicher Tätigkeit, Simultanzulassung, Zweigbüros, Zulassungsbeschränkungen („numerus clausus“) wegen Überfüllung der Anwaltschaft, Fachanwaltsbezeichnungen. Viele vor allem zivilrechtliche Themen, mit denen sich seine Aufsätze und Gutachten beschäftigten, sind ebenfalls noch

¹⁷ Liebmanns Sohn floh nach Ecuador, die beiden Töchter wurden in Auschwitz umgebracht. Siehe Friedländer, Biographische Anmerkungen S. 435.

¹⁸ MFs Gedanken zu dieser neuen „Form der Bekämpfung jüdischen Gedankenguts und jüdischer Literatur“ s. Friedländer S. 266 ff.

heute bedeutsam. Die in seinen Erinnerungen auch für juristische Laien verständlich skizzierten Abhandlungen führen den Leser durch 30 Jahre spannende Rechtsgeschichte, z.B. das Anwaltsdasein unter den Bedingungen des I. Weltkriegs und der Hyperinflation.

Eindrücklich schildert MF, wie mit der nationalsozialistischen Machtübernahme zunehmend das früher von sachorientierter Kollegialität geprägte Klima antisemitisch vergiftet wurde. Vorher allenfalls eher mittelmäßige Juristen beeilten sich, die durch die Verdrängung jüdischer Juristen frei gewordenen Plätze zu besetzen. Der Leser begegnet dabei vielen aus der Geschichte des nationalsozialistischen Aufstiegs bekannten Geschehnissen und Protagonisten, die u.a. als juristische Gegenspieler MFs und seiner Kollegen auftauchen. Etliche Juristen, die sich vor 1933 in Verfahren gegen nationalsozialistische Umtriebe oder in politischen Prozessen (z.B. gegen Ossietzky u.a.) sowie im Zusammenhang mit dem Hitlerputsch von 1923 engagiert hatten, waren den Nationalsozialisten besonders verhasst und wurden deshalb zuförderst schikaniert und Opfer brutalster Verfolgung.

Die ersten Boykottmaßnahmen überstand MF physisch unbeschadet und konnte auch noch den Altersstatus beanspruchen, jedoch wurde seine berufliche Existenz zunehmend prekärer. Die Mandantschaft schwand dahin. „Der heimliche Boykott, der jetzt einsetzte, war viel schlimmer und einschneidender, als ein gesetzlicher hätte sein können. Den jüdischen Anwälten war nicht verboten, Praxis auszuüben, aber die Parteien wurden immer mehr und mit neuen Mitteln daran gehindert, zu jüdischen Anwälten zu gehen. Sie wurden in der Presse mit Namen genannt, wenn sie es wagten, sie wurden bedroht und durch geschäftliche Boykottmaßnahmen zum Gehorsam gezwungen. Parteimitglieder setzten sich den schwersten Strafen aus, wenn sie jüdische Anwälte beschäftigten; später wurde dies auch bei nicht nationalsozialistischen Personen als ehrenrührig und sogar als Ehescheidungsgrund betrachtet.“¹⁹

Aufgrund entsprechender Verordnungen wurden jüdische Anwälte auch nicht mehr beigeordnet oder zum Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Vormund bestellt und nach Möglichkeit die Einsetzung als Testamentsvollstrecker verhindert. Letztlich blieb nur noch die Schattenexistenz der inoffiziellen Zuarbeit für „arische“ Kollegen. Jüdische Autoren durften nicht mehr veröffentlichen und nicht mehr zitiert werden; so war auch die schriftstellerische Tätigkeit von MF beendet.

Die Anwaltsverbände wurden aufgelöst oder gleichgeschaltet. Es häuften sich unverhohlenen politisch motivierte Urteile und Prozesse, in denen sich hoch motivierte NS-Juristen erst gar nicht die Mühe machten, durch Akten- und Rechtskenntnisse aufzufallen. U.a. schildert MF den skandalösen Ehrengerichtsprozess gegen Martin Drucker (Schriftführer

im Vorstand des DAV, Freund von Carl Goerdeler), bei dem sich der Denunziant im Richterkollegium befand.²⁰

Nach Beendigung der Sozietät mit den Brüdern Jacoby, dem Tod seiner ersten Ehefrau und der notgedrungenen Verkleinerung seines Hausstandes auf ein möbliertes Zimmer bei Freunden versuchte MF noch, als Einzelanwalt ein bescheidenes Dasein zu fristen, fasste im Sommer 1938 jedoch den Entschluss zur Emigration. Nach den Ereignissen um den 9./10. November 1938 – u.a. kam MF „irrtümlich“ für eine Nacht in Gestapo-Haft – gelang ihm dank der Hilfe von Freunden die Ausreise in die Schweiz.

Ab 1. Dezember 1938 gab es keine jüdischen Anwälte mehr. Nach Entzug ihrer Lebensgrundlage gingen zahlreiche Freunde und Kollegen ebenfalls in die Emigration, einige begingen Suizid oder – vor allem die jüngeren – wurden ermordet. Wie sich aus den Biogrammen ergibt, blieb eigentlich keine Familie ohne Opfer. MFs Sozizen Hugo und Siegfried Jacoby verstarben bereits 1935 bzw. 1936, Hugo Jacobys Witwe wurde jedoch 1941 nach Kaunas deportiert und dort ermordet. Julius Magnus, Vorstandsmitglied des Berliner Anwaltsvereins und Schriftleiter der Juristischen Wochenschrift, mit dem MF über Jahrzehnte eng zusammen gearbeitet hatte, floh 1939 in die Niederlande, wurde 1943 verhaftet, in verschiedene Lager verschleppt und starb in Theresienstadt, vermutlich an Hunger und Schwäche.

Einige Kollegen konnten sich im Ausland auch als Juristen, teils nach erneutem Studium im fortgeschrittenen Alter wieder eine berufliche Existenz aufbauen, andere fristeten ihr Dasein weit unterhalb ihrer beruflichen Qualifikation als Arbeiter, Handelsvertreter, Büroangestellte.

1939 floh MF dann weiter nach England, wo er seine zweite Frau fand. 1940 wurde er für Monate auf der Isle of Man interniert. Auch im Lager begegneten ihm einige Persönlichkeiten der Zeitgeschichte, z.B. Ludwig Feuchtwanger (Lions Bruder), ehemals Leiter von Duncker & Humblot, Rudolf Ullstein usw. als Schicksalsgenossen.

Seine Kinder Leonore, Rudolf und Gerhart waren bereits vor 1938 in die USA und nach England emigriert. Sein Bruder Adolf nahm sich 1942 das Leben; Rudolf fiel 1944 als englischer Soldat. Leonore sah MF erst 1953 wieder.

MF ist nie wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Am Ende seiner Betrachtungen äußert er sich entsetzt über das Fehlen eines ethischen Erwachens im Deutschland der Nachkriegszeit, ja die Schamlosigkeit antisemitischer Ausfälle²¹. In der Remigrationsdebatte, an der sich auch Thomas Mann beteiligte (mit dem MF 1947 korrespondierte), bezieht er eindeutig Position.

²⁰ Friedländer S. 276 ff. 1944 wurde dem früheren DAV-Präsidenten Martin Drucker schließlich die Anwaltszulassung entzogen mittels der Verordnung vom 1. März 1943, die die zwangsweise „Pensionierung“ unliebsamer Juristen aus Altersgründen ermöglichte, die weder Juden (Drucker war „Halbjude“) noch Kommunisten waren; siehe Friedländer S. 350.

²¹ Siehe Friedländer S. 369 und FN 438 zum Fall des ehemaligen NS-DAP-Mitglieds und 1949 MdB Wolfgang Hedler.

¹⁹ Friedländer S. 244.

Sehr erfreulich ist die ungeheuer sorgfältige Bearbeitung und Gestaltung dieses Buches. Die zahlreichen Fußnoten (jeweils am unteren Seitenrand) enthalten Belege zu nahezu jeder Erwähnung historischer Daten und Ereignisse, juristischer Veröffentlichungen, von Gesetzen, auch zu heute weniger gebräuchlichen Begriffen oder Fremdworten, schließlich einige wenige Richtigstellungen wohl falsch erinnelter Details.

Der Anhang enthält den (auszugsweisen) Wortlaut einiger Briefe. Sehr wertvoll sind sodann die 40 Seiten biographischer Anmerkungen – z.B. hier kommen die zwei Lesebändchen zum Einsatz – nebst dazugehörigem Quellenverzeichnis zu allen von MF erwähnten Juristen in alphabetischer Reihenfolge. Diese Biogramme eignen sich allerdings nicht zum Index, da hier Hinweise auf Seitenzahlen fehlen. Dieser winzige, nur andeutungsweise kritische Punkt kann aber getrost vernachlässigt werden, denn dieses Buch ist kein Nachschlagewerk, sondern eigentlich ein Tatsachenroman, den man von Anfang bis Ende liest, und zwar mit Gewinn, trotz der erschütternden Thematik.

Friedrich Weißler 1891–1937

Manfred Gailus: Friedrich Weißler. Ein Jurist und bekennender Christ im Widerstand gegen Hitler. Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen, 2017, 316 Seiten, mit 31 Abb., gebunden, ISBN 978-3-525-30109-8, € 30,00.

Manfred Gailus, Professor für Neuere Geschichte am Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin und ausgewiesener Kenner der Geschichte des Protestantismus im 19. und 20. Jahrhundert, stellt uns mit Friedrich Weißler einen Juristen der zweiten „jüdischen Kaiserreichgeneration“ vor. Die Familie Weißler sei „angekommen im preußisch-deutschen, protestantischen Bildungsbürgertum der wilhelminischen Epoche“.

Am 19. Februar 1937 wurde Dr. Friedrich Weißler, Landgerichtsdirektor a.D., gläubiger Protestant jüdischer Herkunft und bis Oktober 1936 Leiter des Büros der Vorläufigen Kirchenleitung der Bekennenden Kirche, in seiner Zelle Nr. 60 im berüchtigten „Bunker“ des Konzentrationslagers Sachsenhausen tot aufgefunden. Er wurde 45 Jahre alt. Kurz nach Kriegsende reklamierte ihn die evangelische Kirche als „ersten Märtyrer der Bekennenden Kirche“. Darin gipfelt die bittere Ironie der ganzen Geschichte, die exemplarischer nicht sein könnte.

1891 kam Georg Friedrich Weißler (FW) als jüngster Sohn des Rechtsanwalts und Notars Adolf Weißler in Königshütte (Chorzów) in Oberschlesien auf die Welt. Adolf Weißler war nicht nur ein reichsweit bekannter rechtswissenschaftlicher Publizist, Mitglied des akademisch gebildeten Bürgertums im Kaiserreich, Mitbegründer des Deutschen Notarvereins, Musterbeispiel „fortschreitender jüdischer Selbstsäkularisierung, der kulturellen Assimilation und

schließlich der Konversion zum protestantischen Christentum“, sondern ein geradezu flammender Patriot. Im Juni 1919 nahm er sich aus Scham über die Bedingungen des Friedens von Versailles das Leben.

Sein Sohn FW war aktiver Kriegsteilnehmer, politisch zunächst eher national eingestellt, später überzeugter Demokrat, kurzzeitig Mitglied der republiktreuen liberalen DDP von Friedrich Naumann und Theodor Heuss, vorübergehend auch aktiv im „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“. Anders als bei seinem Vater begann für ihn gleich nach dem erfolgreichen Jurastudium eine aussichtsreiche Karriere im Staatsdienst, zunächst als Richter in Halle, 1932 dann als Landgerichtsdirektor in Magdeburg.

Er liebte seinen Beruf, war publizistisch sehr rege, u.a. als Herausgeber des „Preußischen Archivs“ und des „Formularbuchs für die Freiwillige Gerichtsbarkeit“, Mitautor eines Kommentars zur Grundbuchordnung und Verfasser weiterer Monographien und vieler Fachaufsätze.

Die juristische Karriere war aber bald zu Ende, als FW im Februar 1933 als Vorsitzender Richter gegen einen SA-Mann, der wegen Beleidigung von Polizisten vor Gericht stand und dort unzulässiger Weise in SA-Uniform erschien, deswegen auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Ordnungsstrafe von drei Reichsmark verhängte. Darauf folgten eine Hetzkampagne der örtlichen nationalsozialistischen Presse, Überfall eines SA-/NSDAP-/Stahlhelm-Schlägertrupps auf FW innerhalb des Gerichtsgebäudes²², kurzzeitige Lagerhaft, Suspendierung vom Dienst – und das vor Erlass des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 – und am 21. Juli die Entlassung. Inzwischen gab es das Berufsbeamtengesetz, eigentlich galt für FW aber noch der Frontkämpferstatus, deshalb musste § 4 – „politische Unzuverlässigkeit“ – erhalten. Die Entlassungsurkunde des preußischen Justizministers unterzeichnete Staatssekretär Roland Freisler. Juristische Eingaben und zahlreiche Briefe an Vereine, Verbände, Freunde hatten keinen Erfolg, auch Hanns Lilje, damals schon einflussreicher Kirchenfunktionär, blieb stumm. Die Juristenbekanntschaften hatten sich ohnehin längst von dem verfeimten Kollegen abgewandt.

Nach Umsiedlung der Familie nach Berlin wurde FW juristischer Mitarbeiter der „Vorläufigen Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland“, wo er 1936 als Kanzleichef u.a. für Pressearbeit zuständig war. In diese Zeit fielen der Kirchenkampf und die Gründung der Bekennenden Kirche. FW trat für eine konsequente, widerständige Haltung der evangelischen Kirche gegen den Nationalsozialismus ein und beteiligte sich maßgeblich an der Vorbereitung der EKD-Denkschrift „An den Führer“ gegen die „Arier“-Verherrlichung, antichristliche Tendenzen, antisemitische Hetze, Gestapopraktiken und Konzentrationslager. Das

²² Ähnlich wie die brutalen Übergriffe dieser Monate in Magdeburg auf Oberbürgermeister Ernst Reuter, Bürgermeister Herbert Goldschmidt und jüdische Rechtsanwälte.

Memorandum wurde am 4. Juni 1936 in der Reichskanzlei abgegeben, im Übrigen aber unter Verschluss gehalten. Eine Reaktion Adolf Hitlers ist nicht bekannt, noch nicht einmal, ob er das Dokument überhaupt zu Gesicht bekam. Zwei Wochen vor Eröffnung der Olympischen Spiele erschienen jedoch Einzelheiten der Denkschrift in der Presse, erst in den U.S.A., in den folgenden Wochen im europäischen Ausland. Die NS-Presse tobte, die EKD-Leitung bat die Reichskanzlei um Ermittlung des Schuldigen. Im Oktober 1936 durchsuchte die Gestapo FWs Wohnung, er wurde verhaftet, im Februar 1937 ins KZ Sachsenhausen verschleppt, dort schwer misshandelt und am 18./19. Februar dort brutal ermordet.

Während der dreimonatigen Untersuchungshaft FW ergaben sich keine Beweise dafür, dass er die „undichte Stelle“ war. Der Autor rekonstruiert, mit wem FW vor der inkriminierten Veröffentlichung der Denkschrift Kontakt hatte. Anders als die Verfasser der 2004 erschienenen Dokumentation „Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus“²³ stellt er FW nicht als den eindeutig Schuldigen dar.

Die Mehrheit der Kirchenleitung rückte während der Untersuchungen jedoch zunehmend von FW ab, vor allem Karl Koch, Martin Niemöller, Hans Asmussen und Gerhard Jacobi. Ein Prozess erschien wegen der dürftigen Beweislage wenig aussichtsreich, da erfolgte die Überstellung nach Sachsenhausen. FW wurde von den in derselben Angelegenheit festgehaltenen Mithäftlingen Ernst Tillich und Werner Koch separiert, als Jude gekennzeichnet und in die als „Bunker“ berüchtigte Einzelzelle verbracht. Dort wurde er von zwei SS-Wachmännern, die nichts über sein Leben, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe oder seine Arbeit für die Bekennende Kirche wussten, sondern ihn für einen zufällig in ihre Hände geratenen Juden, der eigentlich nach Dachau gehörte, in einem Gewaltexzess gefoltert und ermordet, als Selbstmord getarnt.

Die Täter wurden zwar strafrechtlich verfolgt, jedoch verhinderte das NS-Regime, dass der Skandal größere Kreise ziehen konnte. Ganz in diesem Sinne verhielt sich auch die Bekennende Kirche, wo eine eigentliche Publizität des Falls ausblieb. Schon während seiner Haftzeit war FW nicht in die Fürbittlisten aufgenommen worden. „Nicht eine Institution der Bekennenden Kirche brachte zu Lebzeiten Weißlers ein öffentliches Votum für ihn zustande.“²⁴ Anders im Fall Martin Niemöller, der vier Monate nach FWs Tod von der Gestapo verhaftet und in eben jenen Zellenbau in Sachsenhausen verbracht wurde.²⁵

Im achten Kapitel hören wir noch vom Schicksal der Verwandten FWs – Verfolgung, Emigration, Lagerhaft, Ver-

²³ Hans Bergemann und Simone Ladwig-Winters, erschienen im Bundesanzeiger-Verlag am 30. April 2004, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz.

²⁴ Gailus S. 187.

²⁵ Gailus S. 189.

Werner Sombart

Briefe eines Intellektuellen 1886–1937

Hrsg. von Thomas Kroll / Friedrich Lenger / Michael Schellenberger

Deutsche Geschichtsquellen
des 19. und 20. Jahrhunderts, Band 75

Die Edition von ausgewählten Briefen des Nationalökonomen und Soziologen Werner Sombart (1863–1941) bietet Einblicke in das Denken und in die Lebenswelt eines bedeutenden Intellektuellen, der im Kaiserreich und in der Weimarer Republik mit seinen wissenschaftlichen Werken und seinem politischen Engagement großes Aufsehen erregte. In jungen Jahren setzte sich Sombart mit dem Marxismus auseinander, legte eine wegweisende Analyse der Entwicklung des Kapitalismus vor und plädierte für eine Kooperation bürgerlicher Sozialreformer mit Sozialdemokraten. Die Briefe dokumentieren ferner eine bürgerliche Lebensführung, die auch die Arbeitsweise Sombarts prägte. Im frühen 20. Jahrhundert übernahm er kulturkritische, nationalistische Positionen und baute seinen Ruf als führender Nationalökonom aus. Die Briefedition erschließt nicht zuletzt auch die Welt des älteren Gelehrten der 1920er und 1930er Jahre, als der Ruhm Sombarts verblasste und er sich rechtskonservativen Strömungen annäherte und den Nationalsozialismus zunächst unterstützte.



Abb., 580 Seiten, 2019
ISBN 978-3-428-15541-5, geb., €99,90
Titel auch als E-Book erhältlich

www.duncker-humblot.de

nichtung – und über das weitere Verhalten von Kirchenvertretern.

In seinem „Resümee – Reformationsgedanken im Jahr 2017, die protestantische Performance in der Hitlerzeit und Friedrich Weißler“ begründet der Autor noch einmal, warum diese „Versagensgeschichte“ heute und so erzählt werden muss, gerade 2017, dem Erscheinungsjahr des Buches, in dem weltweit der Erfolg von 500 Jahren Reformation gefeiert wird. Er spannt einen weiten Bogen bis zu der – von ihm abgelehnten – „Schlafwandler“-These. Stattdessen liege die Verantwortung schon für den ersten großen Krieg des 20. Jahrhunderts bei den versagenden christlichen Eliten Europas.

Im Anhang finden sich Briefe von und an FW aus der Haftzeit, das Schlusskapitel seiner Lebenserinnerungen sowie ein Auszug aus den Gestapo-Verhörprotokollen, schließlich ein Schreiben von Pastor Franz Hildebrandt, der seinerzeit Niemöller assistiert hatte. Im Februar 1938 schreibt Hildebrandt aus London an FWs Witwe, wie sehr ihn „das ganze Kapitel“ beschäftige und der Wunsch, „ein ganz klein wenig von dem wiedergutmachen zu dürfen, was unsere Kirche und gerade auch die uns zugehörige auf diesem Gebiet alles versäumt hat.“²⁶

Die nur betreffend die einzelnen Kapitel durchnummerierten Anmerkungen mit vielen genauen Quellenangaben und sonstigen Erläuterungen sind etwas unpraktisch am Ende des Buches untergebracht. Hier gibt es auch ein Abkürzungsverzeichnis, Bildnachweise, ein sehr ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Personenregister. Obwohl FW als „erster Märtyrer der Bekennenden Kirche“ apostrophiert worden ist, wurde sein Schicksal zumindest bis 1989 weitestgehend beschwiegen. Das Erscheinen der Biografie von Manfred Gailus wirkt dem entgegen. Aus Anlass des 80. Todestages von FW fand eine Gedenkveranstaltung mit Lesung in der Gedenkstätte Sachsenhausen statt. Im Januar 2019 lud die Nachfolgevereinigung der Studentenverbindung, die FW seinerzeit schmählich im Stich gelassen hatte, u.a. zusammen mit der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Göttingen ebenfalls zu einer Lesung ein. In diesem Sinne ist dem Buch eine weite Verbreitung zu wünschen.

Fritz Valentin 1897–1984

Ursula Büttner: Fritz Valentin. Jüdischer Verfolgter, Richter und Christ. Eine Biografie. Wallstein Verlag, Göttingen, 2017, 245 Seiten, mit 10 Abb., gebunden, ISBN 978-3-8353-1988-2, € 19,90.

Auch die Lebensgeschichte Fritz Valentins (FV) zeigt uns wie in einem Brennglas den steilen Aufstieg eines Ausnahmejuristen jüdischer Herkunft, sodann seine Entrechtung, schrittweise Ausgrenzung aus dem beruflichen und

gesellschaftlichen Leben, „legale“ Beraubung Ausplünderung, Vertreibung, dann aber Rückkehr nach Deutschland und aktive Beteiligung am Wiederaufbau eines anderen Deutschlands.

Die Autorin war bis 2011 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg und apl. Professorin für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität Hamburg. In ihren zahlreichen Veröffentlichungen zur deutschen und hamburgischen Geschichte hat sie sich besonders mit der Verfolgung von Juden und der diesbezüglichen Haltung von Christen und der Kirche, Exil, Remigration und dem politischen Wiederaufbau nach 1945 befasst.

FV kam 1897 als Sohn eines jüdischen Vaters – Dr. Albert Valentin, engagierter und geehrter Hamburger Arzt, assimilierter deutscher Jude und Patriot – und einer evangelischen Mutter – Emma Stettenheim, Tochter des bekannten Berliner humoristischen Schriftstellers Julius Stettenheim, zur Welt. Einen besonderen Bezug zur jüdischen Religion gab es nicht mehr, so wurden Fritz und seine drei Geschwister christlich getauft. Nur der Bruder Curt heiratete eine jüdische Frau. FV meldete sich im Dezember 1914 freiwillig, kam nach wenigen Monaten an die Front, wurde dreimal verwundet, mehrfach ausgezeichnet. Die Kriegserlebnisse, u.a. an der Somme, prägten ihn eindrücklich. Zunächst schloss er sich bei Kriegsende daher der SPD an. Er studierte ab 1919 in Hamburg, Würzburg und Kiel, zunächst Philosophie und Geschichte, wechselte bald zu Jura, belegte aber neben dem Pflichtkanon u.a. Vorlesungen über Volkswirtschaft, Wirtschafts- und Agrarpolitik, Geschichte der Sozialpolitik und des Sozialismus, Geschichtsphilosophie und Psychologie, lernte außerdem Sanskrit. Das alles hinderte ihn nicht daran, nach sieben Semestern mit „fast sehr gut“ die I. und 1924 mit wiederum sehr guten Zeugnissen die II. Juristische Staatsprüfung zu bestehen. 1926 folgte nach der Assessorzeit die Ernennung zum Staatsanwalt in Hamburg, 1927 zum Strafrichter am Amtsgericht, am 1. Januar 1933 am Landgericht. Das Strafrecht wurde zu FVs Berufung, schon im Studium hatte er sich mit Ansätzen zur Liberalisierung, auch des Vollzugs, befasst. Politisch orientierte er sich in den 20er Jahren zunehmend an Ideologen des rechten Flügels der SPD (August Winnig), den antidemokratischen, antiliberalen Vorstellungen der Konservativen Revolution (Oswald Spengler, Moeller van den Bruck, E.G. Kolbenheyer, Hans Grimm) und Ernst Jünger. Selbst deren soziokulturellen Antisemitismus hielt er zunächst für berechtigt.²⁷ Beim Volksentscheid am 22. Dezember 1929 stimmte er gegen den Young-Plan.

Als FV nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten schon bald als Jude ausgegrenzt wurde, brach für ihn, der sich als „national“ empfindenden Deutschen empfand, seine bisherige Welt zusammen. Nach einer anfänglichen ge-

²⁶ Gailus S. 268.

²⁷ Büttner S. 33.

wissen Schonung erfolgte im März 1934 die Entlassung als Untersuchungsrichter, im November die Beurlaubung und zum 1. April 1935 die Zwangspensionierung. Sein Antrag auf Anwaltszulassung wurde endgültig abgelehnt. 1937 bestand nicht mehr die geringste Aussicht auf eine berufliche Erwerbsexistenz.²⁸ Hinzu kamen zunehmende Schikanen durch immer mehr Verbote und öffentliche Degradierungen. Gerade als ehemaligen Frontkämpfer trafen FV diese Demütigungen schwer. Aus erhaltenen Korrespondenzen dieser Zeit wird deutlich, dass er sich keine Illusionen mehr über die nationalsozialistische Rassenpolitik machte und ihm seine Heimatlosigkeit klar vor Augen stand. Im Judentum konnte und wollte er keinen Rückhalt finden. Der Entschluss zur Emigration wurde gefasst. Die Schilderungen der bürokratischen Vorbereitungen, der systematischen finanziellen Ausplünderung der Familie, die zynischen Maßnahmen der Finanz- und Polizeibehörden erzeugen beim Lesen obwohl allbekannt immer wieder Wut und Empörung.

Einen Monat vor der englischen Kriegserklärung verließ das Schiff mit FVs Familie deutsche Gewässer Richtung England, wo sie vor allem dank der Quäker bescheiden unterkommen konnten. Zielstrebig integrierte FV sich in die neuen Verhältnisse. Die englische Sprache hatte er schon vor der Flucht gelernt, nun kamen Buchhaltung und Kurzschrift. Er überstand die Internierung als „enemy alien“ und konnte ab 1941 als kleine Bürokraft arbeiten.

Das Ausmaß der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik wurde bekannt, auch mehrere Verwandte FVs, darunter zwei kleine Kinder, wurden ermordet. FV bestärkte das nur in seinem Entschluss, den späteren Aufbau eines anderen Deutschlands zu unterstützen, aber „nicht als Besserwisser und Lehrmeister“²⁹. Im April 1945 schloss sich FV der kurz vorher von deutschen Juristen gegründeten British Legal Research Unit an, „mit deren Hilfe sich die Control Commission for Germany (British Element) auf ihre Aufgaben als Militärregierung in Deutschland vorbereitete.“³⁰

In der Remigrationsdebatte setzte FV sich vehement für die Rückkehr nach Deutschland ein. Er selbst kehrte Anfang 1946 als Berater der britischen Militärregierung zurück und wurde umgehend zum Landgerichtsdirektor bestellt. Die Mehrheit seiner Kollegen bestand aus (ehemaligen) Nationalsozialisten, für sein Exilschicksal interessierte man sich nicht, die Bevölkerung empfand er als „apathisch, gereizt und in hohem Maß ohne Gemeinschaftssinn“³¹, sich selbst als „Fremdling im eigenen Land“³².

28 Büttner (S. 43) zitiert eine Erhebung des Verbandes der „nichtarischen“ Christen, wonach „bereits im März 1935 ... ein Drittel seiner Mitglieder erwerbslos“ war.

29 Büttner S. 72 FN 20.

30 Büttner S. 73, auch zu der Rolle des bekannten jüdischen Professors Ernst Cohn aus Breslau.

31 Büttner S. 83.

32 Büttner S. 91.

Die eigene finanzielle Lage war prekär, den neuen Herausforderungen widmete er sich aber mit großem Engagement, Fleiß und Zähigkeit, arbeitete sich blitzschnell ein in die komplizierte Rechtswirklichkeit – das Zusammenwirken deutschen Rechts mit den Gesetzen und wechselnden Verordnungen des Alliierten Kontrollrats. Wie FV typische Strafrechtsfälle dieser Zeit löste, von zeitbedingter Alltagskriminalität über nationalsozialistische Verbrechen, z.B. in dem Verfahren gegen den Kommandeur des Konzentrationslagers Fuhlsbüttel oder im Harburger Synagogenprozess, im Zusammenhang mit Homosexualität oder Wirtschaftsverbrechen, ist wieder ein interessantes Kapitel deutscher Rechtsgeschichte.

„Nach dem ‚dämonischen‘ Machtmissbrauch im ‚Dritten Reich‘ wurde die Menschenwürde für ihn zum höchsten Wert. Sie musste der Maßstab für alles staatliche Handeln und die Richtschnur für jeden einzelnen Amtsträger und Bürger in seinem gesamten Berufs- und Privatleben sein. Auf jedes Anzeichen von Antisemitismus reagierte er jetzt sehr aufmerksam und entschieden abwehrend.“³³ Immer wieder zeigte sich in FVs Prozessführung seine Gründlichkeit bei der Sachverhaltsaufklärung, Beweiswürdigung und Erforschung der subjektiven Tatbestände, Unnachgiebigkeit gegenüber gemeinschaftsschädlichem Verhalten, Skepsis gegenüber Sicherheitsverwahrung und hergebrachten Strafrechtstheorien, dagegen Unterstützung eines humanen, auf Erziehung und Resozialisierung bedachten Strafvollzugs, Vorliebe für naturrechtliches gegenüber positivistischem Denken.

Leider sind aus der Zeit seit 1950 keine Urteile mehr erhalten, selbst zeitgeschichtlich bedeutsame Akten wurden vernichtet, wie auch sonst die von Ursula Büttner vorgefundene Quellenlage erstaunlich dürftig ist. Umso größer ist ihr Verdienst, die interessante Geschichte dieses außergewöhnlichen und tapferen Juristen zugänglich gemacht zu haben. Eine in mehrfacher Hinsicht aufregende Lektüre! Die Fußnoten befinden sich angenehmerweise jeweils auf derselben Seite. Im Anhang finden sich das übliche Abkürzungsverzeichnis und Nachweise zu den Schwarzweiß-Abbildungen, ein ausführliches und sehr instruktives weiterführendes Quellen- und Literaturverzeichnis, das auch die zahlreichen Artikel und Vorträge FVs nennt, sowie ein detailliertes Personenregister, das zur schnellen Orientierung bereits eine Kurzcharakterisierung mit Geburts- und Sterbejahr enthält. (ldm) ●

Lena Dannenberg-Mletzko (ldm) war bis zu ihrem Ruhestand Notariatsvorsteherin in einer großen Wirtschaftskanzlei in Frankfurt/M., bis 2003 Lehrbeauftragte des Landes Hessen für die Ausbildung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, außerdem Autorin von Prüfungsbüchern zur Notariatskunde und Fachbeiträgen für verschiedene Zeitschriften. ldm-privat@t-online.de

33 Büttner S. 218.



Alle Antworten



auf Ihre Rechtsfragen.

Medienübergreifend print und online.

www.beck.de



Das Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache

RiFlEtikettZustVO = Rindfleischetikettieru

Prof. Dr. Michael Hettinger

Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Verlag Walter de Gruyter, Berlin/Boston 2018, XII, 1073 Seiten, 9., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, bearbeitet von Eike Böttcher, gebunden, ISBN 978-3-11-057804-1. € 89,95

Wer den Titel gelesen hat, mag sich fragen: Kann man ein solches Buch „rezensieren“? Nun, zunächst ist der guten Ordnung halber zu klären, was das ist, eine Rezension? Das Wort ist dem Lateinischen entlehnt (*recensio*) und meint dort die Musterung des Zensors (wobei der *ensor* eine Magistratsperson war), dem die Abschätzung und Kontrolle der Vermögensumstände (*census*) und der bürgerlichen Verhältnisse eines jeden römischen Bürgers (damals „natürlich“ nur der Männer!), daneben auch die Aufsicht über das Benehmen der Bürger in häuslichen und öffentlichen Verhältnissen, oblag. Verschärft bedeutet Zensor auch „strenger Sittenrichter, Tadler, Kritiker“ (dazu K. E. Georges, Lateinisch-Deutsches und Deutsch-Lateinisches Schulwörterbuch, Lateinisch-Deutscher Teil, 1914, S. 147 f.). Damit ist man schon nahe an der Zensur und dem Zensor unsehligen Angedenkens (beispielsweise in der Zeit der sog. Demagogenvorfolgung im Vormärz, 1819–1848; das „*Impri-matur*“ sei nur im Vorübergehen erwähnt). Heute versteht man unter einer Rezension eine Besprechung und unter dem Rezensenten einen Kritiker, was je nach Situation und Betroffenen mit dem Kritiker, dem Nörgler gleichgesetzt wird. Sehr anschaulich-drastisch hierzu Goethe im Gedicht *Rezensent*: „...Der Tausendsackerment! Schlagt ihn tot, den Hund! Er ist ein Rezensent“. Diese Färbung war dem Wort „Kritiker“ ursprünglich nicht eigen. *Kritēs* nannten die Griechen den Richter (auch den Kampf- oder Schiedsrichter), Beurteiler, Ausleger, und *kritikós* meinte in diesem Zusammenhang „zum Beurteilen oder Richten fähig“, mehr nicht und nichts Anderes. Wer also ein Werk, beispielsweise ein Buch, eine Aufführung (Musik, Theater), eine Aufnahme, einen Film oder Kunstgegenstände (Bilder, Skulpturen...) bespricht, beurteilt, möglichst aus Sachkunde (das Modewort „Experte“ steht in den Medien heute für jeden Befragten, der mehr Ahnung von einer Sache zu haben scheint oder hat als der Fragende; was jener dann gesagt hat, wenn es mehr als ein halber Satz ist, der wiedergegeben wird, das wird für den Augenblick dann „kritiklos“ für richtig/wahr gehalten), ist ein Kritiker, und ein



Rezensent dann, wenn er seine Meinung niedergeschrieben hat, denn das Ergebnis nennt man eine Rezension (auch: eine Kritik oder Besprechung). Wie man bei einer solchen vorgehen sollte? Ein weiteres Mal sei Goethe bemüht. Er meinte, man solle erst einmal sagen und zeigen, was ein Autor sich vorgenommen habe, dann überlegen, ob das vernünftig war und

erst danach entscheiden, ob er das Intendierte erreicht habe. Schaut man jetzt noch einmal auf den Titel des dicken Buchs, so wird sich Mancher fragen, ob man denn auch ein „Abkürzungsverzeichnis“, gar ein so beliebtes, tatsächlich rezensieren kann? Und wenn ja, braucht man so etwas überhaupt, eine alphabetisch geordnete Sammlung von Abkürzungen der Rechtssprache?

Nun, jedenfalls lässt sich zunächst einmal sagen, was dieses Werk enthält, also informieren: Dem Vorwort des Verlags zur sehr gut ausgestatteten neuen Auflage (S. V) folgt dasjenige der 4. Aufl. von 1992, mit dem sich Hildebert Kirchner (von 1956–1985 Leiter der Bibliothek des Bundesgerichtshofs; er hat aus dem Werk das gemacht, was heute „der Kirchner“ heißt) von seinen Lesern verabschiedete (S. VI–VIII), dann das Inhaltsverzeichnis mit einem – sehr wichtigen! – Hinweis „für den eiligen Benutzer“ (S. IX). Mit „Regeln für die Bildung und den Gebrauch von Abkürzungen“ (S. X–XII) schließt der Vorspann. – Das Werk selbst weist zwei Teile auf: Erster Teil. Gesamtverzeichnis der Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge (S. 1–389); Zweiter Teil. Empfehlungen für Abkürzungen (S. 391–1073). Dieser Teil ist nochmals untergliedert in 1. Empfehlungen für allgemeine Abkürzungen der Rechtssprache (S. 393–426), 2. Empfehlungen für Abkürzungen von Gesetzen und Amtsblättern (S. 427–442), 3. Empfehlungen für solche von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen (S. 443–493) und 4. Empfehlungen für solche von Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften u. a. (S. 494–1073). Da es sich um ein Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache handelt, sind in

ngüberwachungsaufgabenübertragungsges

erster Linie die mit dem Recht, zumindest in Teilen seiner Vielfalt, befassten Berufstätigen angesprochen.

Der schon erwähnte „eilige Benutzer“ sollte beachten, was ihm „der Kirchner“ in sieben Punkten empfiehlt (S. IX), etwa „5. Das Verzeichnis kann nicht allen möglichen Abkürzungsweisen Rechnung tragen. Daher sollte man auch *vor* und *hinter* der Buchstabenfolge suchen, deren Erklärung man wünscht“. – Nun möchte zumindest der juristisch Tätige wohl Anschauungsmaterial, also Beispiele.

Vorweg mit AalVO eines, das vermutlich nicht nur Juristen und Schleswig-Holsteiner verstehen werden, zumindest, wenn man zuvor von der Bedeutung einer Verordnung (VO), z.B. der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Bußgeldkatalog-Verordnung (= BKatV; nicht VO? Nein, siehe S. 73), schon einmal schmerzlich Kenntnis erlangt hat. Aber AVO-SI wird auch Niedersachsen Probleme bereiten, soweit sie mit Abschlüssen im Sekundarbereich I in diesem Bundesland noch nicht zu tun hatten (S. 43); auch JAGO, in Großbuchstaben (Majuskeln/ Versalien) geschrieben, führt nicht in Shakespeares Theater, sondern ganz woanders hin, nämlich zur Jugendarrestgeschäftsordnung. Hübsch und nur für Kenner aussagekräftig ist die Abkürzung KhWbAusb = „VO über die Berufsausbildung zum Kerzenhersteller und Wachsbildner und zur Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin (Kerzenhersteller- und Wachsbildnerausbildungsverordnung)...“, (S. 192). Oder wie wäre es mit RiFIEtikettZustVO in SH (S. 274, 913) und dazu passend Rindfleischetikettierungüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz (gefunden bei G. Hirsch, Juristenzeitung 2007, 856; keine Abkürzung dazu im „Kirchner“!). Aus der Wirklichkeit: VIBBestV = „VO zur Durchführung des § 15 Abs. 4 des Vermögensanlagengesetzes [Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung], S. 353; erinnert das nicht von Ferne an Reinhard Mey's „Einen Antrag auf Erteilung eines Antragsformulars...?“, oder mit HKFrFIV (= „Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch“, S. 744)? Ein ganz besonderes Exemplar kurz vor Schluss dieser Blütenlese: KiStKapStBetrStättVO („VO des Finanzministeriums über die Betriebsstättenbesteuerung für Kirchensteuern als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer nach dem Kirchensteuergesetz...“, S. 494; hier zeigt sich besonders schön, warum man solche Abkürzungen und damit auch dieses Verzeichnis in der Praxis der Verwaltungen und Gerichte benötigt). Zum Abschluss der Beispiele,

es gäbe noch etliche Prachtexemplare, etwa AbiAGyVO M-V (S.5), AVPfleWoqG (S. 43) oder VÄSp ÜSG Warnow VO (dazu S. 5, 994) und ReNoPatAusbV (hier, wie verschiedentlich, nicht VO, obwohl es sich durchaus um eine VO handelt; vgl. S. 272 und schon S. 73), das auf den ersten Blick geheimnisvolle ASE. Dahinter verbirgt sich nicht etwa ein Vertreter des gewaltigsten Göttergeschlechts aus der germanischen Mythologie; die im einschlägigen Bereich damit Befassten, gerade also Amtsträger, wissen das. Gemeint ist vielmehr die Europäische Weltraum-Organisation = Agence spatiale européenne (Sie fragen sich, warum hier in Großbuchstaben? Gute Frage! Wissen das womöglich nur die Götter?).

Zum Abschluss der Beispiele die Frage: Kann eine Abkürzung auch mehrere Bedeutungen haben? Und hierzu die Antwort: Ja; so heißt etwa KHG, je nach sachlichem Zusammenhang, Krankenhausfinanzierungsgesetz oder aber Kunsthochschulgesetz (über diese Parallelsatzung könnte ein Schalk durchaus etwas brüten). Die Studentinnen und Studenten einer Hochschule verstehen unter KHG die Katholische Hochschul-Gemeinde; die bildet aber keinen Gegenstand der Rechtssprache, weshalb sie im „Kirchner“ nicht auftaucht.

Braucht man solche Verzeichnisse angesichts von Google (einschließlich seiner Querverbindungen) noch? Ist das Alles nicht auch dort zu finden? Doch, wohl nahezu Alles (nicht gefunden habe ich, bei wenigen Stichproben, MO [S. 235] und APOAHVollz [S. 23]). Gleichwohl scheint die Nachfrage noch so groß zu sein, dass der Verlag in der neuen Auflage kein finanzielles Abenteuer sieht. Vielleicht ist es doch „immer noch“ so, dass man, was im Alltag viel gebraucht wird, gerne jederzeit aktuell „(be) greifen“ können will. (mh) ●

—
Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mit-herausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.
 hettinger-michael@web.de

Neuerscheinungen im Finanz- und Steuerrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Auch das Jahr 2018 hat im Finanz- und Steuerrecht zu einer ganzen Vielzahl von Neuauflagen und Novitäten geführt, aus deren Kreis im Folgenden nur einige vorgestellt sein sollen. Die Steuerpolitik der Großen Koalition ist zwar weit davon entfernt, eine konzeptionelle große Steuerreform anzustreben, geschweige denn durchzusetzen, die Dynamik des Rechtsstoffes verdankt sich aber den berühmten Nadelstichen des Gesetzgebers ebenso, wie einer überbordenden und detailverliebten Rechtsprechung.

Juliane Kokott: Das Steuerrecht der Europäischen Union. München: C.H. Beck, 2018. 609 Seiten. Geb. ISBN 978-3-406-72286-8. € 129,00

In der deutschen Steuerrechtswissenschaft wurde noch in der jüngsten Vergangenheit lebhaft diskutiert, ob das europäische Steuerrecht ein eigenständiges, durch einen abgrenzbaren Gegenstand und eine selbstständige Methode gekennzeichnetes Gebiet des Steuerrechts und seiner Wissenschaft ist. Wenn es eines Beweises bedurft hätte, um zu zeigen, wie sehr diese Debatte aus der Zeit gefallen ist, dann kann er als erbracht gelten. *Das Steuerrecht der Europäischen Union* ist ein hochambitioniertes und exzellent umgesetztes Projekt der Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union *Juliane Kokott*. Das Werk betritt in der Abgrenzung und Strukturierung des Rechtsgebiets nach den jüngsten Veröffentlichungen der letzten Jahre zwar kein Neuland mehr, im dogmatischen Anspruch der Durchdringung des Rechtsstoffes sucht es aber bislang seinesgleichen. Die Darstellung ist in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil dient zunächst der Darstellung der Rechtsquellen des Unionsrechts und der allgemeinen Prinzipien des Steuerrechts der Union. Hier findet der Leser die ganze Breite der dogmatischen Figurationen insbesondere aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausgebreitet. Entfaltet werden sowohl das Missbrauchsverbot, das Territorialitätsprinzip, wie auch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und schließlich in breiten Ausführungen der allgemeine Gleichheitssatz als Fundament auch des europäischen Steuerrechts. Das Werk schreitet die Grundfreiheiten und im Rahmen der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung auch die komplexen Strukturen des unionalen Beihilferechts trittsicher ab. Hervorzuheben sind relativ ausführliche Darlegungen zur

Bedeutung der Grundrechte im europäischen Steuerrecht; der Text verspricht hier freilich mehr, als insbesondere die Rechtsprechung in dieser Hinsicht bislang eingelöst hat. Auf dem aktuellen Stand und in dichter Auswertung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes befinden sich auch die Ausführungen zur Rechtfertigung von Beeinträchtigungen der Rechte der Steuerpflichtigen; hier kann das Werk aus der Parallelisierung von Grundfreiheiten und Grundrechten erheblich gewinnen. Der besondere Teil ist einerseits den einzelnen Steuerarten und ihren vor allem sekundärrechtlichen Grundlagen des Unionsrechts gewidmet. Neuland betritt das Werk in der Abschichtung von Strukturen eines allgemeinen europäischen Steuerschuldrechts. Im Rahmen der Einzelsteuern widmet das Werk der Umsatzsteuer als der rechtstatsächlich und auch für das Fusionieren des Binnenmarktes wichtigsten Steuerart angemessenen Raum, aber auch die Verbrauchsteuern kommen nicht zu kurz. In einem dritten Teil erschließt sich das Werk das Steuerverfahrensrecht und damit das für die Praxis eminent wichtige Gebiet des steuerlichen Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten. Schließlich werden auch angemessen kurz die Rechtsschutzmöglichkeiten erörtert. Die praktische Arbeit mit dem Buch wird durch ein hervorragendes Sachverzeichnis sehr erleichtert. Allein schon in der systematischen Durchdringung des Rechtsstoffes und der flächendeckenden und vorbildlichen Rezeption der Rechtsprechung setzt das Werk neue Maßstäbe und dürfte einen Standard des europäischen Steuerrechts markiert haben.

Rüdiger Weimann, Fritz Lang (Hrsg.): Umsatzsteuer national und international. Kompakt-Kommentar. Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 5. Aufl., 2018. 2308 Seiten. Geb. ISBN 978-3-7910-3764-6. € 149,95



Kaum ein Gebiet des besonderen Steuerrechts lebt so sehr vom Europarecht wie das Recht der Umsatzsteuer. Umsatzsteuerrecht ist in einer globalisierten Wirtschaft notwendig ein der Internationalisierung ausgesetztes Rechtsgebiet, wenn und soweit die indirekten Steuern dem Binnenmarkprinzip unterworfen sind. Der konzeptionelle Ansatz des hier in Neuauflage zu besprechenden Werkes von *Weimann* und *Lang* kann vor diesem Hintergrund gar nicht genug gelobt werden. Zum einen folgt auch die Neuauflage der etablierten und gut eingeführten Konzeption eines sehr umfangreichen Kommentars zum deutschen Umsatzsteuerrecht. Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung werden flächendeckend rezipiert, und für die Belange der Praxis ist der hohe Grad an Konkretheit der Kommentierung hervorzuheben. Zum anderen legt der Kommentar einen besonders verdienstvollen Schwerpunkt insbesondere im Recht der Steuerbefreiungen; hier sind die Bemerkungen äußerst detailliert und in Teilen sogar detailverliebt. Diese Detailverliebtheit könnte die Kommentierung freilich auch andernorts gewinnen. Den besonderen Wert und die besondere Ausprägung der Internationalisierung gewinnt das Werk letztlich über einen fast 500 Seiten umfassenden Anhang. Dieser enthält neben den wichtigsten europäischen Steuerrechtsordnungen in Gestalt von Länderberichten auch Ausführungen zur Umsatzbesteuerung im Warenverkehr mit den Vereinigten Staaten. Natürlich sind die Länderberichte holzschnittartig und für komplexere Rechtsfragen lohnt nur der Blick in die andere Rechtsordnung und die dort etablierte Literatur. Für den ersten Zugriff und für die Belange der betrieblichen und beratenden Praxis dürfte das Handbuch aber auch in der Neuauflage die erste Wahl sein.

Johann Bunjes: Umsatzsteuergesetz. Kommentar.
München: C. H. Beck, 17. Aufl., 2018. 1516 Seiten.
Geb. ISBN 978-3-406-71644-7. € 105,00

In ganz anderer Weise gilt dies auch für den Jahreskommentar zum Umsatzsteuerrecht von *Johann Bunjes*, der die Reihe der im Beck-Verlag erscheinenden Kurzkommentare zum Steuerrecht nun schon in 17. Auflage bereichert und komplettiert. Man kann zur Kommentierung und ihren Vorzügen nichts anderes sagen, als schon bei der Voraufgabe angebracht gewesen ist. Die Kommentierungen zeichnen sich durch eine hohe Verdichtung und eine verlässliche Rezeption der Verwaltungsauffassung und der Rechtsprechung aus. Für einen Kurzkommentar erstaunlich ist die Tiefe der Problembehandlung, sodass für die alltägliche Rechtsanwendung auch in der Neuauflage ein verlässlicher Begleiter gefunden ist. An der Grundkonzeption und Anlage hat sich nichts geändert – oder um es mit Sir Alfred Ernest Ramsey (1920–1999) zu sagen: Never change a winning team.

Arne Schnitger, Oliver Fehrenbacher (Hrsg.): Kommentar Körperschaftsteuer KStG. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag, 2. Aufl., 2018. 2470 Seiten. Geb. ISBN 978-3-658-08033-4. € 119,99

In die Reihe der Neuauflagen ohne konzeptionelle Änderungen kann auch der Körperschaftsteuerkommentar von *Schnitger* und *Fehrenbacher* eingereiht werden. Den Kommentar zeichnet nicht nur die mittlerweile flächendeckend übliche Einbindung in ein Onlineangebot aus, auch die Kommentierungen sind wie in der Voraufgabe klar auf die Belange der Beratungspraxis fokussiert. Die Neuauflage stellt diesen Fokus angesichts der zwischenzeitlichen Änderungen und Fortentwicklungen, insbesondere der Rechtsprechung, wieder scharf. Auffällig ist der erhebliche Zuwachs an Textmasse, den die Herausgeber sicher aufmerksam beobachten werden, soll die Kompaktheit der Kommentierung nicht bei weiteren Auflagen verloren gehen. Der Kreis der Autoren und Bearbeiter wagt den Spagat zwischen Wissenschaft und Praxis, wobei die Zugehörigkeit oder doch Verbindung zur Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC einerseits natürlich eine gewisse Tendenzgefahr birgt, andererseits aber dem Werk erlaubt den Puls der Beratungspraxis aufzunehmen. Schon deshalb ist es erfreulich, dass der Kommentar sich am Markt etabliert hat. Seine Stärken liegen in der Beratungsorientierung und im Blick auf die Rechtsanwendung.

Wolfgang Kessler, Michael Kröner, Stefan Köhler (Hrsg.): Konzernsteuerrecht. National – International. München: C.H. Beck, 3. Aufl., 2018. 1455 Seiten. Geb. ISBN 978-3-406-66943-9. € 229,00

Letzteres gilt ganz unzweifelhaft auch für die Neuauflage des Handbuchs für Konzernsteuerrecht. Hier gibt nicht die in der deutschen Besteuerung verbundener Unternehmen ja noch immer nicht vorhandene Kodifikation die Gliederung vor, sondern die organische Struktur verbundener Unternehmen. Die Neuauflage deckt das Rechtsgebiet lückenlos ab. Für jeden Rechtsanwender, der sich im nationalen oder internationalen Konzern mit Steuerungsfragen auseinandersetzen hat und somit für alle Rechtsabteilungen konzernangehöriger Unternehmen führt kaum ein Weg am Werk vorbei. Das Handbuch ist in eine Einleitung und in drei große Teile untergliedert. Zunächst wird das Fundament der Konzernbesteuerung in Deutschland und damit letztlich das Recht der körperschaftsteuerlichen Organschaft einführend geschildert; die Grundlagen der Tax Compliance und der vor allem sekundärrechtlichen Einwirkungen des Europarecht werden dargelegt. Im ersten Hauptteil widmet sich das Handbuch unverändert dem inländischen Konzern und geht hier ausführlich auf alle Fragen der laufenden Besteuerung, der Steuerfragen im Fall der Umstrukturierung und insbe-

Punktlandung garantiert.



Beratermodul Otto Schmidt ➤ Steuerrecht



Beratermodul
Otto Schmidt
Steuerrecht

Neu

- Alles, was Sie für eine ausgezeichnete Steuerberatung im Tagesgeschäft brauchen, in einem Modul: Top-Inhalte, Top-Autoren und hochklassige Fortbildung
- Kommentare zu allen wichtigen Steuergesetzen, darunter Klassiker wie *Kirchhof* oder *Tipke/Kruse*, online laufend aktualisiert
- 48 mal pro Jahr Updates durch vier hochwertige Informationsdienste
- Im Startjahr zusätzlich zwei Online-Seminare inklusive

59,- € pro Monat für 3 Nutzer zzgl. MwSt.

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/bmstr

ottoschmidt

sondere auch der komplexen Probleme der Umsatzsteuer und der Grunderwerbsteuer im Konzern ein. Das weitere Hauptstück ist ausländischen Konzerneinheiten gewidmet und vollzieht die Internationalisierung des Wirtschaftslebens so idealiter nach. Dargestellt wird das Konzert der maßgeblichen Normquellen, dargestellt wird die Besteuerung der ausländischen Konzernaktivität im Bezug auf Beteiligung und Investitionsvorhaben. Komplementär zum inländischen Konzern wird auch hier die Frage der Strukturierung und der Besteuerung von Umstrukturierungsmaßnahmen erläutert. Hervorzuheben sind die kondensierten Ausführungen zur Frage des grenzüberschreitenden Einsatzes von Mitarbeitern im Konzern. Der dritte Teil verlässt letztlich die harten Steuerfragen im engeren Sinne, hier werden vielmehr die vor allem wirtschaftswissenschaftlich inspirierten Probleme der Konzernfinanzierung und damit auch Fragen der Steuerpolitik eröffnet. Neben einer Analyse der Finanzströme und der konzerninternen Verlustnutzung wird auch das Feld der Steuerquote und damit der Kapitalisierungslasten und latenten Steuern beackert. Sucht man andere Handbücher zur Konzernbesteuerung, so wird man kaum Werke finden, die die vielfältigen Steuerfragen so umfassend und doch so eingängig, ja teilweise unter Zuhilfenahme grafischer Darstellung, behandeln. Die Neuauflage bringt eine Gesamtdarstellung des wichtigen Rechtsgebietes auf aktuellen Stand.

Ernst Paul Borutttau (Hrsg.): Grunderwerbsteuerrecht. München: C.H. Beck, 19. Aufl., 2019. 823 Seiten. Geb. ISBN 978-3-406-71820-5. € 139,00

Wer das Grunderwerbsteuerrecht aus der aktuellen und ausgewogenen Perspektive der Finanzrechtsprechung erschlossen finden will, kann an der Neuauflage dieses Kommentars nicht vorbeigehen. So oder ähnlich könnten vermutlich schon die letzten dutzend Neuauflagen angezeigt und besprochen werden. Wir haben es mit einem Standardkommentar in einem für den Grundstücksverkehr eminent wichtigen Steuerrechtsgebiet zu tun. Ausführliche Kommentierungen des Grunderwerbsteuerrechts, die sich noch immer durch Kompaktheit auszeichnen und deren besondere Eigenart es ist, vor allem Verwaltungsauffassung und Finanzrechtsprechung flächendeckend und verlässlich zu rezipieren. Längst sind Richter auch in der Finanzgerichtsbarkeit viel mehr und anderes als die Mündel des Gesetzgebers. Es ist ein hoher Wert, wenn und soweit gerichtliche Entscheidungen einzig durch sich selbst sprechen. Im Steuerrecht kann dies allerdings in den seltensten Fällen vorausgesetzt werden, dies ist im Grunderwerbsteuerrecht auch nicht anders. Auch hier ist die Rechtspraxis auf eine authentische Interpretation der Rechtsprechung angewiesen, der Autorenkreis des Kommentars kann sich hierfür verbürgen. Mag man auch die Gestaltungs- und Beraterperspektive vermissen, so ist doch

auch die zarte Andeutung der Fortentwicklung der Rechtsprechung zwischen zwei Buchdeckeln wertvoll. Mit anderen Worten: Im Grunderwerbsteuerrecht kann man am Goldstandard festhalten. Bekannt und bewährt, könnte man sagen.

Karl Müller: Steuerhinterziehung (§§ 370, 371 AO). Gesetzgebung und Reformdiskussion seit dem 19. Jahrhundert. Berlin: De Gruyter, 2018. 394 Seiten. Geb. ISBN 978-3-11-061359-9. € 109,95

Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Die Legitimation der Zwangsabgabe der Steuer ist von alters her dem Steuerpflichtigen nicht immer unmittelbar einsichtig. Die Armierung des staatlichen Steueranspruches mit den Instrumenten des Strafrechts zeigt die Schutzbedürftigkeit des staatlichen Fiskalinteresses als Rechtsgut. Ihr Ausfluss ist im Fiskalstrafrecht der Straftatbestand der Steuerhinterziehung, der gerade in den letzten Jahren unter dem Gesichtspunkt des staatlichen Verzichts auf den Strafanspruch und das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige bzw. ihrer Verschärfung Gegenstand einer kontroversen, durch diverse Anwendungsfälle öffentlichkeitswirksamen Debatte gewesen ist. Gerade auch vor diesem Hintergrund hilft der Verfasser der oft, und oft auch zu Recht, gerügten Geschichtsblindheit des Steuerrechts ab. Der Verfasser zeigt in seiner Hagener Promotionschrift auf, wie sich der Steuerhinterziehungstatbestand seit dem 19. Jahrhundert entwickelt hat. Anknüpfend an strafrechtstheoretische Grundlagen des 18. und 19. Jahrhunderts wird die Gesetzgebung und Reformdiskussion dargestellt. Die Untersuchung schreitet hier einen äußerst breiten Untersuchungszeitraum ab, der von der partikularen rechtlichen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, über das Strafrecht des Kaiserreiches, die Weimarer Republik, den Nationalsozialismus bis hin zur Gesetzgebung und den Reformdiskussionen nach 1945 reicht. Gerade zeitgeschichtlich wird die Diskussion in der Strafrechtswissenschaft nach den 1960er Jahren und damit die Debatte um die Strafzwecke überhaupt und die Subsidiarität des Strafanspruches deutlich. Dabei werden problematische Entwicklungstendenzen aufgezeigt. Im Rahmen der Untersuchung wird kritisch hinterfragt, ob die Normen der §§ 370, 371 AO reformbedürftig sind. Vermag der Rechtshistoriker manchen Umgang mit Quellen und vor allem Zeiträumen holzschnittartig finden, so gewinnt doch gerade der Steuerrechtler und Steuerstrafrechtler einen historisch informierten und damit geschärften Blick auf die Steuerhinterziehung. Dem Verfasser ist eine grundlegende und zugleich eingängig geschriebene Untersuchung gelungen, die einen Beitrag zur Grundlagenarbeit im Steuerstrafrecht leistet. Dies kann nicht von allen Dissertationschriften im Steuerrecht gesagt werden.



C.F. Müller – Die Highlights im Frühjahr



Gehra/Gittfried/Lienke (Hrsg.)

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

2019. Ca. 500 Seiten. Ca. € 109,-
ISBN 978-3-8114-4717-2

Erscheint im Mai



Adick/Bülte (Hrsg.)

Fiskalstrafrecht

2. A. 2019. 812 Seiten. € 129,-
ISBN 978-3-8114-5631-0

Bereits erschienen



Hamm/Pauly

Beweisantragsrecht

3. A. 2019. 401 Seiten. € 49,-
ISBN 978-3-8114-6056-0

Bereits erschienen



Sadler/Tillmanns (Hrsg.)

VwVG/VwZG

10. A. 2019. Ca. 820 Seiten. Ca. € 98,-
ISBN 978-3-8114-0653-7

Neu im Mai



Kraft/Edelmann/Bron (Hrsg.)

Umwandlungssteuergesetz

2. A. 2019. Ca. 1.300 Seiten. Ca. € 139,-
ISBN 978-3-8114-4663-2

Neu im Mai



Bartl/Bartl/Beine/Koch/Schlarb/Schmitt

GmbH-Recht

8. A. 2019. Ca. 1.100 Seiten. Ca. € 160,-
ISBN 978-3-8114-5564-1

Neu im Juni

Norbert Dittrich: Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht. Kommentar. Heidelberg: Rehm, Stand 55. Akt., 2018. 1584 Seiten. Im Ordner. ISBN 978-3-8073-0030-6. € 179,99

Anders als das Steuerrecht ist das Haushaltsrecht als Teil des Finanzrechts typischerweise auf die Erfassung und Bewirtschaftung staatlicher Einnahmen bzw. ihrer Darstellung gerichtet und adressiert daher im Kern Verwaltung und staatliche Normsetzung. Diese Entgegensetzung trifft weite Bereiche des staatlichen Haushaltsrechts aber schon längst nicht mehr. Dies gilt insbesondere für das Zuwendungsrecht und das Haushaltsrecht als Kontrollmaßstab. Im ersteren Fall wird das Auftragsverhältnis der privaten Zuwendungsempfänger transponiert und zeitigt diverse Wirkungen nicht nur im europäischen Recht, sondern etwa auch im Umsatzsteuerrecht; im letzteren Fall ist es schlicht Maßstab externer Finanzkontrolle durch die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder. Es ist zugleich ein hochtechnisches Rechtsgebiet und lebt in besonderer Weise in und aus den Routinen seiner Anwendung. Der hier angezeigte Standardkommentar zum Bundeshaushaltsrecht drückt diese Eigenarten des Rechtsgebiets in besonderer Weise aus. Die Kommentierungen legen einen besonderen Schwerpunkt im Zuwendungsrecht. Sie spiegeln in weiten Teilen die Rechtsanwendung und damit die Haushaltspraxis in Bund, Ländern und nicht zu vergessen Kommunen. In den Kommentierungen zeigt sich ein Rechtsgebiet, das sich anders als das Steuerrecht in besonderer Weise durch Rechtsprechungsarmut und keinen Überfluss an Literatur auszeichnet. Deswegen wundert es nicht, dass sich die Zitatdichte in den Kommentierungen in Grenzen hält. Die Verfasser bemühen sich um eine anschauliche Ansprache der Leserschaft. Darunter leidet freilich des Öfteren die Wissenschaftlichkeit der Ausführungen. „Mach, was vernünftig ist: Gestalte!“ (zu § 44 BHO), ist zwar ein weiser Rat, der auf hohe Zustimmungsraten rechnen kann, in einer Kommentierung wirkt er allerdings seltsam deplatziert. Dies allerdings sind eher marginale Phänomene, die für den Kommentar im Übrigen nicht prägend sind. Was den Kommentar auszeichnet, ist ein vorbildliches Bewusstsein für den Zusammenhang von Komplexität und Raum. Gerade weil der Kommentar sich den Text und damit den Raum nimmt, um diffizile Probleme des Haushaltsrechts anschaulich darzustellen, ist er ein erstaunlich barrierefreier Begleiter für die Haushaltspraxis. Dies gilt insbesondere aber auch in seinem besonderen Schwerpunkt, dem Zuwendungsrecht. Die nicht allzu hochfrequente Aktualisierung des Loseblattwerkes verbirgt ein gutes Verhältnis von Aufwand und Ertrag.

Christoph Gröpl (Hrsg.): BHO/LHO. Staatsrechtliches Haushaltsrecht. München: C.H. Beck, 2. Aufl., 2019. 971 Seiten. Geb. ISBN 978-3-406-71937-0. € 129,00

In der Reihe der Kurzkommentare des Beck Verlages findet sich seit dem Jahr 2011 der Kurzkommentar zum staatlichen Haushaltsrecht. Das Werk bietet einen kompakten und praxisorientierten Überblick über das staatliche Haushaltsrecht. Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung bilden auch in der Neuauflage das Fundament der Kommentierung, auf das, die sich anschließenden und korrespondierenden Vorschriften der 16 Landeshaushaltsordnungen aufbauend besprochen werden, wobei insbesondere auf inhaltliche Abweichungen im Landesrecht eingegangen wird. Auch die Neuauflage erschließt in dieser Weise das staatliche Haushaltsrecht des Bundes und der Länder konsequent als Phänomen einer Mehrebenenordnung. Eben hierin erweist sich die Modernität und vor allem auch die wissenschaftliche Fundierung des Kurzkommentars: Die Kommentierungen zeichnen sich durchweg dadurch aus, dass trotz der Erfassung der Regelungen im Detail ihre Grundstrukturen und Grundprinzipien offengelegt werden. Aus dem Leitgedanken und Leitprinzip lässt sich Honig saugen, selbst dann, wenn das Detailproblem der Praxis nicht erörtert wird. Die Neuauflage ist Ausweis seiner Etablierung am Markt, rechtfertigt sich aber auch inhaltlich durch zahlreiche Änderungen im Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Dies gilt nicht zuletzt in Bezug auf die zwischenzeitliche Reform der Finanzverfassung und der Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems. Auch die Neuauflage ändert an den besonderen Vorzügen des Kommentars nichts. Die Haushaltsrechtler in Bund und Ländern halten erneut einen kompakten Kommentar in der Hand, der umfassend, wissenschaftlich und aktuell über das gesamte staatliche Haushaltsrecht informiert. ●

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) war von 2010 bis 2014 Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht zunächst an der Universität Osnabrück und dann an der Universität Mainz. Seit 2015 hat er einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne.
sekretariat.droege@jura.uni-tuebingen.de

Strafrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger

Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 3: §§ 80–184 j StGB (Bandredakteur: Klaus Miebach) Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. München 2017. ISBN 978-3-406-68.553-8, XLIX, 1862 Seiten, Leinen, € 299,00 (bei Gesamtabnahme), € 319,00 (bei Einzelbezug)

Mit diesem dritten Band wird die 3. Aufl. dieses in Rechtsprechung und Literatur bemerkenswert schnell aufgenommenen Münchener Kommentars zum StGB (fünf Bände) und zum sog. Nebenstrafrecht (drei Bände) fortgesetzt. Da nunmehr auch die Bände vier und fünf zum StGB erschienen sind, ist der Kommentar zum StGB wieder komplett (zu den Bänden 1 [§§ 1–37] und 2 [§§ 38–79 b] siehe fbj 5/2017, S. 38–40, 42). Die einzige personelle Änderung betrifft den bisherigen Mitherausgeber *Wolfgang Joecks*, der im Oktober 2016 gestorben ist. Die Autorenniege ist unverändert, auch hinsichtlich der jeweils bearbeiteten Vorschriften. Wie schon in der Voraufgabe (zu ihr siehe, auch zwecks Vermeidung von Wiederholungen, die Rezension in *Goltdammer's Archiv [GA] 2012, 377–379*) gab es auch in der neuen Auflage eine Fülle von Änderungen, einige Neufassungen sowie neue Vorschriften zu deuten. Das mag, zumindest zum Teil, die Vermehrung der Seitenzahl von XLVII, 1683 Seiten auf XLIX, 1862 Seiten erklären, wobei 172 Seiten hiervon den Text betreffen. Im Vorwort ist, wie schon im 2017 erschienenen Band 1, zunächst, wie in allen folgenden Bänden, des verstorbenen Mitbegründers des MüKo-StGB *Wolfgang Joecks* gedacht. Band 3 befindet sich zu Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand vom 1.12.2016. Einen, nein, *den* Schwerpunkt bildet die Neukommentierung der §§ 174 ff. und der §§ 183 ff. (geändert durch das 49. StÄG vom 21.1.2015) durch *Renzikowski* und *Hörnle* sowie des durch das 50. StÄG vom 4.11.2016 „neugefassten“ § 177; schon dessen neue gesetzliche Überschrift „Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ zeigt, dass sein Anwendungsbereich durch den „sexuellen Übergriff“ ganz erheblich ausgeweitet worden ist. Die Diskussion um diese Reform und ihren Anlass ist noch gut erinnerlich. – *Miebach* weist darauf hin, dass die Verkündung des § 13 VStGB und die Aufhebung des § 80 StGB mit Folgeänderungen für die §§ 80 a, 138 I Nr. 1, 5 und § 140 StGB durch das Gesetz vom 22.12.2016 nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Nun hat sich seit dem Erscheinen der Voraufgabe mit dem Stand von 1.10.2012 noch mehr getan: Wir darf-



ten, in zeitlicher Reihenfolge, als neue Mitbewohner des StGB begrüßen die §§ 130 III, 174 II, 184 j und – endlich – auch § 108 e, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, in grundlegend neuer Fassung; Änderungen haben ferner die §§ 130–131 erfahren. Die prominenteste Änderung neben der des § 108 e, betrifft den schon erwähnten § 177.

Einiges – bei Weitem nicht Alles – von dem Neuen sei wenigstens angetippt, zuvor aber „zufrieden“ darauf hingewiesen, dass es im Bereich der ersten vier Titel des Besonderen Teils, Friedens- und Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, nichts Neues unter der bundesrepublikanischen Sonne zu berichten gibt, insbesondere aus der Praxis nicht. Im Wesentlichen neu zu kommentieren war § 108 e, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, bisher irreführend, weil viel enger gefasst, „Abgeordnetenbestechung“ betitelt. „Gesetzestechnisch“ gesehen handelte es sich bei dem 48. StÄG vom 23.4.2014 nur um eine erweiternde Neufassung, der Sache nach wurde die Norm jedoch „vollständig neu“ formuliert (*H.E. Müller*, § 108 e Rn.1), was zu einer zu Recht schon länger geforderten „Entprivilegierung“ der Adressaten der Vorschrift und damit folgerichtig zu einer neuen Kommentierung führte (dazu Rn. 3 ff., 16 ff.). Dass freilich das *nachträgliche* Belohnen nicht unter Strafe gestellt ist, *womit auch diese Norm wieder leicht umgangen werden kann*, schützt die Adressaten – insoweit weiterhin – zu Unrecht (so auch *H.E. Müller*, Rn. 5 mit weiterer Kritik). Zu den Änderungen der §§ 130 ff. durch das 49. StÄG vom 21.1.2015 siehe *Schäfer*, §§ 130 Rn. 18 f., 130 a Rn. 8, 35 und § 131 Rn.6, der weiterhin Skepsis zeigt hinsichtlich der Wahrung des Bestimmtheitsgebots,

jedenfalls aber, was die praktische Bedeutung der Norm betrifft. In § 172 wurde die „Lebenspartnerschaft“ eingefügt und die „doppelte“ mit Strafe bedroht (vgl. *Ritscher*, Rn. 1, der ein Strafbedürfnis für „höchst fraglich“ hält). Die Kommentierung der „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ bestätigt *Renzikowski*, zu seinem Leidwesen, in seiner Prognose in der Voraufgabe (dort Vor § 174, Rn. 103, 104–110), eine Beruhigung hinsichtlich weiterer „Reformen“ sei bei diesen Delikten nicht zu erwarten. Er belegt das schlagend durch seine Erweiterung des Ausblicks (vor § 174 Rn. 105 ff., hier Rn. 109, 113–115, zur Rechtsprechung des EGMR und der Istanbul-Konvention, von Deutschland am 21.1.2015 ratifiziert, dessen Art. 36 „die Frage nach einem grundlegenden Paradigmenwechsels des Sexualstrafrechts“ aufwerfe, Rn. 115; dazu näher *Kempe*, Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention, 2018) und sodann insbesondere durch die Kommentierung des neugefassten § 177, eines Zitters (Überblick in § 177 nF Rn.4–9; der bisherige § 179, Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, ist aufgehoben worden; dazu Rn. 28 ff.). Dessen Systematik bezeichnet er „nicht als gelungen“ (Rn. 10), da sich „Missbrauchs- und Nötigungstatbestände nicht bruchlos in einer einzigen Vorschrift vereinigen“ ließen (zum Beleg dieser Kritik näher Rn. 11.; siehe auch Rn. 16 ff. zur „Historie“ und § 177 nF Rn. 30 ff.) Die intensive Diskussion um § 177 nF spiegelt sich sowohl in der Zunahme des Schrifttums wie auch im Umfang der Kommentierung wider, die von 51 Seiten mit 129 Rn. auf 75 Seiten mit 211 Rn. angewachsen ist. Die §§ 177–179 aF nebst ihrer Erläuterung sind im Kommentar erneut abgedruckt, was die Praxis mit Blick auf Altverfahren (siehe § 2 StGB) begrüßen wird.

Die §§ 183–184 h erläutert wiederum *Hörnle*, während *Renzikowski* das aus meiner Sicht höchst zweifelhafte Vergnügen hat, neben § 184 i auch den neuen § 184 j kommentieren zu „dürfen“, d. h. „etwas Einzigartiges...: einen Straftatbestand, der aufgrund seiner inneren Widersprüchlichkeit unanwendbar ist. Die Erläuterung dieser Vorschrift erfordert daher eigentlich keine Kommentierung, sondern eine Parodie...“ (Rn. 1). Da die Stilmittel der Parodie, so *Renzikowski*, juristischen Autoren in der Regel nicht eben geläufig seien, nutzt der *Rezensent* diese Einladung zum Ausstieg und beendet seine Schilderung dieser Kommentierung, wiewohl der *Autor* im Weiteren zeigt, wie man eine Norm nebst der dazu bekannten Vorstellungen des Gesetzgebers „genüsslich“ zerpfücken kann (vgl. auch *Fischer*, StGB, 66. Aufl. 2019, § 184 j Rn.2 f.). – Zu §§ 113, 114 hat *Bosch* das Schrifttum nicht unwesentlich erweitert, ein Indiz für die andauernde Diskussion. In § 126 I, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von (bestimmten; *M. H.*) Straftaten, ist die Nr. 4 an die durch das Gesetz vom 11.1.2016 geänderten bzw. neu eingefügten §§ 233–233 b angepasst worden (dazu *Schäfer*, Rn.

21 ff.). Die umfangreichsten Gesetzesänderungen brachte das 49.StÄG vom 21.1.2015 (Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht), hier insbesondere die §§ 130–131 betreffend, kommentiert von *Schäfer*, und das 50.StÄG vom 4.11.2016, Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung.

Mit Bedacht steht am Ende dieser Erläuterungen ein etwas gequälter Blick auf eine, wie man in solchen Fällen gern sagt, „wenig gelungene Norm“, die der Volksmund immer noch *Unfallflucht* nennt: Angesichts der vielfältigen Probleme, die mit der Regelung verbunden sind, möchte man sich nämlich liebend gern alsbald von der Vorschrift des § 142, Unerlaubtes (sich) Entfernen vom Unfallort, seinerseits entfernen. Wenn das nun „rechtspraktisch“ zwar möglich, aber nicht sinnvoll ist, weil es im Straßenverkehr nach wie vor häufig zu Unfällen und einem anschließenden, „versicherungstechnisch“ motivierten Sich-Entfernen von Unfallbeteiligten kommt, ist der Straßenverkehrsrechtler bestens beraten, im Fall der Fälle zu den Erläuterungen *Zopfs* im MüKo zu greifen. Denn dort findet er eine klar geschriebene, präzise Kommentierung, die seine Erwartungen erfüllt. (*mh*)

Wolfgang Joecks /Klaus Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (StGB). Bd. 4. §§ 185–262 StGB (Bandredakteur: Günther M. Sander). Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. München 2017. ISBN 978-3-406-68554-5, XLV, 2074 Seiten, Leinen, € 319,00 (bei Gesamtabnahme), € 339,00 (bei Einzelbezug)

Gegenüber der 2. Auflage mit 1809 Seiten (zu ihr *Goldammer's Archiv* 2013, 404–406) hat die 3. Auflage um 265 Seiten zugenommen, sieht man allein auf den Textteil, um 258 Seiten. Weil dazwischen „nur“ fünf Jahre liegen (Stand der 2. Aufl.: 4.2012, der 3. Aufl.: 5.2017), ist das doch etwas „erklärungsbedürftig“. Zunächst aber ein Blick auf den Kreis der Autoren: Da der bisherige Mit-herausgeber und Autor *Joecks* verstorben ist, und *Jürgen Regge*, *Pascal* und *Pohlit* ausgeschieden, dafür jedoch *Brunhöber* und *Niehaus* hinzugekommen sind, arbeiten jetzt noch 20 Autoren mit, davon zwei Autorinnen (*Brunhöber* und *Wieck-Noodt*): 11 aus der Praxis, acht Professoren und ein Minister. Das Sachregister, bisher von *Helene Hechte*, jetzt von *Martina Ludlei* betreut, ist um neun Seiten angewachsen, was nur zum Teil auf die Einführung neuer Vorschriften zurückzuführen ist.

Diese Zunahme, das Schicksal nicht nur vieler Menschen unserer Tage, sondern ebenso der meisten Kommentare und Lehrbücher, hängt gewiss auch mit dem weiteren Anschwellen der Rechtsprechung und des Schrifttums sowie den Möglichkeiten des Internets im Hinblick auf schnellen Zugriff auf Vieles, auch weniger Bedeutsames, zusammen.

Glänzen in jedem Format



Im Modul
Anwaltspraxis Plus

Kombiangebot BGB + ZPO,
Gebundene Ausgaben ca. € 219,-

Kombiangebot
BGB + ZPO,
Digitale Ausgaben
€ 16,11 mtl.
(im Jahresabo)



Neu in der 11. Auflage:

- Einführung der Musterfeststellungsklage (neue §§ 606 bis 614 ZPO)
- Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren
- Einführung der elektronischen Akte in der Justiz u.v.m.

Neu in der 14. Auflage:

- Erste Praxiserfahrungen zum**
- neuen Reiserecht
 - neuen Bauvertragsrecht
 - neuen Zahlungsdiensterecht u.v.m.

Ihr Plus:

- Garantiert praxisnah
- Setzen klare Prioritäten – ohne wissenschaftlichen Ballast
- Hochkarätige Autorentteams – für jede Problematik der richtige Spezialist

Kombiangebot BGB + ZPO Kommentar

- **Gebundene Ausgaben**
- 2019
- ca. € 219,-
- ISBN 978-3-472-09596-5

Beide Werke erscheinen voraussichtlich Mai 2019

Daneben wirkt freilich auch der Strafgesetzgeber mitunter fleißig an der Vermehrung mit. In diesem Band gilt das für § 226 a, Verstümmelung weiblicher Genitalien, eingeführt durch das 47. StÄG vom 24.9.2013, § 217, Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung (Gesetz vom 3.12.2015), § 202 d, Datenhehlerei, sowie Novellierungen wie die der §§ 232-233 b, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung und Führungsaufsicht durch das Gesetz zur Verbesserung der „Bekämpfung“ des Menschenhandels vom 11.10.2016 oder der des § 238, Nachstellung. „Spitzenreiter“ hinsichtlich der Textvermehrung bleibt *Hartmut Schneider* mit einem Zuwachs der Kommentierung zu den §§ 211-216 um 62 Seiten, gefolgt von *Hardtungs* Erläuterungen der §§ 224-230 mit zusätzlichen 48 Seiten, wobei der Löwenanteil dem neuen § 226 a gilt.

§ 202 d, Datenhehlerei, lässt den Juristen zunächst „stutzen“: Kann man Daten hehlen? Der §§ 259, 202 a II eingedenk, möchte man das verneinen, und muss das auch, da Daten keine körperlichen Gegenstände (= Sachen) i.S. des § 259 sind. Kriminalpolitisch dürfte es nämlich weniger um die Verfolgung von „Datenhehlern“ als Straftätern“ gehen als um die Absicherung von Amtsträgern und deren Beauftragten, nicht strafrechtlich belangt werden zu können, wenn sie Steuer-CDs aus dunklen Kanälen ankaufen (dazu *Graf*, Rn. 35; näher *Stuckenberg*, ZIS 2016, 526). Wenig schön wirkt es, dass in Rn. 45 gesetzlich korrekt von Tateinheit, eine Zeile zuvor aber von Idealkonkurrenz die Rede ist, was seit dem 1.1.1975 überholt ist (ebenso noch bei *Gericke*, § 238 Rn. 60). – Die Erläuterung *Niehaus* zu den §§ 203, 204 beziehen sich bereits auf die bei Drucklegung noch nicht verkündeten, am 9.11.2017 dann aber in Kraft getretenen Regelungen (dazu Rn. 1 ff., 2a). Besonderes Augenmerk verdienen hier die Ausführungen zu der Erlaubnisnorm des § 203 Abs. 3 (Rn. 122 ff.) und die zu Abs. 4 (Rn. 139 ff.). – Am 10.12.2015 in Kraft getretenes Ergebnis einer langen Diskussion und etlicher Gesetzesvorschläge – schon das der Kommentierung *Brunhöbers* vorangestellte anderthalbseitige Schrifttum zeigt das – ist § 217, Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, der einen Fremdkörper im StGB bildet. Die *Autorin* vollzieht, bevor sie sich der Auslegung der Norm selbst zuwendet (in Rn. 38 ff.), in einem „Überblick“ (Rn. 1 ff.) die bisherige Diskussion nach, nimmt auch selbst jeweils Stellung und gelangt zur Ansicht, § 217 sei „grundrechtskonform eng auszulegen“ (Rn. 26). In der bisherigen Diskussion scheint mir die Frage nicht hinreichend gewürdigt, wie denn die Interessen der Menschen durch § 217 gesichert werden, die *autonom* entschieden *haben*. Gar nicht lautet m.E. die Antwort. Das scheint mir sub specie Verfassungsmäßigkeit Ja oder Nein für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeutsam zu sein. Um die Norm „halten“ zu können, wird man begründen müssen, aus welchem

„übergeordneten Recht“ es möglich sein soll, wegen *einiger* Zweifelsfälle hinsichtlich einer freien Entscheidung der je betreffenden Person, die in schonenderer Weise gelöst werden müssten und könnten, *alle Anderen*, die ihrer Sinne zweifelsfrei mächtig und standhaft gegenüber denkbaren Beeinflussungsversuchen sind, belegt durch eine Patientenverfügung, *gegen* ihren Willen in Haft zu nehmen, denn das ist die Folge der getroffenen Regelung. Dazu ergibt sich aus der Begründung zu § 217 *nichts*.

§ 226 a widmet *Hardtung* schon im ersten Zugriff auf 30 Seiten eine 121 Rn. umfassende Erläuterung, wobei er auch die nicht im StGB, sondern über eine Einwilligungslösung in § 1631 d BGB geregelte Beschneidung von Knaben würdigt. Dem einleitenden „Überblick“ folgt ein sehr gründlicher Abschnitt „Entstehungsgeschichte und Wille des Gesetzgebers“ (Rn. 5 ff.), in dem *Hardtung* nicht nur „Argumentationsarmut“ zur rechtlichen Begründung der Norm aufzeigt, sondern auch das bestenfalls Symbolische eines Rufs aus Deutschland hinaus in den Teil der Welt, in dem es noch eine Praxis der Verstümmelung weiblicher (nicht auch: männlicher) Genitalien gibt. Gerügt wird sodann ein Verstoß gegen Art. 3 GG (Rn. 24 ff.). Sehr eingehend diskutiert der *Autor* danach, was in der Norm unter „Verstümmeln“ zu verstehen ist (Rn. 33-99), nach *Hardtung* „die objektiv zurechenbare Verursachung einer mittelschweren Gesundheitsschädigung“ (Rn. 99 i.V. mit Rn. 53). Instrukтив sind dann die Ausführungen zum Beschneiden *unterhalb* der Tatbestandsschwelle des § 226 a mit Blick auf die Knabenbeschneidung und § 1631 d BGB (Rn. 106 ff.), den der *Autor* für unvereinbar mit Art. 3 II und III Alt. 1 GG („Geschlecht“) hält (Rn. 111). – Viel Mühe (25 Seiten mehr) musste *Renzikowski* aufwenden, um die durch das Gesetz vom 11.10.2016 weitgehend neugefassten §§ 232-233 b einsichtig zu machen. Deren Ziel ist es, die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer umzusetzen und nunmehr auch weitere Formen der Ausbeutung einzubeziehen (Ausnutzen der Bettelerei, der Begehung von strafbaren Handlungen sowie rechtswidrige Organentnahme; näher Rn. 25 ff., 29, 31). In der „Vorbemerkung zu § 232“ Rn. 3, dort näher erläutert, hatte *Wieck-Noodt* auf diese Novellierung hingewiesen und zum Einstieg auf das Folgende bemerkt: „Die neue Systematisierung ist insgesamt nicht gelungen“. Dazu, wie die neue Justierung des Komplexes des in verschiedenen Formen auftretenden Menschenhandels sich in der Statistik niederschlagen wird, lässt sich derzeit noch nichts Verlässliches sagen (§ 232 Rn. 6 ff.; zu den Zahlen seit 2007 nach bisherigem Recht siehe Rn. 8 sowie § 232 a Rn.8). § 232 nF stellt nunmehr zunächst einmal den Handel mit Personen als solchen, also *unabhängig* von dem damit verfolgten Zweck, an die Spitze (Rn. 23; zur Kritik am gesetzlichen Konzept Rn. 32 ff.). An § 232 a, Zwangsprostitution, stört *Renzikowski* ua die Einordnung in den 18. Abschnitt (Straftaten gegen die

Erlesene Anstöße für mehr Zufriedenheit



Kann bei
Workaholics zur
Ernüchterung
führen!

Zelinski, E. J.

Die beste Zeit Ihres Lebens

Glücklich, wild und frei in den
Ruhestand starten

2019. 248 Seiten. Broschur.

Ca. € 14,99

ISBN: 978-3-527-50978-2

Ab April im Handel

Lassen Sie sich inspirieren und Ihre
Vorfreude wecken auf **Die beste Zeit
Ihres Lebens** und seien Sie noch mal
unbeschwert **glücklich, wild und frei!**

Kohl, M.

Power auf Dauer

Das Geheimnis für mehr Energie,
Achtsamkeit und Erfolg

2019. 350 Seiten. Broschur.

€ 19,99

ISBN: 978-3-527-50980-5

Ein humorvolles Buch für mehr Energie,
Achtsamkeit und Erfolg, das zur sofortigen
Umsetzung einlädt. **Garantiert ohne
Räucherstäbchen und Schutzgeister.**

persönliche Freiheit) statt in den 13. Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), Rn. 1, 11 sowie 3 und 7. Auch bei § 232 b, Zwangsarbeit, liege „in Parallele zu § 234... die Einordnung in den 18. Abschnitt nahe“ (Rn. 1; zur Erweiterung der Norm Rn. 11). An dem neuen § 233, Ausbeutung der Arbeitskraft, missfällt dem *Autor* die Überschrift, da die Norm daneben auch die Ausbeutung der Bettelei und die Begehung von „mit Strafe bedrohten Handlungen“ erfasst, § 233 I Nr. 2, 3. Die Vorschrift sei insgesamt „wenig gelungen“ (Rn. 2,4 ff.). Praktisch spiele sie keine Rolle (Rn. 11). Neu ist § 233 a, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, der Sache nach, so *Renzikowski*, eine „qualifizierte Freiheitsberaubung“ (Rn. 2). Er hält die Norm für fragwürdig, bestenfalls für überflüssig, eine „bloße Dekoration“ (Rn. 2 f.). § 233 b regelt (nur noch) die Fachaufsicht, die den neuen Vorschriften angepasst ist (Rn. 2).

Wenig Freude könnte auch *Gericke* bei der Neubearbeitung des § 238, Nachstellung, empfunden haben. Denn das Gesetz vom 1.3.2017 (Ausbau der Erläuterungen um mehr als fünf Seiten) hat das bisherige Erfolgsdelikt zu einem Eignungs- und damit letztlich zu einem (potentiellen) Gefährdungsdelikt umgestaltet (Rn. 2); dass bei derartigen Taten keine Gefährdung vorausgesetzt wird, sondern nur *Gefährlichkeit* der jeweils im Tatbestand beschriebenen Handlung, sei immer einmal wieder betont. Durch diese Vorverlegung der Strafbarkeit sollte u.a. der bisher weitgehende Leerlauf beseitigt werden (zu pro et contra der Änderung Rn. 2). Dementsprechend ist die Historie ergänzt worden (Rn. 5). Der *Autor* hält den reformierten § 238 für legitim (Rn. 8, 10 f.). Neue Zahlen zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS; Rn. 12) und, insbesondere, zur Strafverfolgungsstatistik sowie zur Würdigung finden sich in Rn. 13. Die Erläuterungen zum Grunddelikt laufen dann mutatis mutandis in den bisherigen Bahnen (zum Teil wesentliche Ergänzungen finden sich z. B. in Rn. 39; ferner in Rn. 48-51). Eine Verletzung des Doppelverwertungsverbots gemäß § 46 III hält *Gericke* bei strafschärfender Berücksichtigung einer besonderen Hartnäckigkeit und Bedenkenlosigkeit gegen BGH NStZ-RR 2014, 208, 209 wohl für naheliegend. – Das 49. StÄG vom 24.9.2013 hat § 201 a, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, umgestaltet und erweitert. Dem trägt *Graf* Rechnung: Zunächst findet der Leser in Rn. 7 vor § 201 Kritisches zur „unvollständigen Abschnittsüberschrift“, fragt sich vielleicht bei § 201 Rn. 8, ob es dieser Rn. heute noch bedarf und stößt dann auf die wesentlich erweiterte Kommentierung des § 201 a nF. Neu sind etwa die Rn. 7-9 (zur technischen Weiterentwicklung des Smartphones und den Folgen; siehe auch Rn. 19, 20), ferner Rn. 11-13, 22 (zur Erweiterung des Schutzbereichs), 20 (zum im Bundestag noch nicht beratenen Gesetzentwurf Niedersachsens vom 4.5.2016 zur „Gaffer-Bekämpfung“ und zu einer Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstor-

benen), 82 f., 86 (zur nachträglichen Einwilligung und derjenigen Minderjähriger), 91 (zu Abs. 4) sowie Rn. 117 (zum Grund der Ausgestaltung des § 205 I 2 als relatives Antragsdelikt in Fällen des § 201 a III). Entsprechend der Neuregelung sind auch die Tathandlungen um- oder neu eingearbeitet (etwa Rn. 48 ff., 73 ff.). Wesentlich erweitert präsentieren sich ferner die Ausführungen zu § 202 a, Ausspähen von Daten.

Nach wie vor einen Glanzpunkt stellt die Kommentierung der §§ 211-216 durch *Hartmut Schneider* dar, wobei die Erweiterung des Textes keinem Eingriff des Gesetzgebers geschuldet ist. In den Vorbemerkungen zu § 211 findet sich Neues zur Früheuthanasie (Rn. 181 f.), zur Systematik und Architektur der vorsätzlichen Tötungsdelikte (Rn. 183-198) und zu aktuellen Reformbestrebungen (Rn. 199-236). Als Mitglied der vom Minister des BMJV 2014 eingesetzten „Expertenkommission“ (es wäre schlimm, wenn es keine Kundigen wären) zu ihrem Abschlussbericht aus eigenem Erleben Rn. 222 ff. (mit einer m. E. sehr herben [Anti-] Kritik in Fn. 868); zum Entwurf der Mehrheit Rn. 226 ff. Neues findet sich zu § 211 etwa in Rn. 78, 101 und zu § 212 in Rn. 9 f., 16 i.V. mit 29, 30; erweitert wurde Rn. 14 (zur „Hemmschwellen-Theorie“, einem „Textbaustein“). – *Hardtung* hat neben der Kommentierung des neuen § 226 a auch die §§ 224-230 überarbeitet, hierbei insbesondere § 224 (neu: Rn. 12, 46 f. und erweitert Rn. 23 ff., 42, 45 und 50) sowie § 228 (neu Rn. 28-30 sowie 37 ff. Zur neueren Rechtsprechung zur typischen Eskalationsgefahr bei Gruppenkämpfen, insbesondere BGHSt 58, 140 und 60, 166). (*mh*)

Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 5. §§ 263-358 (Bandredakteure: Roland Hefendehl; Olaf Hohmann). Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. München 2019. ISBN 978-3-406-68555-2, LVI, 2999 Seiten, Leinen, € 395,00 bei Gesamtabnahme, € 419,00 (bei Einzelbezug)

Mit diesem fünften Band (Stand: Frühsommer 2018) schließt der Münchener Kommentar zum StGB ab, eine Unternehmung, die ohne den jeweiligen Vorspann in der 3. Aufl. auf 10.464 Seiten angewachsen, der Umfang allein des Textes um 356 Seiten vermehrt ist. Auch das in dieser Auflage von *Martina Ludlei* besorgte Sachregister ist auf nunmehr 90 Seiten (gegenüber 63 Seiten in der Voraufgabe) angewachsen. Hinsichtlich dieser Seitenzahlen und der Zahl der Autoren lässt Bd. 5 die vorherigen vier deutlich hinter sich: In der Reihenfolge der Bände lautet der Umfang der Texte (einschließlich des jeweiligen Registers) 1857/1672/1862/2074/2999 Seiten. Angesichts dieses Wachstums dürfte schon „bindetechnisch“ spätestens in der 5. Aufl. eine Aufteilung des fünften Bandes erforderlich werden. Das Vorwort (vom September 2018)

gedenkt einmal mehr des Mitherausgebers *Joecks* und des inzwischen ebenfalls verstorbenen Autors *Dahs*, verabschiedet die bisherigen Autoren *Graf* und *Wohlers* und begrüßt die neu hinzugekommenen *Ceffinato*, *Kasiske*, *Puschke* und *Schreiner*, so dass die Zahl der Autoren um zwei wieder auf die 28 der 1. Aufl. des Bandes fünf angewachsen ist. Erwähnenswert ist, dass die acht Rechtsanwältinnen unter den Kommentatoren (Vorauslage sieben) die größte Gruppe bilden.

In diesem Band waren, wie schon im vierten, eine Reihe neuer oder wesentlich geänderter Vorschriften zu erläutern, denen deshalb das primäre Augenmerk zu gelten hat; so die §§ 265 c, 265 d und 265 e, 299 a, 315 d und 323 c. Auch § 263 ist im Blick zu behalten, da neue Rechtsprechung (Vorwort, IX: „Wegweisende Entscheidungen“) einzuarbeiten war.

Begonnen sei die Stippvisite durch diesen voluminösen Band, schon bindetechnisch ein kleines Kunstwerk, mit einem kurzen Blick in die Neuerungen der Betrugskommentierung durch *Hefendehl*. Bereits das Schrifttum ist um weitere sechs auf nunmehr 20 Seiten angewachsen. Da kann man sich wirklich nur noch wundern, wie eine angeblich mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbare Strafnorm die Gemüter auf- und zum Schreiben anregt. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt das für einen Begriff, in der Entscheidung BVerfGE 93, 266 = Neue Juristische Wochenschrift 1995, 3303, 3304 den der Beleidigung i. S. des § 185 StGB dann, wenn er „jedenfalls durch die über hundertjährige und im wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt, der den Gerichten ausreichende Vorgaben für die Anwendung an die Hand gibt und den Normadressaten deutlich macht, wann sie mit einer Bestrafung wegen Beleidigung zu rechnen haben“ (BVerfGE 93, 266 = Neue Juristische Wochenschrift 1995, 3303, 3304). Betrug die Zunahme der Kommentierung in der Vorauslage 144 Seiten, so kommen jetzt weitere 58 Seiten sowie eine Steigerung der Rn. von 882 auf nunmehr 1020 hinzu. Was gibt es „Neues“? Auf nahezu fünf Seiten in 14 Rn. (Rn. 597-610) erörtert der *Autor* des vom 5. Strafsenat des BGH (BGHSt 51, 165, 175 aus dem Jahr 2006) für den Zeitpunkt des Abschlusses des Wettvertrags ausgemachten sog. *Quotenschadens* beim Wettbetrug (dessen Ausgangspunkt der Fall des Fußballschiedsrichters Hoyzer bildete, Rn. 597 f.). Wie häufig, so entwickelte sich anhand dieser Entscheidungsbegründung eine „breite“ Diskussion, zu der auch eine Entscheidung des 4. Strafsenats (BGHSt 58, 102 von 2012 nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts in BVerfGE 126, 170 aus dem Jahr 2010) beitrug. Die Einzelheiten, auch der weiteren Diskussion, sind von *Hefendehl* minutiös beschrieben. Seine verhaltene Sympathie gilt dem Lösungsweg, den der 4. Senat eingeschlagen hat (Rn. 608 f.; zur Ablehnung eines Rückgriffs auf bloß versuchten Betrug wegen der schadensbezogenen Nachweisprobleme siehe Rn.

610). Auch die Diskussion um die „Abgasmanipulationen“ schlägt sich hinsichtlich einer strafrechtlichen Bedeutung in der Kommentierung an mehreren Stellen nieder, beginnend mit der Frage, ob hinsichtlich der falschen Angaben zu den Werten des Schadstoffausstoßes (etwa in Werbeprospekten) eine Täuschung liegen kann, was der *Autor* für bestimmte Konstellationen bejaht (Rn. 124). Ausreichend für eine Täuschung über Schadstoffwertangaben sei, wenn zugleich eine gegen Art. 5 II VO (EG) 715/2007 verstoßende Abschaltvorrichtung verwendet worden ist, ein „unreflektiertes Mitbewusstsein“ (Rn. 252). Ferner: An der Mitursächlichkeit eines solchen Irrtums beim Kauf eines so manipulierten Autos ändere sich nichts dadurch, dass der Käufer auch bei Kenntnis der Manipulation überlegt hätte, das Auto „gleichwohl“ zu kaufen (Rn. 298); zur Frage eines Vermögensschadens beim Verkauf eines Autos mit (unzulässiger) Abschaltvorrichtung dann Rn. 593-595. Neu geschrieben sind die „Grundsätze der Wertbestimmung von Vermögensgegenständen“ im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtsaldierung. Anlass hierzu bildete eine Entscheidung des 5. Senats von 2013 (BGHSt 58, 205); zu der weiteren Rechtsprechung und der folgenden Diskussion näher Rn. 543-587. Der „Gutachtaufbau“ der Vorauslage (dort Rn. 37 f.) lebt als „Vorgehensweise bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale“ weiter (Rn. 41 f.). *Hefendehl* meint (weiterhin), man solle, wie bei anderen Erfolgsdelikten, zunächst fragen, ob denn ein Vermögensschaden als tatbestandlicher Erfolg vorliege. Mir scheint das problematisch zu sein, denn der „Erfolg“ setzt, um tatbestandsmäßig zu sein, generell – sachlogisch – ein tatbestandsmäßiges Handeln schon voraus. Man lese etwa Rn. 298 hinzu: An einem eingetretenen „Ereignis“, etwa der Kausalität eines Irrtums für eine Vermögensverfügung i. S. des § 263, fehle es, wenn das Motiv für die Verfügung ein anderes war, „der Irrtum also nicht handlungsleitend geworden ist“. Man muss also jetzt die „gutachterliche Vorüberlegungen“ korrigieren.

Teilweise umgebaut hat *Ceffinato* die von *Wohlers/Mühlbauer* übernommene Kommentierung des § 264 a. Der *Autor* sieht, entgegen der Vorauslage, mit der h. M. in der Norm ein Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB (Rn. 4 mit Fn. 14). Die Rn. 15-31 der Vorauslage sind gestrichen worden. Die weiteren Überlegungen (früher Rn. 32 ff., jetzt Rn. 16 ff.) folgen den bisherigen Bahnen. – Die neuen §§ 265 c-e erläutert *Anne-Kathrin Schreiner*. § 265 c, Sportwettbetrug, wurde nicht eben freudig begrüßt, was insbesondere an seiner Ausgestaltung liegt (dazu Rn. 2f. und 4 mwNachw.). Die „Integrität des Sports“ könne die Norm nicht überzeugend legitimieren (näher Rn. 2; kritisch dazu auch Mitsch, *Kriminalpolitische Zeitschrift* [online], 2019, 29, 32), das Vermögen der Sportwettenanbieter sei bereits umfassend durch die §§ 263, 263 a geschützt. Beweisschwierigkeiten machten eine Legitimierung nicht entbehrlich (Rn. 3 und 6). Die folgende Kommentierung

der Regelung hält sich – für die *praktische* Verwertbarkeit sehr sinnvoll – an die Gesetzesmaterialien, ohne kritische Stimmen zu übersehen. Zu beachten bleibt für praktisch orientierte Kommentatoren, dass nur die Verfassung in der Interpretation des BVerfG dem Gesetzgeber Grenzen zieht, mögen die auch wegen des Parlamentsvorbehalts sehr weit gesteckt sein. Die „Erläuterung“ (Rn. 7-70) folgt sodann im Aufbau dem Muster des Kommentars bis hin zu „Prozessualen“. Konsequenz zu ihrem Ansatz bei § 265 c verfährt *Schreiner* auch bei § 265 d, Manipulationen von berufssportlichen Wettbewerben, allerdings verschärft im kritischen Ton, weil hier „ein die Schaffung der Vorschrift rechtfertigendes Rechtsgut... nicht zu erkennen“ sei (Rn. 1-5). Mit dieser grundsätzlichen Kritik steht die *Autorin* nicht allein (siehe die Nachweise in Fn. 8 sowie *Fischer*, StGB, 66. Aufl. 2019, § 265 d Rn. 2; *Perron*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 265 d Rn. 1). § 265 Buchst. e, Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, sieht schließlich für derartige Fälle einen Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor und fügt zur Konkretisierung der besonderen Schwere solcher Fälle in Nr. 1 und 2 sog. „Regelbeispiele“ hinzu (zu ihnen Rn. 3-6). – Das Schrifttum zu § 266, Untreue (kommentiert von *Hohmann*) ist von viereinhalb auf sechseinhalb Seiten vermehrt, die Erläuterungen sind verschiedentlich ergänzt worden (zur Wahlkampfspendenaffäre der CDU Rheinland-Pfalz etwa Rn. 259-260).

Zu § 268, Fälschung technischer Aufzeichnungen, hat *Erb*, aufbauend auf seiner Arbeit in Strafverteidiger 2016, 366, die Erläuterungen in Rn. 10 ff., 14 erweitert; das Kriterium der Abtrennbarkeit der gewonnenen Informationen vom Aufzeichnungsgerät als Unterscheidungsmerkmal zwischen „Anzeigen“ und Aufzeichnungen sei „infolge des technischen Fortschritts mittlerweile überholt“, Rn. 13. – Zu § 298, Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen hat *Hohmann* seine Ausführungen erweitert und eine neue Rn. 42 (zum „Vergaberechtsmodernisierungsgesetz“ vom 17.2.2016) eingefügt sowie Rn. 45 um weitere öffentliche Auftraggeber ergänzt. *Kricks* Kommentierung des § 299, Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, präsentiert sich nach der Neufassung der Norm durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 (dazu eingehend Rn. 3f.) und das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299 a und 299 b; dazu Rn. 5-11) ein weiteres Mal wesentlich erweitert (das Schrifttum um 8 Seiten, die Rn. von 44 auf 240 und die Seitenzahl um mehr als 180).

Neu zu bearbeiten war der durch das 56. StÄG vom 30.9.2017 eingeführte § 315 d, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, eine Aufgabe, die *Pegel*, der schon in der Vorauflage das Straßenverkehrsrecht betreut hat, mit einer bündigen Darstellung (mit etlichen Verweisen auf zu

§ 315 c, Gefährdung des Straßenverkehrs, schon Erörtertes) unter eingehender Berücksichtigung der lebhaften Diskussion übernommen hat. – An der Kommentierung des § 323 c, unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von Hilfe leistenden Personen, durch *Freund* interessiert der durch das StÄG, Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23.5.2017, eingeführte Abs. 2. Man kann diese Novität auf die Praxis hin kommentieren und erfüllt damit die Intention des „Gesetzgebers“ (zustimmend z.B. Schieman, NJW 2017, 1846, 1848); man kann es dabei bewenden lassen, muss das aber nicht. Und so verfährt denn auch *Freund*, der mit Kritik an der getroffenen Regelung nicht spart (dazu Rn. 133 ff.), dessen Vorschläge (Rn. 138, 140) freilich ihrerseits – wie immer in unserem Metier – Kritik herausfordern dürfte.

Das Feld der Kommentare, sei es zur StPO (dazu fbj 6/2013, S. 29-36), sei es zum StGB, ist in unserem Land wahrlich üppig bestellt: Neben den Kurzkomentaren *Fischer*, StGB, 66. Aufl. 2019, *Lackner/Kühl*, StGB, 29. Aufl. 2018 und *Kindhäuser*, StGB, 8. Aufl. 2017 verfügen wir über eine Reihe von „großen“ einbändigen Kommentaren zum StGB (vgl. den Überblick hierzu in fbj 5/2016, S. 20-26) und mit dem Leipziger Kommentar zum StGB über einen Großkommentar in 15 Bänden, die derzeit 12. Aufl. ist bis auf den Band zu §§ 323 a-330 d komplett. Dazwischen siedeln der sechsbändige SK-StGB, derzeit in der 9. Aufl. (zu den Bänden II und I etwa GA 2018, 91-93; 2017, 281, 283), sowie der hier vorgestellte fünfbändige Münchener Kommentar in der 3. Aufl.

Warum der „Wettbewerb“ der Verlage der Qualität der Werke nicht zwingend zugutekommt, wurde an anderer Stelle schon, wenngleich nur cursorisch, angedeutet (fbj 6/2013, S. 29-31,36; das dort zu den StPO-Komentaren Gesagte gilt durchaus auch für diejenigen zum StGB). Das Fazit zur 2. Auflage des Münchener Kommentars (in GA 2016, 226, 227) bleibt aber gültig: Er ist eine Bereicherung der Kommentarliteratur und ein weiterer Beleg für den hohen Standard hiesiger Kommentierungskunst. (mh) ●

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2015 in Mainz. Mit-herausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.
 hettinger-michael@web.de

Neuerscheinungen



Reinhard Mehring
Die neue Bundesrepublik
 Zwischen Nationalisierung
 und Globalisierung

2019. 138 Seiten. 18 Abb. Kart. € 24,-
 ISBN 978-3-17-033941-5

Politik verstehen



Marion Steven
**Einführung in die
 Produktionswirtschaft**

2., erweiterte Auflage 2019
 XII, 241 Seiten. 112 Abb.,
 20 Tab. Kart. € 35,-
 ISBN 978-3-17-036766-1



Michael Schmuck
**Wohnungseigentumsrecht
 für Praktiker**

Leitfaden für Käufer, Eigentümer,
 Verwalter, Planer und Anwälte

2., aktualisierte Auflage 2018
 X, 201 Seiten. 5 Abb. Kart. € 29,-
 ISBN 978-3-17-026824-1

Handbücher



Sandra Mantz
**Kommunizieren
 in der Pflege**
 Kompetenz und Sensibilität
 im Gespräch

2., aktualisierte Auflage 2019
 181 Seiten. 29 Abb., 3 Tab. Kart. € 19,-
 ISBN 978-3-17-035920-8

Pflegekompakt



Wilfried Schubarth
**Gewalt und Mobbing
 an Schulen**
 Möglichkeiten der Prävention
 und Intervention

3., aktualisierte Auflage 2019
 245 Seiten. 16 Abb., 41 Tab.
 Kart. € 29,-
 ISBN 978-3-17-030878-7



Michael Coors/Alfred Simon/
 Bernd Alt-Epping (Hrsg.)
**Freiwilliger Verzicht auf
 Nahrung und Flüssigkeit**
 Medizinische und pflegerische
 Grundlagen – ethische
 und rechtliche Bewertungen

2019. 177 Seiten. 3 Tab. Kart. € 35,-
 ISBN 978-3-17-034194-4

Münchener Reihe Palliative Care



Kapitalmarktrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Jürgen Ellenberger/Peter Clouth (Hrsg.).
Praktikerhandbuch Wertpapier- und Derivatege-
schäft. Finanz Colloquium, Heidelberg, 5. Aufl. 2018.
ISBN 978-3-95725-008-7. LX, 1458 S., geb.,
€ 119,00

Bei den beiden Herausgebern handelt es sich um prominente und bestens ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts: der Vizepräsident des Bundesgerichtshofs und Vorsitzende des Bankrechtssenats *Jürgen Ellenberger* und Rechtsanwalt *Peter Clouth*. Beide fungieren auch als Autoren, außerdem sind ca. 30 weitere Autoren beteiligt, überwiegend aus der Rechtsanwaltschaft. Bei genauerem Hinsehen ist ein starker Wechsel festzustellen; etwa die Hälfte der Autoren der 4. Auflage ist ausgeschieden; fast zwanzig neue sind dazugekommen. In der Neuauflage sind die am 03.01.2018 in Kraft getretenen Neuerungen und Änderungen im Wertpapiergeschäft durch die Umsetzung der zweiten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II) ins nationale Recht eingearbeitet.

Die Darstellung ist wie bisher in vier Teile gegliedert. Teil 1 behandelt die Grundlagen des Wertpapier- und Derivategeschäfts, wobei das erste Kapitel „Erlaubnispflicht für Finanzdienstleistungsinstitute“ deutlich überarbeitet wurde. Es folgt ein vom Mitherausgeber *Clouth* verfasster Abschnitt über Kundenkategorisierung und deren Bedeutung für die Verhaltenspflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel über Product-Governance-Regelungen, für das *Anja Breilmann* verantwortlich zeichnet. Thema des letzten Kapitels in Teil 1 ist die grenzüberschreitende Tätigkeit im Wertpapiergeschäft (*Sarah de Blasi*).

Teil 2 („Pflichten und Haftung beim Wertpapiervertrieb“) beginnt mit einer knapp 100-seitigen aktuellen Darstellung der Grundsätze der anleger- und anlagegerechten Beratung (Autoren wie bisher *Volker Lang/Andreas Loy*). Danach befassen sich *Peter Balzer/Andreas Loy* mit dem beratungsfreien und dem reinen Ausführungsgeschäft. Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Teil ist die Vermögensverwaltung, deren Pflichten von *Jörg Müller* und *Thiemo Walz* kompetent erläutert werden. Den besonderen Pflichten beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen widmet sich *Alexander Bahr*, ehe der Mitherausgeber *Jürgen Ellenberger* sozusagen aus erster Hand



die Rechtsprechung zu Rückvergütungen (kick-backs) zusammenfasst und auf den aktuellen Stand bringt. Neu aufgenommen wurde das von *Ulf Heppekausen* und *Nicolas Deising* verfasste Kapitel zur „Kostentransparenz nach MiFID II“. Das Geschäft mit Derivaten steht im Mittelpunkt des ausführlichen Beitrags von *Peter Clouth*. Das Thema Kundeninformationen/Marketingmitteilungen wurde von *Dirk Beule* und *Kay Rothenhöfer* übernommen, während die zunehmenden Dokumentationspflichten beim Wertpapiervertrieb weiterhin von *Balzer/Loy* dargestellt werden. Letzterer widmet sich auch der Rechtslage beim Einschalten Dritter bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Gründlich überarbeitet wurde das Kapitel „Prozessfragen“ von dem neuen Autor *Marc Saenger*, der auch einen Abschnitt zum KapMuG-Verfahren aufgenommen hat.

Teil 3 (Handel, Abwicklung und Verwahrung von Wertpapieren) wurde von drei auf sechs Kapitel ausgebaut, wobei das Schwergewicht auf der Darstellung und Erläuterung des Grundsatzes „best execution“ durch *Frank Michael Bauer* sowie *Hannes Bracht/Thomas Dierkes* liegt. Weitere Themen sind die Handelstransparenz (*Julius Seiffert/Laura Annemarie Lembke*) und die Clearing- und Handelsplatzpflicht (*Seiffert/Andrea Kraft*). Die knappen Ausführungen zum Depotrecht stammen wie bisher aus der Feder von *Hanno Teuber*. Den 3. Teil beschließen zwei neu aufgenommene Kapitel zum automatisierten Handelsumfeld (*Johannes Nikolaus Dietenberger*) und zur Leerverkaufsregulierung (*Simon-Alexander Zeidler*).

Compliance, straf- und haftungsrechtliche Risiken des Bankmitarbeiters sowie Fragen der internen Revision und externen Prüfung sind Gegenstand des 4. Teils. Zunächst befassen sich *Ulrich Schröer* und *Kerstin Rohwetter* mit dem aus der angelsächsischen Rechtsterminologie stammenden Begriff der Compliance. Es folgt ein Beitrag von *Loy* zu Interessenkonflikten. *Beule/Rothenhöfer* beschäftigen sich mit den Anforderungen an Mitarbeiter und den Anzeigepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin). Dazu passt das sich anschließende Kapitel von *Reinhold Roller* zu den (steuer-) straf- und haftungsrechtlichen Risiken des Bankmitarbeiters. *Zeidler* setzt sich mit einem Thema auseinander, das so alt ist wie der Börsenhandel selbst, der Marktmanipulation. Der Autor bringt seine Kritik an der gesetzlichen Regelung (Marktmissbrauchsverordnung) teilweise mit drastischen, nicht immer gelungenen Formulierungen („Regelwerk, das aufgrund seiner Komplexität auch den verständigsten Bürger (?) entmündigt“) zum Ausdruck. Der Beitrag von *Oliver Welp* zu Auswirkungen des MiFID II auf die Arbeit der Internen Revision beginnt – ungewöhnlich für einen juristischen Beitrag – mit einem Disclaimerhinweis (Haftungsausschluss). Es folgt eine Darstellung von *Gundel Clouth* zu Neuregelungen der Europäischen Finanzmarktverordnung (MiFIR), insbesondere zur Produktintervention durch Aufsichtsbehörden. Der neu eingetretene Autor *Thomas Ackermann* stellt das System der europäischen (ESMA) und nationalen (BaFin) Aufsicht vor. Den Abschluss bildet eine Darstellung der Grundlagen und Schwerpunkte für die externe Prüfung. Bereits dieser Überblick über den Inhalt des Werkes vermittelt, auch wenn nicht auf die einzelnen Beiträge eingegangen werden kann, einen Eindruck, wie dieses Handbuch die Rechts- und Praxisfragen des Wertpapier- und Derivategeschäfts umfassend und aus verschiedenen Blickwinkeln darstellt. Die Qualität der Autoren bürgt dabei für eine aktuelle, zuverlässige und kompetente Behandlung der Themen. Das Buch verschafft damit allen mit der Materie befassten Mitarbeitern in Kreditinstituten und Finanzdienstleistern sowie Rechtsanwältinnen die Möglichkeit, sich umfassend und aktuell zu den grundlegenden Wertpapierthemen – insbesondere auch im Hinblick auf die wichtigen MiFID II/MiFIR-Neuerungen/Änderungen – praxisgerecht zu informieren.

Als Wunsch für die nächste Auflage wäre eine Straffung des über 40 Seiten umfassenden Inhaltsverzeichnisses (durch kleinere Abstände) und die (Wieder-)Aufnahme eines Sachverzeichnisses, das angesichts der Unterschiedlichkeit der Themen doch hilfreich wäre, anzumelden. (bmc)

**Paul Assies/Dirk Beule/Julia Heise/Hartmut Strube (Hrsg.),
Handbuch des Fachanwalts – Bank- und Kapitalmarktrecht,
5. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2019.
ISBN 978-3-452-28992-6. XLIV, 1903 S., geb., € 219,00.**

Die nunmehr vorliegende 5. Auflage des Fachanwaltshandbuchs steht unter der redaktionellen Betreuung von *Thomas Ackermann* vom Finanz Colloquium Heidelberg. Durch die Kooperation zwischen dem im Bankrecht ausgewiesenen Seminarveranstalter und Verlag Finanz-Colloquium und dem Carl Heymanns Verlag, der zu



Moritz/Helios/Jesch (Hrsg.)
Recht der Assetklassen

Eingehende Behandlung sämtlicher praxisrelevanter Vermögensgegenstände

Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlage recht – Bd. 3
ca. Mai 2019, Frankfurter Kommentar, ca. 1.000 S.
Geb., € 259,- | VP im Paket Bd. 1–3: € 227,-
ISBN: 978-3-8005-1582-0



Frank Maschmann (Hrsg.)
Total Compensation
Handbuch der
Entgeltgestaltung

Lösungen für alle rechtlichen und personalwirtschaftlichen Probleme der Entgeltgestaltung

2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2019
Handbuch, 1.148 S., Geb., € 219,-
ISBN: 978-3-8005-1691-9



Taeger/Gabel (Hrsg.)
DSGVO – BDSG

Praxisnahe Kommentierung der DSGVO und des neuen BDSG

3. Auflage 2019, Kommentar, 1.861 S., Geb., € 298,-
ISBN: 978-3-8005-1659-9

Fachmedien Recht & Wirtschaft
www.shop.ruw.de
08581 9605-0 | info@suedost-service.de
Deutschlandweit portofreie Lieferung

wirtschaftsrechtlichen Fragen die entsprechenden Handbücher und Kommentare im Programm hat, ergänzt sich das Know-how dieser beiden Partner in idealer Weise. Die Neuauflage (Stand Herbst 2018) berücksichtigt die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und die Entwicklungen im Bereich des Verbraucherwiderrufs bei Immobiliendarlehen und im Fernabsatzgeschäft. Obwohl der Umfang (und damit einhergehend der Preis) leicht angestiegen ist, wirkt der Band etwas schlanker als sein Vorgänger. Im Autorenteam, das sich nach wie vor im Wesentlichen aus Rechtsanwälten und Syndikusanwälten zusammensetzt, sind einige Änderungen zu verzeichnen.

Das Konzept und die Aufteilung in neun Kapitel, die sich im Wesentlichen an dem Katalog der Fachanwaltsordnung (FAO) orientieren, teilweise auch darüber hinausgehen, wurden beibehalten. Das einleitende recht umfangreiche Kapitel „Organisation und Rechtsrahmen“ stellt zu Beginn das Bankwesen in Deutschland unter Einbeziehung des europäischen Rechtsrahmens vor. Zur Einleitung gehören weiter ein Überblick über Compliance in Kreditinstituten, eine Darstellung der Grundzüge des Börsenwesens und der Organhaftung sowie ein Abschnitt über strafrechtliche Risiken im Bank- und Kapitalmarktgeschäft, dessen Einordnung in dieses Kapitel, in dem es um Organisation und Rechtsrahmen geht, sich nicht aufdrängt.

Die Kapitel 2 bis 5 haben mit der Kontoführung, dem Zahlungsverkehr, dem Darlehensrecht und dem Kreditsicherungsrecht klassische Themen des Bankrechts zum Gegenstand. Bei den Ausführungen zur Kontoführung fällt auf, dass – geht man nach den Fußnoten – in den letzten fünf Jahren keine erwähnenswerte Gerichtsentscheidung ergangen ist. Recht knapp fallen die Ausführungen zum Basiskonto (das im Stichwortregister nicht auftaucht) aus. Dagegen finden sich im Kapitel Zahlungsverkehr deutlich mehr „Spuren“ einer gründlichen Überarbeitung. Mit über



750 Seiten bildet das Darlehens-/Kreditrecht umfangmäßig den Schwerpunkt des Handbuchs – allein die Inhaltsübersicht erstreckt sich über 15 Seiten. Neben den Grundlagen werden auch spezielle Themen wie Bau- und Immobilienfinanzierung, Avalkredite oder Leasing und Factoring behandelt. In die Tiefe und ins Detail gehen auch die Ausführungen zum Kreditsicherungsrecht (Kap. 5). Nach einem Abschnitt zur Kapitalanlage in Sparformen (Kap. 6) sind Gegenstand des nächsten Kapitels die Kapitalanlage in Wertpapieren, die außerbörslichen Finanztermingeschäfte sowie alternative Investments und Investmentfonds. Kapitel 8 wurde teilweise neu strukturiert und befasst sich mit weiteren Anlagemöglichkeiten, insbesondere im sog. Grauen Kapitalmarkt. Das abschließende 9. Kapitel gibt Tipps und Ratschläge für die Prozessführung

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König (ek), Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-i-t-verlag.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de



Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t.verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, Tel.+49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Kössinger AG, www.koessinger.de

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden,
IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00
BIC COBADEFF

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 12, gültig ab 1. Januar 2019

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 14,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 72,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,-
Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Papier: „Allegro_matt“ PEFC zertifiziert

in Bankrechtsfällen, wobei zwischen dem Mandat für eine Bank und der Vertretung des Anlegers/Bankkunden differenziert wird. Die im November 2018 eingeführte Musterfeststellungsklage findet noch keine Erwähnung.

Etwas verloren wirken die beiden Anlagen (Sonderbedingungen für den Sparverkehr); jedenfalls wird nicht deutlich, warum gerade diese beiden Regelungen aufgenommen wurden.

Beim Literaturverzeichnis geht es leider teilweise drunter und drüber, was aber wohl mehr ein handwerklicher Fehler (fehlende Absatzbildung) ist. Unüblich ist es, Festschriften nicht nach dem Namen des Geehrten aufzunehmen und einzuordnen, sondern nach Herausgebern. Im Übrigen müsste das Verzeichnis gerade bei gängigen Kommentaren und Standardwerken (z.B. *Bülow/Artz; Derleder/Knops/Bamberger; MüKoZPO, PWW, Zöller*), bei denen häufig nicht die neuesten Auflagen angegeben sind, aktualisiert werden. Die mangelnde oder unvollständige Aktualisierung in den Fußnotenhinweisen (etwa Angabe der aktuellen Bearbeiter in Kommentaren und Handbüchern) ist ein Kritikpunkt, der auf mehrere Kapitel zutrifft. Bei 31 Autoren verwundert es nicht, dass Darstellungsweise und Qualität der einzelnen Beiträge unterschiedlich sind. Manche Autoren kommen mit wenigen Verweisen auf (vorwiegend ältere) Rechtsprechung und Literatur aus, andere orientieren sich mehr am Stil einer klassischen Kommentierung und sichern ihre Darlegungen mit zahlreichen Nachweisen ab. Auch die Zitierweise ist uneinheitlich, insbesondere bei Gerichtsentscheidungen (mit oder ohne Datum und Aktenzeichen, oft ohne Fundstelle).

Insgesamt ist das Handbuch für alle im Bank- und Kapitalmarktrecht tätigen Juristen eine wertvolle Hilfe und Erkenntnisquelle, insbesondere für die (angehenden) Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht. Da die vier Herausgeber durch ihre Tätigkeit im geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht maßgeblich an der Entwicklung des Fachanwaltskonzepts beteiligt waren, ist gewährleistet, dass die Vorgaben der Fachanwaltsordnung vollständig abgedeckt werden und den Ausführungen stets die Sicht des fachkundigen Anwalts zugrunde liegt. Das Werk stellt das Bank- und Kapitalmarktrecht umfassend und verständlich dar und es verschafft einen fundierten Überblick über die relevanten Themen. (bmc) ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de



Weuster · Scheer

Arbeitszeugnisse in Textbausteinen

Inhalte, Formulierung, Analyse, Recht

2019, 14., aktualisierte und überarbeitete Auflage,
ca. 464 Seiten, € 23,80
ISBN 978-3-415-06474-4

Das Standardwerk stellt ein ausgereiftes System von etwa 3000 Textbausteinen bereit. Mit ihrer Hilfe lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständig-wohlwollendes Zeugnis zusammenstellen. Die Textbausteine ermöglichen es dem Personalverantwortlichen, ein Zeugnis im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einwandfrei zu analysieren und so Fehlentscheidungen zu vermeiden. Arbeitnehmer können mit Hilfe der Bausteine die Aussagen in ihren Zeugnissen prüfen oder selbst Formulierungsvorschläge machen.

Stürer

Rechtsprechung zum Bau- und Fachplanungsrecht (RzBF)

2019, 2. Auflage, ca. 1792 Seiten, € 108,-
ISBN 978-3-415-06250-4

Der Autor führt alle verstreut veröffentlichten und zum Teil nicht veröffentlichten Entscheidungen der höchsten Gerichte zum Bau- und Fachplanungsrecht in einer Sammlung zusammen. Er ermöglicht durch eine ausführliche Verzeichnisstruktur einen leichten und schnellen Zugang zur gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung auf diesem Rechtsgebiet. Die 2. Auflage wurde erheblich erweitert. Insbesondere das Fachplanungs- sowie das Umwelt- und Naturschutzrecht haben sich in den letzten beiden Jahrzehnten geradezu explosionsartig entwickelt. Neu eingefügt wurden Einführungen und Definitionen des Planungsrechts, die dem Verständnis des Bau- und Fachplanungsrechts dienen.

Besuchen Sie unseren Stand auf der
AdvoTec am 16./17.5.2019:
Ebene +1, Stand +1.20.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
bestellung@boorberg.de · www.boorberg.de

Reform der Ausbildung in der Pflege

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Am 17. Juli 2017 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) beschlossen, dessen Artikel 1 das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) beinhaltet. Es gilt für alle Ausbildungen, die ab dem 1. Januar 2020 begonnen werden, und ist eines der wichtigsten Reformgesetze für die Zukunft der Pflegeausbildung der letzten Jahre.

Mit diesem Gesetz werden die bisher im Altenpflege- sowie im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen zusammengeführt. Die Grundkonzeption der neuen Ausbildung sieht vor, dass alle Auszubildenden beider Ausbildungsberufe zwei Jahre lang gemeinsam ausgebildet werden. Sie können einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung wählen. Auszubildende, die im dritten Ausbildungsjahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, erwerben den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“. Alternativ können sie stattdessen einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege anstreben.

Neu ist, dass künftig kein Schulgeld mehr gezahlt wird, sondern Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung haben, welche vom Träger der praktischen Ausbildung zu zahlen ist (§ 19 PflG). Diese soll einheitlich über Landesfonds geregelt werden. Durch ein Umlageverfahren werden ausbildende und nicht ausbildende Einrichtungen gleichermaßen zur Finanzierung herangezogen. Die Einzelheiten regeln die §§ 26 ff. PflBG sowie die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622).

Nach zwei Dritteln der Ausbildung wird eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchgeführt. Die Ausbildung kann unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgesetzt werden. Die Einzelheiten regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572).

Ergänzend zur beruflichen Pflegeausbildung wird ein Pflegestudium eingeführt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 37 ff. PflBRefG.

Die neue Pflegeausbildung startet am 1. Januar 2020.

IGI, Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG). Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV). Praxiskommentar. medhochzwei 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2019. Softcover, XVIII, 738 S., ISBN 978-3-86216-494-3. € 74,99

Der Praxiskommentar von *Igl*, seines Zeichens Universitätsprofessor a.D. und ehemaliger geschäftsführender Vorstand des Instituts für Sozialrecht und Gesundheitsrecht der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel, liegt nun kurz nach der Verkündung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung bereits in der zweiten Auflage vor. Diesem zügigen Erscheinen geschuldet ist die Tatsache, dass die Kommentierungen der beiden Verordnungen in weiten Teilen die Begründung zu diesen wiedergeben. Demgegenüber wurde die Kommentierung des Pflegeberufegesetzes gegenüber der 1. Auflage in einigen Teilen ergänzt und erheblich erweitert.

Mit dieser zügigen Kommentierung der neuen Gesetzesvorschriften möchte der Autor, einer der derzeit renommiertesten Kenner des Beruferechts für nicht-ärztliche Gesundheitsberufe, der Praxis, insbesondere den zuständigen Behörden, den Trägern der praktischen Ausbildung sowie den Pflegeschulen eine Hilfestellung an die Hand geben, um die neuen Regelungen optimal und rechtzeitig zum Beginn der neuen Ausbildung am 1. Januar 2020 umsetzen zu können. Er wendet sich mit dem Werk aber auch an die in der „Verantwortung für das Versorgungsgeschehen“ sowie die in „gesundheitspolitischer Verantwortung“ Stehenden, die mithilfe der Kommentierung ebenfalls bei der Bewältigung ihrer neuen Aufgaben unterstützt werden sollen. Hierbei unterstreicht *Igl*, dass sich die neuen gesetzlichen Regelungen an den Herausforderungen orientieren, die an die Pflegeberufe heute sowie in Zukunft gestellt werden. Insoweit ist das Werk auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht wertvoll.

I. Die Kommentierung von *Igl* zeichnet sich dadurch aus, dass nicht nur die neuen Vorschriften ausführlich besprochen und erläutert werden. Der Autor setzt die neuen Regelungen vielmehr auch in Bezug zu vergleichbaren Ausbildungsnormen wie z. B. zu dem Berufsbildungsgesetz.

Als Beispiel möge die Kommentierung von § 17 Pflegeberufegesetz dienen. Diese ist § 13 Berufsbildungsgesetz nachgebildet. Durch Einbindung der dortigen, etablierten Ausbildungswege gelingt eine bessere Durchdringung der neuen Gesetzesvorschrift.

Gleiches gilt z.B. für die Kommentierung des neuen § 22 Pflegeberufegesetz, der in Anlehnung an § 22 BBiG die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses regelt, weshalb die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung der Auslegung der neuen Vorschrift zugrunde gelegt werden kann. So zitiert *Igl* auch in der Rdnr. 5 zu § 22 Pflegeberufegesetz die einschlägige Rechtsprechung des BAG sowie des LAG Düsseldorf zu der Frage, ob ein Ausbildungsverhältnis bereits vor seinem Beginn wirksam gekündigt werden kann, was die Rechtsprechung bejaht.

Wo es sich anbietet, beleuchtet der Autor auch jeweils Fragen, inwieweit eine Interessenvertretung (Betriebsrat, Personalrat) einzubeziehen ist.

II. Der Kommentar bietet einen schnellen und fundierten Einstieg in das Pflegeberufegesetz, die Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen. Er ist mit Blick auf die Praxis verständlich und praxisorientiert geschrieben. Die Kommentierung des Pflegeberufegesetzes ist sehr ausführlich gehalten. Der Erläuterung der einzelnen Vorschriften ist zur schnellen Orientierung jeweils eine „Übersicht“ vorangestellt, die dem Nutzer das Auffinden der gesuchten Kommentarstelle erleichtert. Unterstützend kann jeweils das am Ende des Werkes abgedruckte Stichwortverzeichnis zu Rate gezogen werden. Einer ersten Orientierung dient zudem der der eigentlichen Kommentierung vorangestellte Gesetzestext des Pflegeberufegesetzes in seiner kompletten Länge ebenfalls mit vorangestellter Inhaltsübersicht.

In gleicher Weise ist *Igl* hinsichtlich der Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgegangen. Auf S. 333 ff. findet sich zunächst der Verordnungstext in kompletter Länge mit vorangestellter Übersicht nebst Abdruck der dazugehörigen Anlagen. Die eigentliche Kommentierung der Verordnung findet sich auf S. 415 ff. Für Praxisnähe und Praxistauglichkeit sorgen Musterschreiben wie z.B. die Vorlage für ein „Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung“, ein Muster für die „Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang“ bzw. die „Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung“ bzw. die „Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung“ etc. (S. 407 ff.).

Auf S. 569 ff. findet sich sodann der Text der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen – wiederum zur schnellen Orientierung mit vorangestellter Inhaltsübersicht sowie sich anschließender Kommentierung der einzelnen Vorschriften.



Der Abdruck der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zu deren Umsetzung das Pflegeberufegesetz geschaffen wurde, komplettiert das Werk.

III. Der Praxiskommentar bietet auf über 700 Seiten einen umfassenden ersten fundierten Überblick über die neue Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Er ist praxisnah und verständlich geschrieben und bietet eine wertvolle Hilfe bei der Umsetzung der Vorschriften. Das Werk kann jedem Interessierten empfohlen werden, der sich mit der neuen Ausbildung zur Pflegefachkraft nebst Spezialisierung im Gesundheits-, Kinderkranken- und Altenpflegewesen befassen möchte bzw. muss. Der Preis von 74,99 EUR ist zwar hoch, im Hinblick auf die Fülle der Informationen sowie die umfassende, praxisgerechte Darstellung der neuen Rechtslage jedoch angemessen. Mit dem Werk erhält jeder Interessierte einen praxisgerechten Leitfaden zur reformierten Pflegeausbildung und eine wertvolle Arbeitsgrundlage für die Umsetzung der neuen Regelungen.

Weiß/Meißner/Kempa: Pflegeberufereformgesetz (PfIBRefG), Praxiskommentar, Springer Verlag 2018, XV, 375 S., Softcover, inkl. eBook, ISBN 978-3-658-20944-5. € 39,99

Der vorliegende Praxiskommentar ist noch vor Inkrafttreten der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung erschienen, um Interessierten eine erste und umfassende Information über die Pflegereform und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu geben. Um gleichwohl auf dem jeweils aktuellen Stand sein zu können, wurde für den Nutzer des Werkes eine Website eingerichtet, auf welcher er sich über den jeweils aktuellen Stand der Entwicklung informieren kann. Sie kann auf Seite VII. nachgelesen werden.

I. Der Kommentar zeichnet sich dadurch aus, dass neben der reinen Kommentierung der Vorschriften des neuen Pflegeberufegesetzes eine Einführung in das Berufsrecht der Gesundheits-, Kranken- sowie Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege erfolgt. In dieser wird die Entwicklung des jeweiligen Pflegebereichs auch historisch beleuchtet, um das Verständnis für die notwendige Reform der Pflegeberufe zu wecken, mit welcher u.a. die zukünftige Pflegeversorgung sichergestellt und das Berufsbild insgesamt attraktiver gestaltet werden soll. So werden dann in der Folge auch Anlass und Zielsetzung des Pflegeberufereformgesetzes sowie die wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzes überblickmäßig dargestellt.

Hieran schließt sich die eigentliche Kommentierung der 68 Paragraphen des Pflegeberufegesetzes an. Diese ist grundsätzlich so aufgebaut, dass zunächst die Entstehungsgeschichte erläutert wird. Die Kommentierung der

einzelnen Vorschriften erfolgt dann auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien ergänzt durch weitere Erläuterung auf der Grundlage der bisherigen Ausbildung in der Pflege. Einbezogen wird auch einschlägige Rechtsprechung unter Inbezugnahme einschlägiger weiterer Rechtsvorschriften wie z.B. des JArbSchG.

Ein weiterer Abschnitt des Kommentars ist sodann der Besprechung der weiteren Artikel des Pflegeberufereformgesetzes (Art. 1a bis Art. 15) gewidmet. Im Abdruck findet sich im letzten Teil des Werkes die Dritte Pflegearbeitsbedingungsverordnung.

II. Der Kommentar wendet sich an alle an der Fortentwicklung der Pflegeberufe Interessierten, insbesondere an Ausbilder, Auszubildende, Pflegekräfte, Lehrende, Leitungskräfte und Verbandsvertreter. Diese erhalten einen guten Überblick über die Pflegereform sowie erste Erläuterungen zu den Vorschriften des neuen Pflegeberufegesetzes. Ein entscheidender Wertvorteil liegt in der vom Verlag eingerichteten Website (Seite VII des Kommentars), auf welcher über die aktuelle Entwicklung der Reform informiert wird. Der Nutzer erhält Vorschläge für die konkrete Umsetzung der neuen Vorschriften. Neben der eigentlichen Kommentierung wird aber auch das Verständnis über Hintergründe und Gang der Reform vermittelt. Ein für alle mit der Ausbildung in der Pflege empfehlenswertes Nachschlagewerk! (csh) ●

—
Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Beraterin einer Schlichtungsstelle für Ausbildungsstreitigkeiten.
CASIHE@t-online.de

Zur Zukunft der Europäischen Union – ein konstruktiver Dialog



Twelve Stars Initiative, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Twelve Stars

Philosophen schlagen einen Kurs für Europa vor

2019, 264 Seiten, Broschur

€ 15,- (D)

ISBN 978-3-86793-877-8



Als E-Book erhältlich (PDF/EPUB)



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Gute Ganztagschulen entwickeln

Zwischenbilanz und Perspektiven

2019, 260 Seiten, Broschur

€ 28,- (D)

ISBN 978-3-86793-788-7



Als E-Book erhältlich (PDF/EPUB)



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Ankommen im neuen Zuhause

Flüchtlingsintegration als Chance für weltoffene Kommunen

Erscheint im Mai 2019

ca. 200 Seiten, Broschur

Mit separatem Fotoband

»Menschen – keine Zahlen«

ca. € 18,- (D)

ISBN 978-3-86793-856-3



Erscheint als E-Book (PDF/EPUB)



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Städte leben Vielfalt

Fallstudien zum sozialen Zusammenhalt

2019, 224 Seiten, Broschur

€ 20,- (D)

ISBN 978-3-86793-854-9



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Berufekarten für die Berufs- und Migrationsberatung

Erscheint im Mai 2019

101 Berufekarten mit

Berufsbezeichnungen in 8 Sprachen

Eingeschweißt, ohne Box

€ 10,- (D)

ISBN 978-3-86793-852-5

Box (separat zu bestellen)

€ 5,- (D)

ISBN 978-3-86793-853-2

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Röger, Hendrik (Hrsg.), *Insolvenzarbeitsrecht. Handbuch*, C.H.Beck, München, 2018, ISBN 978-3-406-71221-0, 652 und XXXIII S., € 119,00 2018, ISBN 978-3-8005-3290-2, 711 S., € 149,00

Insolvenzen gefährden nicht nur die Existenz des Unternehmens selbst, sie zeitigen auch für Dritte wie etwa Vertragspartner vielfältige Auswirkungen. Zu den unmittelbar Betroffenen zählen vor allem die Arbeitnehmer, die mit ihrer Arbeitskraft wesentlich zum Erhalt des Unternehmens beigetragen haben und die nicht selten aufgrund fehlerhafter Entscheidungen der Unternehmensleitung nun ihrerseits in die finanzielle Krise zu geraten drohen, können sie doch ihren Arbeitsplatz verlieren. Umgekehrt sind zu hohe Personalkosten bzw. eine zu große Belegschaft häufig ein Sanierungshindernis, auch werden potentielle Erwerber dadurch abgeschreckt. Es muss also möglich sein, insoweit angemessene Lösungen zu finden, die allen Beteiligten gerecht werden. Die Materie, mit welcher man sich dabei auseinanderzusetzen hat, ist das Insolvenzarbeitsrecht. Es liegt an der Schnittstelle zwischen Arbeitsrecht und Insolvenzrecht. Ihm ist das von Röger herausgegebene Handbuch gewidmet. Zehn Autoren sowie eine Autorin vorwiegend aus der Anwaltschaft beleuchten die praxisrelevanten Fragestellungen, wobei in § 1 (S. 1) zunächst der Aufbau des Buches erläutert wird.

Nun wird nicht jeder arbeitsrechtlich tätige Anwalt im Insolvenzrecht spezialisiert sein, unverhofft kommt aber bekanntlich oft. Aus diesem Grunde findet sich in § 2 (S. 2 – 50) eine ausführliche Darstellung des Insolvenzverfahrens. Lau/Schlicht erklären die Insolvenzzwecke, den Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens, das Insolvenzplanverfahren sowie die Eigenverwaltung. Soweit auf das Restschuldbefreiungsverfahren (S. 49 f.) eingegangen wird, sei angemerkt, dass es bei diesem Personenkreis mit einer juristischen Fachberatung häufig nicht getan sein wird. Zwar wird der Schuldner mit der Restschuldbefreiung seine Verbindlichkeiten los. Die Erfahrung lehrt freilich, dass der „normale“ Anwalt mit der Schuldnerberatung im Sinne von allgemeiner Lebens- und Haushaltsberatung regelmäßig überfordert sein wird. Dies ist eher das Fachgebiet „gelernter“ Schuldnerberater, die regelmäßig aus der Sozialpädagogik kommen werden.

Immer wieder Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung ist das Schicksal arbeitsrechtlicher Ansprüche in der Insolvenz (§ 3, S. 51 – 103). Nicht nur den weniger Kund-

gen dürfte interessieren, wann Masseschulden und wann bloße Insolvenzforderungen gegeben sind. Röger hilft bei der Kategorisierung mit einer tabellarischen Aufzählung gängiger Arbeitnehmeransprüche (S. 75 – 89). Breiten Raum widmet Hinrichs dem insolvenzrechtlichen Schicksal von Altersteilzeit und Wertguthaben (S. 89 – 103). Röger ist es auch, der arbeitsrechtliche Besonderheiten im Insolvenzeröffnungsverfahren behandelt (§ 4, S. 104 – 139). Dass jedenfalls in dieser Phase der Insolvenzschuldner Vertragsarbeitgeber bleibt, liegt auf der Hand, fraglich ist allerdings, ob er noch seine Arbeitgeberbefugnisse ausüben kann. Röger differenziert insoweit nach den verschiedenen Typen eines vorläufigen Insolvenzverwalters, auch der Sachwalter kommt nicht zu kurz. Von großer praktischer Bedeutung sind die Ausführungen zum Insolvenzgeld, wobei klar gesagt wird, dass es sich dabei ungeachtet des intendierten Arbeitnehmerschutzes in der Praxis um ein zentrales Sanierungsinstrument handelt (S. 114). Vom Umfang her den Schwerpunkt bildet der Abschnitt über das Arbeitsrecht im Insolvenzverfahren (§ 5, S. 140 – 326). Dass die Insolvenz zunächst keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis als solches hat, wird zunächst von Hützen klargestellt, wobei auch kollektivrechtliche und prozessuale Fragen angesprochen werden. Insolvenzen ziehen regelmäßig Entlassungen nach sich, zu Recht wird diesem Themenkreis breiter Raum gewidmet. Zunächst erläutert Hützen die Sondervorschrift des § 113 InsO (S. 149 – 156). Nach Hinweis auf die Kündigung von Betriebsvereinbarungen in der Insolvenz entsprechend § 120 InsO stehen Betriebsänderungen und ihre Folgen auf der Agenda, wobei zunächst §§ 120 – 122 InsO analysiert werden (S. 156 – 172). Danach geht es naturgemäß im Besonderen um den Sozialplan in der Insolvenz (S. 172 – 191), die entsprechenden Ausführungen sind Sache von Janko/Seidensticker. Der Interessenausgleich mit Namensliste war in jüngster Zeit mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, demgemäß müssen Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 125 InsO bekannt sein (S. 191 – 208), Hützen erklärt das Notwendige. Kaum praktische Bedeutung erlangt hat jedenfalls bislang das Beschlussverfahren zum Kündigungsschutz nach §§ 126, 127 InsO, natürlich gehört es gleichwohl zum Standard des Insolvenzarbeitsrechts (S. 208 – 216). Ganz unterschiedlich kann man an den Betriebsübergang in der Insolvenz herangehen, Hützen erklärt das Wesentliche im Zusammenhang mit § 128 InsO (S. 217 – 220).



Es folgen ausführliche Darlegungen zu Kündigung und Kündigungsschutz von *Stütze* (S. 220 – 315). Hervorzuheben sind die Hinweise in Bezug auf das Vorgehen bei Massenentlassungen. Hier kann der kündigende Insolvenzverwalter viel falsch machen, die Folgen können gravierend sein. Hinzu kommen die zahlreichen noch offenen Fragen etwa im Hinblick auf Heilungsmöglichkeiten bei Verfahrensfehlern. Auf die sicherlich vorzuziehende einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen wird dann von *Hoffmann-Remy* eingegangen (S. 319 – 329), der auch die Trennung von Auszubildenden behandelt (S. 312 – 315). Den Abschluss dieses Abschnitts bildet das von *Hützen* bearbeitete Thema „Anfechtung von Entgeltzahlungen“ (S. 316 – 326), die einschlägige Vorschrift des § 142 InsO wurde ja erst unlängst modifiziert.

Im nächsten Abschnitt folgen sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragestellungen (§ 6, S. 327 – 346), die *Röger* behandelt. Naturgemäß muss es in erster Linie um das Arbeitslosengeld gehen, da viele Arbeitnehmer im Zuge der Insolvenz ihren Arbeitsplatz verlieren werden. Nicht umsonst hängt die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren von der Arbeitslosenquote ab.

§ 7 (S. 347 – 392) ist dem Arbeitsgerichtsverfahren in der Insolvenz gewidmet und wird zweckmäßigerweise von *Purschwitz* verfasst, ihres Zeichens Arbeitsrichterin. Sie geht zunächst auf die Geltendmachung von Masseforderungen und Insolvenzforderungen ein, um sich anschließend mit der Aktiv- und Passivlegitimation auseinanderzusetzen. Es folgen die prozessualen Auswirkungen einer Insolvenzeröffnung auf ein laufendes Verfahren, naturgemäß geht es um § 240 ZPO (S. 363 – 371). Nicht jedermann wird Näheres über das arbeitsrechtliche Beschlussverfahren in der Insolvenz wissen, die Lektüre der Ausführungen von *Purschwitz* dazu sei empfohlen. Prozesskostenhilfe für den Insolvenzverwalter mutet merkwürdig an, es kann sie tatsächlich geben (S. 383 – 389), auch für den Betriebsrat. Das Buch wäre ein schlechter Ratgeber, würde es nicht auch etwas zu den Gebühren der Beteiligten sagen (S. 390 – 392).

„Handlungsschwerpunkte“ lautet der Titel von § 8 (S. 393 – 551). Auf über 150 Seiten werden sechs Komplexe näher betrachtet: Zunächst geht es um die Betriebsstilllegung, die *Röger* abhandelt, danach um den Betriebsübergang. Die Anwendbarkeit von § 613 a BGB in der Insolvenz wird ja durchaus kritisch gesehen, umso mehr überzeugt die sachliche Darstellung von *Meyer* (S. 404 – 441). Derselbe Autor geht dann auf die übertragende Sanierung ein, regelmäßig kommt man um einen Personalabbau nicht herum (S. 441 – 475). Dann stellt sich natürlich die Frage nach Transferleistungen, sei es nach § 110 SGB III, sei es durch Transferkurzarbeitergeld. Transfergesellschaften dürfen in der Darstellung von *Janko/Seidensticker* naturgemäß nicht fehlen (S. 475 – 501). Spielen die Gewerkschaften mit, kommen auch Sanierungstarifverträge in Betracht, die *Hoffmann-*

Remy beleuchtet. Für die betroffenen Arbeitnehmer wiederum ist die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung im Insolvenzfall regelmäßig existenznotwendig, dazu bringt *Hinrichs* alles Wissenswerte (S. 518 – 551).

In § 9 (S. 552 – 622) finden sich schließlich Muster zu den Verfahrensabschnitten sowie zu einzelnen Problemkomplexen. *Röger* macht hier Vorschläge zu Unterrichtungsschreiben, Vertragsformulierungen und einigem mehr.

Den Zugang zu den einzelnen Problemkreisen erleichtert ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Der nicht ganz so im Insolvenzarbeitsrecht erfahrene Anwalt wird vor allem die Praxistipps schätzen, darüber hinaus helfen die zahlreichen Checklisten, Formulierungsvorschläge und Muster auch im Text weiter. Auch wenn die Vertretung einer der beiden Arbeitsvertragsparteien im Insolvenzverfahren sicherlich nicht ganz ohne nähere Kenntnis der Materie übernommen werden sollte, so ist man mit dem Handbuch zum Insolvenzarbeitsrecht doch auf dem richtigen Wege. (*cwh*)

Thieken, Jan, Der primärrechtliche europäische Gleichbehandlungsgrundsatz und seine Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht, Schriften zum Europäischen Recht (EUR), Band 184, Duncker Humblot, Berlin 2018, ISBN 978-3-428-15521-7, 263 S., € 79,90

Arbeitsrecht greift heute über die Grenzen des einzelnen Nationalstaats weit hinaus. Weltweite Wirtschaftsverflechtung, internationale Arbeitsteilung und grenzüberschreitender Austausch von Arbeitskräften machen es zu einer Materie, die nicht mehr allein nach nationalen Vorstellungen geregelt werden kann. So ist das Recht der Bundesrepublik mitgeformt durch eine Reihe völkerrechtlicher Vereinbarungen und Regelungen sowie solche des Europarates. Insbesondere aber wird es mittlerweile ergänzt und gestaltet durch die Normsetzung der Europäischen Union. Beim EU-Arbeitsrecht handelt es sich um kein in sich geschlossenes Regelwerk, vielmehr hat man es mit einer Fülle von Einzelregelungen unterschiedlichsten arbeitsrechtlichen Inhalts zu tun. Man unterscheidet als sogenanntes Primärrecht das in den Gründungsverträgen enthaltene Recht und als Sekundärrecht die durch die Rechtsetzungstätigkeit von Rat und Kommission der Union entstandenen Rechtsvorschriften. Damit korrespondierend ist zwischen dem unmittelbar und dem lediglich mittelbar geltenden Unionsrecht zu differenzieren. Das Primärrecht in Form der Gründungsverträge und ihrer Ergänzungen hat in den Mitgliedsstaaten unmittelbare Wirkung; ihm wird im Kollisionsfall Anwendungsvorrang vor dem entgegenstehenden nationalen Recht eingeräumt.

Wenn man in diesem Zusammenhang den Gleichbehandlungsgrundsatz nennt, so dürfte für die meisten die Gleichbehandlung der Geschlechter damit im Vordergrund



592 S., 63,- €, März 2019
ISBN 978-3-937015-67-5

H.P. Viethen, A. Wascher

Arbeitsrecht 2019

in der betrieblichen Praxis

Dieses bewährte Handbuch erscheint seit über 30 Jahren und wird jährlich aktualisiert. Es gibt in verständlicher Form Antworten auf die Fragen, die mit der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und der Durchführung des Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehen. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis ermöglicht das rasche Aufsuchen der gewünschten arbeitsrechtlichen Information. Die Neuauflage des Buches ist in der gewohnten Konzeption erstellt und enthält aktualisierte Erläuterungen der arbeitsrechtlichen Fragen – mit dem Rechtsstand 1. März 2019. Wichtige Neuregelungen für die betriebliche Praxis sind eingehend dargestellt.

Hier ein Auszug aus den Änderungen:

- Weiterentwicklung des Teilzeitrechts, insbesondere Einführung der Brückenteilzeit
- Neues Recht auf Verlängerung der Arbeitszeit
- Neugestaltung der Arbeit auf Abruf
- Berechnung der Entgeltfortzahlung bei flexiblen Arbeitszeiten
- Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf die betriebliche Praxis
- Die neuen Mindestlöhne

Dr. F. Weiss Verlag

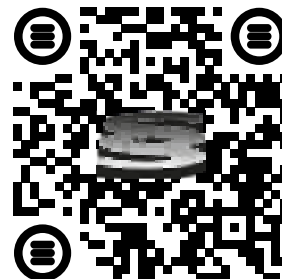
Tel: 089 / 791 60 04

Fax: 089 / 79 22 93

office@weissverlag.de

Josephspitalstraße 15

80331 München



T. Werner

Praktische Lohnabrechnung 2019

Der seit vielen Jahren bewährte Ratgeber hilft sowohl Fachleuten als auch Laien mit zahlreichen Beispielen bei der Lösung von Lohnabrechnungsfragen.

432 S., 59,- €, Januar 2019
ISBN: 978-3-937015-64-4



T. Werner

Handbuch für Lohnsteuer und Sozialversicherung 2019

Der Kommentar zur praktischen Lohnabrechnung

Die konsequente Ergänzung zur Praktischen Lohnabrechnung mit aktueller Information zu Einzelfragen der Besteuerung des Lohns und der Sozialversicherungsbeiträge.

416 S., 61,- €, Januar 2019
ISBN 978-3-937015-65-1



G. Krüger

Baulohn 2019

Praktische Lohnabrechnung im Baugewerbe

Dieser Ratgeber zeigt die bauspezifischen Besonderheiten für die Lohnabrechnung auf, insbesondere für die gewerblichen Arbeitnehmer. Anhand einer Muster-Lohnabrechnung werden die wesentlichen Verfahrensschritte erläutert.

320 S., 58,- €, Februar 2019
ISBN 978-3-937015-66-8

www.weissverlag.de

www.weissverlag.de

www.weissverlag.de

stehen. Diese war von Anfang an zentrales Anliegen der Union, was schon in der in Art. 157 AEUV (ehemals: 141 EG) normierten Entgeltgleichheit zum Ausdruck kommt. Art. 157 AEUV kommt unmittelbare Wirkung zu und ist nicht nur für die Mitgliedsstaaten verbindlich, die Vorschrift ist auch auf Tarifverträge und zwischen Privatpersonen anzuwenden. Indes kennt das Arbeitsrecht auch einen allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, der über die Vermeidung von Diskriminierungen wegen des Geschlechts weit hinausgeht. Ihm ist die Arbeit von *Thieken*, einer von *Thüsing* betreuten Bonner Dissertation gewidmet.

In einer Einleitung (A, S. 15 – 20) werden zunächst einige Grundlagen geklärt, es folgt ein kurzer geschichtlicher Abriss (B, S. 21 – 24). Den Schwerpunkt der Darstellung bildet dann der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz (C, S. 25 – 196). Ausführlich wird auf die Tatbestandsvoraussetzungen eingegangen, wobei zunächst besonderes Gewicht auf die allgemeinen Voraussetzungen von Grundrechten gelegt wird. Naturgemäß spielt die Bindung der Mitgliedstaaten an die Grundrechte insoweit eine große Rolle. Bei pragmatischer Betrachtung kommt es zuvorderst auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) an, welcher die nationalen Rechtsanwender schon oft zu einem Umdenken gezwungen hat. Vor diesem Hintergrund analysiert *Thieken* eine ganze Reihe von EuGH-Urteilen (S. 56 – 66), hier findet man so bekannte Judikate wie *Defrenne III*, *Cordero Alonso* sowie *Åkerberg*. Nun interessiert den Arbeitsrechtler weniger die Vereinbarkeit nationalen Rechts mit europäischen Grundrechtsgewährleistungen, im Vordergrund steht die Frage, inwieweit die Arbeitsvertragsparteien untereinander an verfassungsrechtliche Gebote gebunden sind. Dies gilt insbesondere für den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser Frage geht *Thieken* in der Folge nach (S. 76 – 103). Hat man sich einmal darüber verständigt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichbehandlung an sich geboten ist, so kann die dennoch erfolgende Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein. Die Frage der Legitimation einer differenzierten Behandlung steht denn auch an nächster Stelle im Untersuchungsprogramm der Arbeit (S. 110 – 169). Lässt sich die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen, ist nach den Rechtsfolgen zu fragen. Nahe liegt gerade in Vergütungsfragen die Anpassung nach oben. Den damit verbundenen Problemen geht *Thieken* ausführlich nach (S. 170 – 196), wobei er auch Gründe gegen eine solche Vorgehensweise – etwa den Vertrauensschutz – ausführlich diskutiert.

Das nächste Kapitel der Arbeit ist besonderen Gleichbehandlungsgrundsätzen gewidmet und hier insbesondere der Frage, inwieweit sich aus diesen Erkenntnisse für den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gewinnen lassen (D, S. 197 – 237). Interessant sind insbesondere die Ausführungen zur Rechtsprechung des EuGH, soweit

dieser die Konkretisierung durch Richtlinien ins Spiel gebracht hat, weiter die Judikate zur Kohärenz als entscheidendem Kriterium. Dass die Altersdiskriminierung hier als Beispiel gewählt wurde (S. 214 ff.), ist angesichts der teilweise spektakulären EuGH-Urteile (*Mangold*, *Kücükdeveci*, *Age Concern*) mehr als verständlich. Die Auswirkungen auf das nationale deutsche Arbeitsrecht skizziert *Thieken* am Ende seiner Untersuchung (E, S. 238 – 252). Besondere Aufmerksamkeit verlangen die Ausführungen zu möglichen Problemen geltender deutscher Normen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem primärrechtlichen allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Insoweit sei daran erinnert, dass etwa § 14 TzBfG a.F., der bekanntlich die sachgrundlose Befristung der Arbeitsverhältnisse älterer Arbeitnehmer großzügig erlaubte, angesichts der EuGH-Rechtsprechung an dessen Vorstellungen angepasst werden musste. *Thieken* untersucht hier an erster Stelle geltende Regeln zu Kleinbetrieben, weiter die betriebliche Altersversorgung, Altersgrenzen und einiges mehr. Zusammenfassende Thesen runden die Arbeit schlussendlich ab (F, S. 253 – 256).

Wer sich mit den europarechtlichen Hintergründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auseinandersetzen will, ist mit der Monographie von *Thieken* bestens beraten. Insbesondere die sorgfältige und kritische Analyse der EuGH-Rechtsprechung ist insoweit hervorzuheben. Dass die Arbeit auch ein Sachverzeichnis aufweist und sehr detailliert gegliedert ist, soll noch erwähnt werden. Der eilige Leser erhält so schnellen Zugang. Dass man im Einzelfall anderer Ansicht sein kann, liegt dabei auf der Hand. Indes zeichnet es gerade ein gutes wissenschaftliches Werk aus, dass es zum Nachdenken anregt. Das ist *Thieken* in beeindruckender Weise gelungen. (cwh)

Arnold, Christian/Günther, Jens (Hrsg.), Arbeitsrecht 4.0, Praxishandbuch zum Arbeits-, IP- und Datenschutzrecht in einer digitalisierten Arbeitswelt, C.H.Beck, München 2018, ISBN 978-3-406-72213-4, 298 S., € 59,00

Arbeitsrecht soll die Wirklichkeit des Arbeitslebens ordnen. Wie diese Wirklichkeit beschaffen ist, lässt sich für den einzelnen heute kaum noch adäquat erfassen. Der persönliche Erfahrungsbereich des Juristen konnte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ausreichen, das vorwiegend landwirtschaftlich und handwerklich strukturierte Produktions- und Dienstleistungswesen zu überschauen. Der wirtschaftlichen Vielfalt und den komplizierten Zusammenhängen eines hoch industrialisierten Zeitalters wird man damit nicht mehr gerecht. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung schreitet weiter rasch voran. Neue Informationstechnologien verändern nicht nur die Arbeitsmethoden grundlegend, sondern erlauben in vielen Berei-

chen die Ersetzung des Menschen durch selbststeuernde Maschinen. Die sich demzufolge immer mehr ausdifferenzierende Wirklichkeit des Arbeitslebens führt dazu, dass es die in ihren konkreten Zügen für die Mehrheit der Arbeitsverhältnisse typische Arbeitsbeziehung nicht mehr gibt. Damit verbunden geht – weitaus gravierender – die Flucht aus dem Arbeitsverhältnis als solchem einher. Fremdpersonaleinsatz im Wege „freier Mitarbeit“, über (Schein-)Werkverträge oder durch den Einsatz von Leiharbeitnehmern wirft neue Probleme auf; von Maschinen als Weisungsberechtigten einmal ganz abgesehen. Aktuelle Erscheinungsformen wie das sog. „crowdsourcing“ können durch das Arbeitsrecht alleine juristisch nicht bewältigt werden. Überlegungen zur rechtlichen Gestaltung der Lage des Arbeitnehmers müssen sich der Differenziertheit dieser rechtstatsächlichen Situation bewusst sein. Die überall in rasantem Vordringen begriffene Digitalisierung zwingt in vielfacher Hinsicht zu einem Umdenken und zu einer Abkehr von traditionellen Strukturen. Entsprechend plakativ ist der Titel des von *Arnold* und *Günther* herausgegebenen Buches gewählt: „Arbeitsrecht 4.0“. Ausweislich des Vorworts soll damit der technische Quantensprung verdeutlicht werden, den die „Vierte Industrielle Revolution“ mit sich bringt. In sieben Kapiteln gehen zehn Autoren aus Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft damit verbundenen grundlegenden arbeitsrechtlichen Fragestellungen nach. Chancen und Risiken der aktuellen und künftigen Entwicklung sowie Handlungsoptionen beleuchtet *Simon* im 1. Kapitel (S. 1 – 25). Hier erfährt man Grundlagen, so etwa, was man unter „Digitalisierung“ überhaupt zu verstehen hat. Die Chancen der Digitalisierung unterteilt *Simon* nach ebensolchen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen, hinsichtlich der Produktion sowie vor dem Hintergrund individueller Arbeit. Diese Dreiteilung liegt auch der Aufzählung der Risiken zugrunde. Chancen und Risiken liegen manchmal eng beieinander, dies gilt etwa für die „Entgrenzung der Arbeit“, also das Verschwimmen von Beruf und Freizeit. Dass hier arbeitsrechtlich Sorge getragen werden muss, betont *Simon* ausdrücklich (S. 25). Das zweite Kapitel (S. 27 – 75) ist neuen bzw. alternativen Beschäftigungsformen und deren rechtlicher Beurteilung gewidmet. *Lingemann/Chakrabarti* beginnen mit dem Drittpersonaleinsatz, die dazu gemachten Ausführungen müssen vor dem Hintergrund der in der Folge angesprochenen Tätigkeiten gesehen werden. Den Anfang macht die „economy on demand“, bei welcher der Auftraggeber über eine Plattform eine Dienstleistung anfragt und der Dienstleister entscheidet, ob er den Auftrag übernimmt. Dass eine Vergütung nach dem Schema „Pay what you want“ (S. 41) für den Arbeitsrechtler kaum nachvollziehbar ist, versteht sich von selbst. Beim „Crowdworking“ kann man internes und externes unterscheiden, liest man sich die Vergütungsformen durch, stößt man auf so merkwürdige Entlohnungsbezeichnungen wie „Windhundrennen“

und „Preisausschreiben“ (S. 50). Auch wenn schon länger in Gebrauch, so wird doch mancher vom „Scrum“ noch nie etwas gehört haben, einer Arbeitsmethode zur agilen Produktentwicklung (S. 55). Bei den Praxistipps (S. 63) wird auf das Risiko einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung sowie einer Scheinselbständigkeit hingewiesen. „Matrix“ wiederum ist in aller Munde, die Strukturen zeichnen sich durch ein Auseinanderfallen von Vertragsarbeitgeber und Arbeitsorganisation aus (S. 64). Das Schaubild dazu (S. 65) macht die Komplexität mehr als deutlich. Schon die simple Frage der Betriebszugehörigkeit wirft schwierige Fragen auf.

Mit „Flexibilisierung im individuellen Arbeitsrecht“ ist das 3. Kapitel (S. 77 – 157) überschrieben, welches *Arnold/Winzer* bearbeiten. Begonnen wird mit einer Wunschvorstellung vieler Arbeitgeber, nämlich zeit- und ortsflexiblen Arbeiten. Dass das gegenwärtige Arbeitszeitrecht hier Grenzen setzt, liegt auf der Hand. Immerhin gibt es Kapovaz-Arbeitsverhältnisse (S. 101 ff.), die Aussage zum 0-Stunden-Vertrag ist eindeutig: Es gelten 10 Stunden als vereinbart (S. 105). Qualifizierung und Weiterbildung sind in vielen Arbeitsverhältnissen unumgänglich, hier sind die Aussagen zu den Kosten interessant (S. 128 f.) Dass nicht nur das Direktionsrecht neu definiert werden muss, sondern auch die Vergütungsgestaltung besondere Wege gehen muss, erläutern *Arnold/Winzer* in der Folge. Bewegt man sich bei der Kündigung infolge der Einführung computergestützter Systeme noch auf halbwegs gewohnten Bahnen, so lassen sich die weiteren Auswirkungen des Einsatzes autonomer Systeme bis hin zu künstlicher Intelligenz noch nicht annähernd abschätzen (S. 153 ff.). Der „Roboter als Arbeitgeber“ ist keine Zukunftsmusik mehr. *Günther/Böglmüller* hinterfragen im 4. Kapitel (S. 159 – 190) den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Haftung im Arbeitsverhältnis. Hervorzuheben sind die Überlegungen zum Arbeitsschutz bei unternehmensübergreifender Zusammenarbeit (S. 170 ff.), insbesondere auch bei Matrixstrukturen. Dass neue Beschäftigungsformen und neue Arbeitsplatzgestaltungen hier Probleme aufwerfen, liegt auf der Hand. Dem Robotereinsatz widmen *Günther/Böglmüller* einen eigenen Abschnitt (S. 180 f.). Auch Haftungsfragen wirft die IT-Nutzung auf, wobei sich eine Ersatzpflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber stellen kann (S. 183 f.). Die Haftung beim Robotereinsatz wird noch näher zu klären sein, immerhin dürfte feststehen, dass dem Roboter die Eigenschaft als Rechtssubjekt fehlt und er deshalb jedenfalls nach geltendem Recht nicht haftet (S. 189 f.).

Weniger im Fokus des traditionellen Arbeitsrechts stehen geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, die Digitalisierung zwingt hier zu einem Umdenken, wie der Beitrag von *Werner* im 5. Kapitel (S. 191 – 222) deutlich macht. Angesprochen werden zunächst die Rechte an Unternehmensdaten. Unter dem Stichwort „Geheimnisschutz 4.0“

geht es dann um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, den Problemen in Zusammenhang mit social media wird besondere Beachtung geschenkt (S. 208 ff.). Beim Arbeitnehmererfindungsrecht steht das Crowdfunding (S. 215 ff.) im Vordergrund, beim Wettbewerbsrecht das „Active Sourcing“ (S. 220 ff.).

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung ist der Datenschutz in aller Munde. *Hamann* beleuchtet ihn im sechsten Kapitel (S. 223 – 255). Spezifisch beleuchtet wird naturgemäß die arbeitsrechtliche Schlüsselvorschrift des § 26 BDSG (S. 231 ff.). Welche datenschutzrechtlichen Implikationen sich aus dem Einsatz neuer Technologien im Bewerbungsverfahren ergeben, wird anschließend behandelt. Mit „Big Data und People Analytics“ (S. 236 ff.) sowie dem Datenschutz in der „Smart Factory“ (S. 242 ff.) wird nicht jeder etwas anfangen können, die Lektüre der entsprechenden Ausführungen von *Hamann* sei deshalb umso mehr empfohlen. Auch Social Media-Plattformen können datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen, für Cloud Computing gilt dasselbe. All das wird dem Leser nahegebracht.

Das 7. Kapitel mit der Überschrift „Kollektives Arbeitsrecht 4.0“ (S. 257 – 287) verantwortet *Benecke*. Schon der Betriebsbegriff ist zu hinterfragen (S. 258 ff.) und welcher Arbeitnehmerbegriff insoweit zu gelten hat (S. 264 ff.), ist ebenso ungeklärt. *Benecke* zeigt praktikable Lösungen auf, dies gilt ebenso für die Mitbestimmung des Betriebsrats. Gerade bei neuen Arbeitsformen stellen sich hier vielfältige Probleme (S. 270 ff.). Dass § 87 I Nr. 6 BetrVG besondere Aufmerksamkeit genießt, liegt auf der Hand, erschließen sich für Arbeitgeber doch vielfältige neue Wege zur Überwachung ihrer Belegschaft (S. 282 ff.). Wenn statt eines Fazits erste Erfahrungen mit und ein Ausblick zum kollektiven Arbeitsrecht 4.0 gegeben werden (S. 286 f.), so beschreibt dies treffend den Status quo.

Wer sich einen Überblick über die mit der Digitalisierung einhergehenden arbeitsrechtlichen Fragen verschaffen möchte, ist mit dem Buch von *Arnold/Günther* sehr gut beraten. Vieles ist angesichts der rasanten technischen Entwicklung nur eine Momentaufnahme, aber Fälle sind nun einmal dann zu lösen, wenn sie auftreten und nicht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem man auf gesicherte Erkenntnisse zurückgreifen kann. Jedenfalls bietet das Werk tragfähige Lösungsansätze für die Probleme. Hervorzuheben ist nicht zuletzt auch die Bandbreite der angesprochenen Beschäftigungsformen. Für viele Leser dürfte manches in dem Werk absolutes Neuland sein, umso mehr ist es zu empfehlen. (*cwh*)

KR – Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, Luchterhand Verlag
12. Aufl., Köln 2019, ISBN 978-3-472-09549-1, LXIX und 3196 S., € 269,00

Kommentare zum KSchG sowie relevanten Nebengesetzen gibt es eine ganze Reihe. Zu den besten und renommiertesten seiner Art zählt der Gemeinschaftskommentar, im Leserkreis besser bekannt als der „KR“. Was dieses nunmehr in 12. Auflage erschienene und von *Treber* herausgegebene Werk auszeichnet, ist die Vielfalt der Bestimmungen zu Kündigung und Kündigungsschutz, welche eine Kommentierung erfahren. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt auf dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG), aber daneben findet der Leser auch die Erläuterung zu einschlägigen Normen aus weit über 20 verschiedenen Gesetzen, nicht zu vergessen auch aus dem TVöD. Auch die Befristung kommt nicht zu kurz. Die rd. 3100 Seiten starke Kommentierung teilen sich vier Autorinnen und dreizehn Autoren ganz überwiegend aus der Richterschaft. Werke dieses Umfangs sind nur noch von einem Autorenkollektiv zu bewältigen.

Die Kommentierung beginnt mit dem KSchG. Die über 950 Seiten starke Bearbeitung enthält alles, was man zu den einzelnen Bestimmungen wissen muss. Vom Umfang her am wichtigsten sind die Ausführungen zu § 1, welche *Rachor* besorgt. Herausgegriffen werden sollen hier die aufgeführten Fallgruppen zur personenbedingten (Rn. 295 ff.), verhaltensbedingten Kündigung (Rn. 448 ff.) und betriebsbedingten Kündigung (Rn. 596 ff.). Der Praktiker wird hier schnell fündig. Dabei wird auch nicht mit Kritik an der Rechtsprechung gespart, dies betrifft etwa die Notwendigkeit einer Abmahnung bei der verhaltensbedingten Kündigung wegen zahlreicher Lohnpfändungen (§ 1 Rn. 68). *Spilger* beleuchtet dann § 1 a KSchG. Die in § 2 KSchG geregelte Änderungskündigung wird von *Kreft* besprochen. Wer wissen will, ob er zwecks Entgeltkürzung Änderungskündigen kann, wird nach Lektüre der Rn. 177 ff. einigermaßen ernüchert sein. Die mit einer Kündigungsschutzklage verbundenen prozessualen Probleme behandelt *Klose*. Lesenswert sind die Ausführungen zur Wahrung von Ausschlussfristen durch eine Kündigungsschutzklage (§ 4 Rn. 62 ff.). Wer die Dreiwochenfrist versäumt, kann bei *Kreft* nachlesen, ob eine verspätete Zulassung nach § 5 in Betracht kommt. Die verlängerte Anrufungsfrist des § 6 behandelt wiederum *Klose*. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die dezidierten Überlegungen von *Spilger* zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses und damit den §§ 9 – 11 KSchG. § 13 KSchG ist dann Sache von *Treber*. Nicht jeder weiß, dass eine Kündigung wegen ungepflegtem Äußeren jedenfalls in der Wartezeit nicht ausgeschlossen ist (Rn. 54). *Rost/Kreutzberg-Kowalczyk* behandeln Angestellte in leitender Stellung, hier hat sich in

D 52614 | ISSN 1435-7607 | 22 (2019) | Ausgabe 1 www.b-i-t-online.de

b.i.t. online

Bibliothek. Information. Technologie.

Besuchen Sie uns!
 7. Bibliotheks-
 kongress
 Leipzig
 18. bis 21. März

AKTUELLES
Interview mit Wiley zu DEAL

FACHBEITRÄGE

- Blockchain for Science, Research and Knowledge-Creation
- OA-Geschäftsmodell für PUBLISSO
- Innovationscheck für Bibliotheken

NACHRICHTEN

- Gaming in Bibliotheken
- Auf Traumsteinen strategisches Bewusstsein schärfen
- Schweizer Regierung fördert Informationskompetenz
- Nutzergesteuerte Erwerbung und optimale Ausgabe

BIBLIOTHEK DES JAHRES

- Schulbibliotheken fördern Lernkultur
- Hanke Söhl, Leiterin, Schulbibliothekarische Arbeitsstelle Ffm.

INTERVIEWS

- Dr. Jonathan Beck, Kilian Steiner, Verlag C.H.BECK
- Christian Lindemann, Wothers Klauer Deutschland

REPORTAGEN

- 7. DGI-Praxistage
- 8. Schweizer E-Book Forum
- OCLD BibliotheksLetterTag
- Linked-Open-Data SWIB



Besuchen Sie uns vom 18.-21. März 2019:
7. Bibliothekskongress 2019
Congress Center Leipzig
CCL 0 / Strand 01

Welt des Wissens.

Erfolgreiche Medienbeschaffung.
Schnell, bequem und effizient sollen die Medien an Universitäts-, Hochschul- und Forschungsbibliotheken nutzbar sein. Schweizer Fachinformationen unterstützt Ihre Bibliothek mit bewährten Dienstleistungen und innovativen Lösungen rund um die Beschaffung elektronischer und gedruckter Fachmedien. Für Forschung, Lehre und Studium. Für alle Fachdisziplinen. Von Verlagen aus aller Welt.

Transparent, flexibel, individuell: Services für Ihre E-Book-Erwerbung
EBS-Modelle der Verlage, E-Book-Pakete, Pick & Choose. Mit den verlagsübergreifenden E-Book-Services von Schweizer Fachinformationen haben Sie alle Erwerbungsoptionen im Blick. Fragen dazu? Einfach E-Mail an [Torsten Andrich: t.andrich@schweitzer-online.de](mailto:t.andrich@schweitzer-online.de)

In 22 Städten finden Sie Schweizer Fachbuchhandlungen direkt vor Ort. Über den Schweizer Webshop haben Sie Zugriff auf über 35 Millionen Titel.

bibliotheken@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



b i t | verlag

- ▶ Jahresabonnement PRINT
(6 Ausgaben) Euro 218,00
- ▶ Einzelheft Euro 42,00
- ▶ Studierende erhalten
einen Rabatt von 50%

(Abonnementpreise jeweils
inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten)

www.b-i-t-online.de

letzter Zeit auch einiges getan. Die Ausführungen zu den gesetzlichen Vertretern sind äußerst lesenswert (§ 14 Rn. 6 ff.). Des Sonderkündigungsschutzes von Betriebsverfassungsorganen in § 15 nimmt sich *Kreft* an. Ungemein viel falsch machen kann man bei Massenentlassungen; umso mehr sei die Kommentierung von *Weigand* besonders zu §§ 17, 18 KSchG, aber auch §§ 19 – 22 KSchG anempfohlen. *Bader* beschließt die Kommentierung mit den §§ 23 – 26 KSchG, natürlich erörtert er § 24 KSchG schon in der Neufassung.

Die Darstellung der kündigungs- bzw. befristungsrelevanten Bestimmungen in Einzelgesetzen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und beginnt mit dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Weiterbildung (ÄArbVtrG), dessen *Treber* sich annimmt. *Treber* geht in der Folge auch auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein. Wohl kein arbeitsrechtliches Gesetz hat im vergangenen Jahrzehnt auch in der Öffentlichkeit eine solche Beachtung erfahren. Dass *Rost/Kreutzberg-Kowalczyk* auch auf die arbeitnehmerähnlichen Personen eingehen, ist sehr verdienstvoll, gerade bei den Medien sind diese nicht selten. Zwischen die Kommentierungen der Gesetze „mogelt“ sich auch der Aufhebungsvertrag, den *Spilger* näher darstellt. Während das von *Weigand* ausführlich behandelte Berufsbildungsgesetz Ausbildungsverhältnisse schlechthin erfasst, existieren für bestimmte Ausbildungsgänge Sondergesetze. Auf diese wird natürlich hingewiesen (Rn. 15 ff.). Es folgen Erläuterungen zu den einschlägigen Vorschriften im BEEG (*Bader*) sowie im BetrVG (*Weigand/Rinck*). Vor allem die §§ 102, 103 BetrVG werden ihrer Bedeutung gemäß ausführlich kommentiert. *Lipke, Treber, Spilger, Fischermeier/Krumbiegel* sowie *Weigand* teilen sich das BGB. Vor allem die Ausführungen zu §§ 242, 613 a und 626 BGB nehmen hier breiten Raum ein. *Rinck* behandelt dann §§ 72, 79, 108 Abs. 2 BPersVG, auch das EStG (*Vogt*), das FPfZF (*Treber*) und das HAG (*Spelge*) werden dargestellt. Ob man in der Insolvenz ohne weiteres kündigen kann (natürlich nicht!), erfährt man bei *Weigand/Spelge*, welche die einschlägigen Einzelbestimmungen der InsO erläutern. *Weigand* geht dann auf das Internationale Arbeitsvertragsrecht ein. Selbstredend erfährt auch § 17 Mutterschutzgesetz (MuSchG) nähere Betrachtung, *Gallner* erledigt das. Beim Kündigungsschutz für Parlamentarier (*Weigand*) geht es nicht nur um Bundesrecht, sondern auch alle einschlägigen Vorschriften der Bundesländer. §§ 1 – 8 PflegeZG sind dann wieder Sache von *Treber*, das SeeArbG beleuchtet *Weigand*. Die sozialrechtlichen Vorschriften erfahren zunächst eine Einführung von *Link*, der sich auch mit dem SGB III auseinandersetzt. Sache von *Gallner* ist dann der in §§ 168 ff SGB IX geregelte Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen. Nachdem *Bader* einen profunden Blick auf den TVöD geworfen hat, folgt ein letzter Schwerpunkt des Werkes. Rd. 400 Seiten nimmt die Kommentierung des TzBfG ein, welche *Bader*

und *Lipke* sich teilen. Das Ende des Alphabets rückt nahe. *Spilger* wirft einen Blick auf §§ 322 – 324 UmwG und *Treber* nimmt sich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes an, bevor dann der Band mit dem Zivildienstgesetz endet. Dass sich ein detailliertes Stichwortverzeichnis anschließt, versteht sich fast von selbst. Hervorzuheben ist noch die Umsicht bei der Auswahl der kommentierten Bestimmungen. Das Werk gibt einen ausgezeichneten Überblick und ist unbedingt empfehlenswert. (*cwh*)

Thüsing, Gregor/Rachor, Stephanie/Lembke, Mark (Hrsg.), Kündigungsschutzgesetz, Praxiskommentar zum KSchG und zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen, Haufe.Group, 4. Auflage, Freiburg 2019, ISBN 978-3-648-11063-8, 1482 S., € 98,-

Kommentare zum Kündigungsschutzgesetz gibt es eine ganze Reihe, zu den jüngeren Werken zählt der von *Thüsing, Rachor* und *Lembke* herausgegebene Band. 20 Autorinnen und Autoren aus der Anwaltschaft, Richterschaft und Wissenschaft teilen sich auf rd. 1.550 Seiten die Aufgabe, dem Leser alles Wissenswerte zur Kündigung nahezubringen. Kommentiert wird nicht nur das Kündigungsschutzgesetz, auch die relevanten Nebenbestimmungen in Sondergesetzen werden erläutert. Zwar wurde das Kündigungsschutzgesetz in seinen wesentlichen Inhalten seit rund einem Jahrzehnt nicht mehr geändert. Angesichts der nach wie vor munter sprudelnden Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit und insbesondere auch des Europäischen Gerichtshofes sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kommt die Neuauflage aber zur rechten Zeit.

Begonnen wird das Werk mit einer von *Thüsing* verfassten Einführung, in welcher der Arbeitnehmerbegriff sowie der internationale Geltungsbereich des KSchG behandelt werden.

Den Schwerpunkt der Kommentierung bildet – wie könnte es auch anders sein – § 1 KSchG. Gut ein Drittel des Kommentars machen die Erläuterungen zu dieser Grundnorm des Kündigungsschutzes aus. Gerade für den weniger im Kündigungsrecht beheimateten Leser finden sich hier in der Übersicht wertvolle Ausführungen zur Systematik des Kündigungsrechts, verfasst von *Grobys*. Vieles wird verständlicher, wenn man einige Grundprinzipien des Kündigungsschutzes beherrscht. Es versteht sich von selbst, dass im Anschluss hieran die betriebs-, personen- und verhaltensbedingte Kündigung unter sämtlichen einschlägigen Aspekten behandelt wird. Begonnen wird mit der verhaltensbedingten Kündigung, welche *Liebscher* behandelt. Die personenbedingte Kündigung ist dann Sache von *Volk*, hier liegt ein Schwerpunkt auf der praktisch wichtigen krankheitsbedingten Entlassung (Rn. 577 f.).

Reinhard erläutert die betriebsbedingte Kündigung, wobei die erforderliche Sozialauswahl Sache von *Thüsing* ist. Auswahlrichtlinien und Interessenausgleich mit Namensliste verantwortet *Benkert*. Die Abfindungsregelung in § 1 a KSchG wird dann wieder von *Thüsing* erläutert.

Die Kommentierung der in § 2 KSchG normierten Änderungskündigung wird von *Rachor* besorgt, die zweckmäßigerweise auch die Änderung von Arbeitsbedingungen ohne Änderungskündigung behandelt (§ 2 Rn. 16 ff.). Ausführlich wird auf die Annahme unter Vorbehalt eingegangen (Rn. 64 ff.). Aufgezeigt werden die Schwierigkeiten einer Änderungskündigung zur Entgeltabsenkung (Rn. 98 ff.). In der Tat könnte man flapsig formulieren, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Änderungskündigung wegen ihrer Aussichtslosigkeit am besten von vorneherein sein lässt.

Wer eine Kündigungsschutzklage erheben möchte, dem seien die Ausführungen zu § 4 von *Wiebe* empfohlen. Jede relevante Frage wird hier behandelt. Ob man neben dem punktuellen Kündigungsschutzantrag auch eine allgemeine Feststellungsklage erheben soll und wie es sich mit der Geltendmachung eines Weiterbeschäftigungsantrags verhält, erfährt man natürlich auch (Rn. 130 ff.). Nicht selten wird der gekündigte Arbeitnehmer erst nach Ablauf der Dreiwochenfrist der §§ 4, 7 KSchG einen Rechtsbeistand aufsuchen, in der Kommentierung zu § 5 KSchG von *Benkert* mag man vielleicht dann noch einen Ausweg finden. Die Überlegungen zu § 6 KSchG sind vor allem deshalb interessant, weil *Wiebe* deutlich macht, dass die Überschreitung der Dreiwochenfrist noch „geheilt“ werden kann, wenn zuvor eine andere Rechtsschutzform als die Kündigungsschutzklage gewählt wurde (§ 6 Rn. 5 ff.). Die §§ 9 und 10 KSchG fallen in das Betätigungsfeld von *Arnold*. Hier erfährt man alles Notwendige über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Gerichts und die damit verbundenen Fragen in Bezug auf die Zahlung einer Abfindung. *Rambach* ergänzt die prozessualen Fragen durch die Kommentierung der §§ 11, 12 KSchG.

Bei § 13 KSchG geht *Stelljes* näher auf die sittenwidrige Kündigung ein (Rn. 20 ff.). Selbstredend erfolgt auch ein Hinweis auf sonstige Unwirksamkeitsgründe (Rn. 33 ff.). Die Aktualität des Werkes macht der Hinweis von *Rambach* in § 14 KSchG (Rn. 4) auf die Neuregelung hinsichtlich der risk-taker deutlich. Den Kündigungsschutz im Rahmen der Betriebsverfassung und Personalvertretung, sprich die §§ 15 und 16 KSchG behandelt *Thüsing*. Dass die Kommentierung ausführlich auf die außerordentliche Kündigung eingeht (Rn. 49 ff.), wird jedenfalls den künftigen Leser nicht wundern können. Zahlreich sind hier die Probleme. Eingehend beleuchtet wird auch die Kündigung im Falle der Betriebsstilllegung (Rn. 124 ff.).

Eine kleine Revolution im Massenentlassungsschutz hatte seinerzeit die *Junk*-Entscheidung des EuGH bewirkt. Mit der Gleichsetzung von Entlassung und Kündigung war eine Vielzahl von Einzelproblemen in Bezug auf die §§ 17,

18 KSchG verbunden. In ihrer Kommentierung zu § 17 KSchG gehen *Lembke/Oberwinter* ausführlich auf Anzeigepflicht des Arbeitgebers, Informations- und Beratungsrecht des Betriebsrats, Anzeigeverfahren und Rechtsfolgen der Anzeige ein. Bei der Kommentierung von § 18 KSchG ist das Verständnis der sog. Freifrist nach Abs. 4 hervorzuheben: Die Kündigungen seien binnen 90 Tagen auszusprechen (Rn. 20). Sinnvollerweise sind auch §§ 19 – 22 KSchG Sache von *Lembke/Oberwinter*.

Die Schlussbestimmungen übernimmt wieder *Thüsing*. In § 24 KSchG ist schon die neue Rechtslage kommentiert. Der Gesetzgeber hat durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 17.7.2017 (BGBl. 2017 I 2509) § 23 Abs. 2 S. 2 aF KSchG, welcher den Dritten Abschnitt des KSchG für Seeschiffe und ihre Besatzungen ausgeschlossen hatte, aufgehoben und in § 24 KSchG einen neuen Abs. 5 eingefügt. *Thüsing* erklärt das Notwendige (Rn. 6).

Die kündigungrechtlichen Bestimmungen in sonstigen arbeitsrechtlichen Gesetzen leitet die Darstellung von *Thüsing* zu § 2 AGG ein. Kommentiert werden weiter § 22 BBiG (*Bodenstedt*), § 38 BDSG (*Lembke*) sowie § 18 BEEG (*Tillmanns*). Ausführlich geht wiederum *Thüsing* auf § 102 BetrVG ein. Im BGB finden §§ 138, 242 und 612a ihre Bearbeitung bei *Stelljes*, bevor sich dann *Worzalla* des § 613a BGB annimmt. Die Kündigungsfristen des § 622 BGB bespricht *Wege*, dessen Sache dann auch § 626 BGB ist. Was bei § 623 BGB und damit der Schriftform zu beachten ist, erklärt *Lembke*. Die insolvenzarbeitsrechtlichen Bestimmungen der §§ 113, 125 ff. InsO behandeln *Bodenstedt*, *Benkert* und *Stiebert*. Natürlich darf eine Kommentierung des § 17 MuSchG nicht fehlen, *Just* erledigt das. Der Kündigungsschutz bei der Pflegezeit (*Bodenstedt*), von Schwerbehinderten (*Thüsing*) und Teilzeitarbeitnehmern (*Arnold*) schließt diesen Teil ab. Sinnvollerweise folgen dann noch die einschlägigen Vorschriften der §§ 2, 38, 157 ff. SGB III, die allesamt *Ricken* erläutert.

Das Werk enthält über die reine Kommentierung hinaus eine Vielzahl von Beispielen und Hinweisen, welche sehr lehrreich sind. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage kündigungsschutzrechtlicher Art eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Thüsing/Rachor/Lembke* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Was will man mehr von einem guten Kommentar? (*cwh*) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

In memoriam Mirjam Pressler (1940–2019)

„Nimm deine Kindheit, eine andere kriegst du nicht!“

Dr. Barbara von Korff Schmising

Mirjam Pressler war eine Ausnahmepersönlichkeit. Sie schrieb über 30 Kinder- und Jugendbücher und übersetzte mehr als 300 Titel, insbesondere aus dem Niederländischen und Hebräischen. Für ihr literarisches Werk und ihr politisches Engagement erhielt sie zahllose Preise und Ehrungen, vom Oldenburger Kinderbuchpreis für ihr erstes Kinderbuch „Bitterschokolade“ (1980) über den Jugendliteraturpreis für ihr Gesamtwerk 2010 bis zum großen Verdienstkreuz, das ihr Ende letzten Jahres in Landshut kurz vor ihrem Tod verliehen wurde.

Man kann nur staunen über dieses unermüdliche Schreiben, ebenso über ihre Biographie, die keineswegs zum literarischen Schaffen prädestinierte. 1940 kam Mirjam Pressler als außereheliches Kind einer polnischen Jüdin zur Welt und wuchs zunächst in einer bildungsfernen Familie auf. Sie begleitete ihre Pflegemutter, die zusätzlich drei Enkel aufzog, zum Putzen. Gesprochen wurde wenig in diesem

Haus ohne Bücher, eher gezetert und geflucht. Aber Mirjam Pressler schaute den älteren „Geschwistern“ über die Schulter, als diese lesen lernten, und lernte mit. Als sie in die Schule kam, klaubte sie sich Bücher zusammen, wo immer es nur ging. In der Leihbibliothek und bei Freundinnen, die das Glück hatten, einen eigenen Bücherschrank zu besitzen. „Besonders faszinierend fand ich Huckleberry Finn. Das Buch habe ich immer und immer wieder gelesen. Später merkte ich dann: Donnerwetter, ich muss gespürt haben, wie anders und neu diese Sprache gewesen ist. Die hat überhaupt nicht das Betuliche von Nesthäkchen, was ich auch gelesen habe. Huckleberry Finn ist ein Asozialer, das war ich auch. Und er setzt sich trotzdem durch und sagt einfach, dass er seinen Vater nicht leiden kann. Das hat mich beeindruckt.“ Bücher erlebte sie als Fluchtweg aus einer ungeliebten Wirklichkeit. Das stumme, gedruckte Wort bescherte dem Kind Mirjam Pressler Freiräume für

Dr. Barbara von Korff Schmising arbeitet als Rezensentin und Publizistin überwiegend im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. Sie ist als Referentin in der Erwachsenenbildung tätig und hat 25 Jahre lang die „Silberne Feder“, den Kinder- und Jugendbuchpreis des Dt. Ärztinnenbundes geleitet. bschmising@gmx.de



Mirjam Pressler und Amos Oz in Leipzig. Mirjam Pressler erhielt 2015 den Preis der Leipziger Buchmesse für ihre Übertragung von Amos Oz' „Judas“ ins Deutsche. (Quelle: Wikimedia Commons)

eine eigene Vorstellungswelt, diente als Bollwerk gegen die „lauten, groben Wörter, die mir an den Kopf geworfen wurden“.

Später kam Mirjam Pressler in einem Kinderheim unter, besuchte das Gymnasium, studierte Kunst und Sprachen in Frankfurt, lebte ein Jahr lang in einem Kibbuz, heiratete, bekam drei Töchter, ließ sich scheiden und brachte die Familie mit einem Jeansladen in München Schwabing durch. Inzwischen war sie fast 40 Jahre alt, als sie beschloss, ein Kinderbuch zu schreiben. 1980 erschien *Bitterschokolade* bei Beltz&Gelberg, einem Verlag, dem sie bis zum Schluss treu blieb. Der Erfolg dieser Erzählung über ein fresssüchtiges, dickes Mädchen, gewiss auch eines der Trendthemen dieser Zeit, ermutigte sie, in schneller Folge weitere Kinderbücher zu schreiben; daneben erhielt sie Übersetzungsaufträge nicht nur im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. Presslers literarische Sprache klingt oft wie ein mündliches, spontanes Erzählen. Locker und assoziativ lässt sie subjektive, für die Handlung unverzichtbare Erinnerungen aufleuchten: Ernst und Humor wechseln ab, zwischen der Autorin und ihren Figuren bleibt immer ein Rest Distanz. Nichts Vages oder Geschwätziges belastet ihren knappen, treffsicheren Stil. Jedes Wort sitzt, und viele darunter versprühen kleine Funken von Ironie. Pressler stieß zu einer Zeit auf die Kinder- und Jugendliteratur,

als die sog. heile Welt in ihr gerade untergegangen war. Steuerte doch kein wirkliches Kinderleben so sicher auf ein happy end zu, wie es die traditionelle Kinderbuchwelt vorgaukelte. Wurden doch Arme nicht reich, Kranke nicht immer gesund und geschiedene Eltern vertrugen sich nicht wieder. Mirjam Pressler sprach niemals über ihre leibliche Mutter und wenig über ihre frühen Jahre, erklärte diese aber zur Ursache ihres Schreibens. „Auch heute treibt mich das Kind in meinem Inneren noch oft genug vorwärts mit seinen unstillbaren Sehnsüchten und seinem Hunger nach etwas, das es selbst nicht kennt.“ Sie wollte die Bücher schreiben, „die ich als Kind gerne gelesen hätte“. Denn: „Mich interessieren ja immer die unbehüteten Kindheiten.“ Von Anfang an standen deshalb konkrete Lebenswelten, insbesondere die „beschädigten Kindheiten“ nicht aber Märchenhaftes oder Phantastisches im Mittelpunkt. *Nun red doch endlich* (1981), *Stolperschritte* (1981) oder *Kratzer im Lack* (1981) handeln von unehelicher Geburt, Gewalt, Selbstmord und Behinderung und bringen die Einsamkeit und Schulangst der Außenseiter zur Sprache. Inspiriert sind diese frühen Werke vom antiautoritären Problembuch der 70er Jahre, das gesellschaftliche Veränderungen postulierte. Mirjam Pressler dagegen glaubte fest an die individuellen Kräfte des Kindes. „Schlimm fände ich es“, meinte sie, „wenn Menschen gar nicht ent-

Eine Auswahlbibliografie

- Bitterschokolade*, Beltz & Gelberg, Weinheim 1980 (Gulliver Taschenbuch), 160 Seiten, 5,95 €, ab 13
Novemberkatzen, Beltz & Gelberg, Weinheim 1982 (Gulliver Taschenbuch) 328 Seiten, 7,95 €, ab 12
Ich sehne mich so. Die Lebensgeschichte der Anne Frank, Beltz & Gelberg, Weinheim 1992 (Gulliver Taschenbuch) 224 Seiten, 7,95 €, ab 14
Wenn das Glück kommt, muss man ihm einen Stuhl hinstellen, Beltz & Gelberg, Weinheim 1994 (Gulliver Taschenbuch) 7,95 €, ab 12
Shylocks Tochter, Beltz & Gelberg, Weinheim 1999, 272 Seiten, 16,90 €, ab 14
Malka Mai, Beltz & Gelberg, Weinheim 2001 (Gulliver Taschenbuch) 328 Seiten, 7,95 €, ab 12
Golem stiller Bruder, Beltz & Gelberg, Weinheim 2007, 376 Seiten, 8,95 €, ab 14
Nathan und seine Kinder, Beltz & Gelberg, Weinheim 2009 (Gulliver Taschenbuch) 264 Seiten, 8,95 €, ab 14
Grüße und Küsse an alle, in Zusammenarbeit mit Gerti Elias, S. Fischer Verlag 2009, 400 Seiten, 22,95 €
Dunkles Gold, Beltz & Gelberg, Weinheim 2019, 336 Seiten, 17,95 €, ab 14

Übersetzungen (Auswahl)

- Anne Frank: *Anne Frank Tagebuch*, aus dem Niederl. von Mirjam Pressler, S. Fischer Verlag, Frankfurt a. M. 1991, 10,00 €, 368 Seiten, ab 14
 Uri Orlev: *Lauf, Junge, lauf*, aus dem Hebr. von Mirjam Pressler, Beltz & Gelberg, Weinheim 2004, (Gulliver Taschenbuch) 232 Seiten, 8,95 €, ab 12
 Amos Oz: *Judas*, aus dem Hebräischen von Mirjam Pressler, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. 2015, 335 Seiten
 Zeruya Shalev: *Liebesleben*, aus dem Hebr. von Mirjam Pressler, Berlin Verlag, Berlin 2000, 368 Seiten

decken, dass sie so etwas wie eine Innenwelt haben.“ Und weiter: „(...) dass der Wille zu leben glücklicherweise meist stärker ist als alles, was Menschen sich gegenseitig antun. Mich interessiert die Frage, wie Identität unter widrigen Bedingungen entstehen und wachsen kann.“

Neben vielen Erstlese-, Geschwister- und Weihnachtsgeschichten heben sich die autobiographisch gefärbten Kinderromane deutlich ab. *Novemberkatzen* (1986) ist eine Erinnerung an das ungeliebte Kind in der Pflegefamilie, das sie einst selbst war. „Am Schluss habe ich aus ihr (der Protagonistin) und mir eine Figur gemischt. Dabei habe ich gemerkt, was mir Schreiben bedeutet. Vorher war das wie Aufsatzschreiben.“ Ihre Figuren erfüllen keine Vorbildfunktion, denn sie sind nicht besser und nicht schöner als ihre jungen Leser. In *Wenn das Glück kommt, muss man ihm einen Stuhl hinstellen* (1994) werden Presslers Jahre im Kinderheim wieder gegenwärtig. Die Heldin Halinka ist zwar sensibel, aber keineswegs ein Opfer. Wie die Autorin selbst identifiziert sie sich mit Huckleberry Finn, ihr Lieblingsmärchen heißt *Tischlein deck dich*, nicht weil sie ständig Hunger leidet, sondern wegen des „Knüppels aus dem Sack“, den sie sich für manche Zimmergenossin wünscht. Halinka führt ein Gedankenbuch, eine Sammlung von Überlebensstrategien, und wartet unverdrossen auf ein wenig Glück, dem sie auch mit etwas Lügen und

etwas Klauen nachhilft. Aber „Gott wartet lange und zahlt mit Prozenten“. So braucht sie am Ende dem Glück wirklich „nur einen Stuhl hinzustellen“.

Erst nach der Neuübersetzung der Tagebücher der Anne Frank wandte sich Mirjam Pressler den eigenen jüdischen Wurzeln und dem Holocaust zu. Das Thema Judenvertreibung und -vernichtung sollte sie bis zu ihrem Tod nicht mehr loslassen. „Als ich Kind war, habe ich alles, was an meinen sozialen Verhältnissen kaputt war, auf das Jüdischsein geschoben. Ich hatte ja nur den schlechten Klang im Ohr, den das Wort Jude damals hatte. Auch als Autorin habe ich jüdische Themen erst gemieden. Bis Anne Frank kam. Der S. Fischer Verlag wollte, dass ich die historisch-kritische Ausgabe ihrer Tagebücher übersetze, und natürlich habe ich sofort Ja gesagt, denn das war ja eine Ehre. Die Beschäftigung mit ihr und ihrer Familie hat mich verändert. Meine Tochter war damals im gleichen Alter wie Anne, und ich dachte immer: Die hätte es auch sein können.“

Ihre Übersetzung *Anne Frank Tagebuch* erschien 1988, drei Jahre später eine von ihr selbst erweiterte und kommentierte Ausgabe, die bisher unveröffentlichte Tagebucheinträge und zahlreiche Fotos der Familie Frank enthält, und sich bis heute die „weltweit verbindliche Ausgabe, autorisiert vom Anne Frank Fonds in Basel“

nennt. Mit einer Biographie über Anne Frank unter dem Titel *Ich sehne mich so...*, setzte Mirjam Pressler ihre Beschäftigung mit dem jüdischen Mädchen fort. Jahre später verfasste sie eine Familiengeschichte der Franks auf der Grundlage zahlloser Briefe, Dokumente und Fotos, die auf dem Dachboden eines Basler Hauses ruhten. Dieses hatte im und nach dem Krieg der Verwandtschaft Otto Franks als Wohn- und Fluchtstätte gedient. Ein Gemälde von Annes Großmutter als Kleinkind in Lederstiefelchen und Spitzenkleid animierte Pressler nach einigem Zögern, sich dieser Mammutaufgabe zu stellen. Der Familienroman *Grüße und Küsse an alle* erzählt auf über 400, reich bebilderten Seiten von drei Generationen, deren Vorfahren aus der Frankfurter Judengasse stammen. Der umfangreiche Briefwechsel dokumentiert ein inniges Familienleben in der Diaspora. Mirjam Pressler, das einstige kleine Mädchen ohne Familie und ohne Herkunft, ließ sich von einem groß- und bildungsbürgerlichen Lebensstil faszinieren, von dessen Status und Wohlstand auch zahlreiche Fotos zeugen. Obwohl kaisertreu, deutschnational und im 1. Weltkrieg dekoriert, blieben die Franks Außenseiter. Pressler erarbeitete hier auch die Geschichte des Judentums in Frankfurt; nicht nur die Ahnen der Franks stammten aus der engen, überfüllten Frankfurter Judengasse, sondern auch so bekannte Familien wie die Rothschilds und Wertheimbers. *Grüße und Küsse an alle* war 2015 der Titel für die Aktion „Frankfurt liest ein Buch“.

1994 begegnete Miriam Pressler in Israel Malka Mai, von deren Fluchtgeschichte aus Polen sie sich zu dem gleichnamigen Jugendroman *Malka Mai* (2001) inspirieren ließ. Hanna, eine Ärztin und ihre beiden Töchter, Minna und die siebenjährige Malka, machen sich völlig unvorbereitet auf einen gefährlichen Weg nach Ungarn. Malka erkrankt, so dass die Mutter mit ihrer älteren Tochter alleine weiterzieht, in der vermeintlichen Hoffnung, dass Malka nach ihrer Genesung wieder zu ihnen stoßen könnte. Der Plan misslingt. Malka wird nach Polen zurückgebracht, wo sie wochenlang auf sich gestellt herumirrt, hungert, friert, in Kellern übernachtet und schließlich mit Typhus in eine jüdische Krankenstation eingeliefert wird. Zwar treffen sich Mutter und Tochter in Polen wieder, aber die schwer traumatisierte Malka kennt oder will ihre Mutter nicht wiedererkennen. *Malka Mai* gehört zu den beeindruckendsten Büchern Presslers. Die Verschmelzung zwischen Zeitgeschehen und individuellem Schicksal gelingt vollkommen und ist bis zur letzten Seite hin außerordentlich spannend.

Es folgen historische Jugendromane über das Judentum in Europa. Dazu greift Miriam Pressler Stoffe der Weltliteratur auf, gegen deren Verlust sie anschreibt: Etwa *Shyloks Tochter* (1999) nach Shakespeares Drama *Der Kaufmann von Venedig* und *Nathan und seine Kinder* nach Lessings Drama und der darin enthaltenen Ringparabel. *Golem*

stiller Bruder geht auf den Prager jüdischen Legenden-schatz zurück. In diesen Romanen erzählt Pressler in epischer Breite von religiösen Mentalitäten und Lebensstilen. Landschafts- und Städtebeschreibungen, Kleidung, Ess- und Trinkgewohnheiten, Fauna und Flora bringen dem jungen Leser räumlich und zeitlich ferne Orte und Menschen nahe. Ihr letztes, posthum erschienenes Werk *Dunkles Gold* handelt noch einmal von all den Themen, die ihr im Laufe ihres Lebens und Schreibens ans Herz gewachsen sind. Von der grausamen Judenverfolgung im Zeitalter der europäischen Pest, dem Antisemitismus heutiger Zeit und der schwierigen Existenz Israels. Dabei verfällt sie niemals der Versuchung, alles Jüdische zu verklären. Feinde können hilfreich handeln, untreue Freunde bieten keinen Verlass, Unerwartetes lauert überall.

Mit gleicher Leidenschaft widmete sich Mirjam Pressler dem Übersetzen. Neben Kinder- und Jugendbüchern vor allem aus dem Niederländischen sind auch zeitgenössische Autoren aus Israel erst durch ihre Übersetzungsarbeit in Deutschland bekannt geworden. Unter anderen Zeruya Shalev, Lizzi Doron und Uri Orlev. Über Zeruyas Shalevs ersten Roman *Liebesleben* soll Marcel Reich-Ranicki sogar gesagt: „Ich kann mir nicht vorstellen, dass es im Original so gut ist wie in dieser Übersetzung.“ 2015 erschien ihre deutsche Version von Amos Oz's Roman *Judas*, für die sie mit dem Leipziger Buchmessepreis für Übersetzung und gemeinsam mit dem Autor mit dem Internationalen Buchpreis des Hauses der Kulturen der Welt (Berlin) geehrt wurde. Was zeichnet Mirjam Presslers Übersetzungen aus? „Beim Übersetzen komme ich mir vor wie ein Musiker, der eine fremde Komposition interpretiert.“ Das geht nicht ohne Intuition. Für Stimmungen, Anspielungen und Wortspiele findet sie deutsche Entsprechungen und nimmt sich dabei so viele Freiheiten, dass man dem Text die Übersetzungsarbeit nicht anmerkt. Mirjam Pressler gelinge „eine feine Nuancierung des Atmosphärischen, das dieses kluge und mehrschichtig konstruierte Werk durchwirkt und trägt“, so lautet die Jurybegründung des Internationalen Buchpreises. Für ihre Übersetzungen zahlloser Kinder- und Jugendbücher wurde sie 1994 mit dem Deutschen Jugendliteraturpreis ausgezeichnet.

Ihr politisch-pädagogisches Engagement blieb nicht unbeachtet. Folgende Ehrungen wurden ihr zuteil: der Bayerische Verdienstorden 2006, die Rosenzweig-Buber-Medaille der christlich-jüdischen Gesellschaft als „Impulsgeberin für Toleranz und ein friedliches Miteinander“ (2013) und im Dezember 2018 das große Bundesverdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf ihren Einsatz für die „Völkerverständigung insbesondere zwischen Israel und Deutschland“ und „die unermüdliche Erinnerung an das nationalsozialistische Unrecht“. Am 19. Januar ist Mirjam Pressler nach langer schwerer Krankheit in Landshut im Alter von 78 Jahren gestorben. ●

„... den jüdischen Kindern mit ihren ungemalten Bildern gewidmet, die nicht so viel Glück hatten wie ich.“

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Judith Kerr: Geschöpfe. Mein Leben und Werk.
Hürth: Edition Memoria Thomas B. Schumann, 2018.
176 S. ISBN 978-3-930353-37-8. € 38,00

Was für eine hochinteressante jüdische Familie, der wir in dem Buch *Judith Kerr: Geschöpfe. Mein Leben und Werk* begegnen, das die Edition Memoria nun dankenswerter Weise in deutscher Sprache vorgelegt hat. Die in Berlin 1923 geborene und in London lebende britische Künstlerin und Schriftstellerin Judith Kerr ist die Tochter des Theaterkritikers, Schriftstellers und Journalisten Alfred Kerr (1867–1948) und der Komponistin Julia Anna Kerr geb. Weismann (1898–1965), deren Vater ist der deutsche Jurist und Staatssekretär im preußischen Staatsministerium Robert Weismann (1869–1942). Judith Kerr ist die Schwester des britischen Juristen und Buchautors Sir Michael Robert Emmanuel Kerr (1921–2002). Sie heiratet 1954 den britischen Schriftsteller und Drehbuchautor Thomas Nigel Kneale (1922–2006), ihre Kinder sind die Schauspielerin und Malerin Tacy Kneale (geb. 1958) und der Historiker und Autor Matthew Kneale (geb. 1960). 1933 flieht die Familie Kerr aus Deutschland über die Schweiz und Frankreich nach England. Judith Kerr besucht die Central School of Arts and Crafts, arbeitet während des Zweiten Weltkriegs beim Roten Kreuz und

danach als Redakteurin und Lektorin für die BBC. Dort lernt sie ihren Mann kennen. Als freiberufliche Malerin und Textdesignerin illustriert sie zahlreiche Kinderbücher. Und sie schreibt selbst Bücher. Die Flucht ihrer Familie aus Deutschland verarbeitet sie in drei Veröffentlichungen unter dem Obertitel *Out of the Hitler Time* (In deutscher Sprache *Als Hitler das rosa Kaninchen stahl – Warten bis der Frieden kommt – Eine Art Familientreffen*), mit den Bilderbüchern *Ein Tiger kommt zum Tee* und 17 Bänden mit Geschichten über den *Kater Mog*. Sie wird in England eine Institution.

Lange Zeit meidet Judith Kerr ihre alte Heimat, erst 1975 nimmt sie dort den Deutschen Jugendliteraturpreis für ein Buch entgegen, das ein Klassiker der Jugendliteratur und jahrzehntelang Schullektüre ist: *Als Hitler das rosa Kaninchen stahl*. Er ist einer ihrer vielen Preise. In London gibt es eine Judith Kerr Primary School und in Berlin die Judith-Kerr-Grundschule.

Dies alles und noch viel mehr erfährt der Leser in der eindrucksvollen Autobiografie, die zum 90. Geburtstag von Judith Kerr als *Judith Kerr's CREATURES: A Celebration of the life and work of Judith Kerr* und nun zu ihrem 95. Geburtstag in deutscher Sprache in der Konzeption von Thomas B. Schumann, in der Gestaltung des Büros für visuelle Kommunikation werk3 Berlin Hannah Jennewein



Et Reinhard Köster und in der Übersetzung von Ute Wegmann erschienen ist. Schumann sicherte sich die Rechte für die deutsche Ausgabe und nimmt diese Erinnerungen in seine *Edition Memoria Thomas B. Schumann* auf, in der seit 1994 ausschließlich Werke von Autoren veröffentlicht werden, die von den Nationalsozialisten ins Exil getrieben wurden.

Judith Kerr bezeichnet ihre eigene Familie, die Haustiere und Tierhelden als ihre Geschöpfe – deshalb dieser Titel für ihre Autobiografie. Es ist ein kritischer, ein selbstkritischer Rückblick auf ein sehr turbulentes Leben. „Es war ein erstaunlich erfülltes und glückliches Leben, und es hätte so leicht anders sein können. Wenn meine Eltern nicht die Weitsicht gehabt hätten, wenn dieses Land uns keinen Schutz gewährt hätte“ (S. 168). Sie gibt mit Texten, Fotos, Skizzen, Faksimiles, Illustrationen und Kinderzeichnungen einen ganz persönlichen Einblick in ihr Leben. Sie schreibt unverstellt über Schicksalsschläge, Lebenskrisen, Ängste und Zweifel, aber auch über ihre großen Glücksmomente. Sie erzählt von den Eltern, ihrer Kindheit und den eigenen Kindern, von der großartigen Unterstützung durch Freunde und Fremde, von ihrem Mann und von der Arbeit und dem Entstehen ihrer Bücher. Und das immer humorvoll, trotz oder wegen des schweren, oft entbehrungsreichen Lebens.

Dieses Buch hat alles, was eine gute Autobiografie ausmacht und es ist großartig gestaltet, was für Autobiografien nicht selbstverständlich ist: es ist großformatig, hat ein ausgezeichnetes Layout und enthält umfangreiches Bildmaterial, insbesondere auch viele farbenfrohe Illustrationen.

Judith Kerr leistet mit ihren Büchern, in denen sie das Thema der Flucht aus Deutschland thematisiert, einen großen Beitrag zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit. Ihre Autobiographie ist „den eineinhalb Millionen jüdischen Kindern mit all ihren ungemalten Bildern gewidmet, die nicht so viel Glück hatten wie ich“ (S. 171). Thomas B. Schumann von Edition Memoria wurde für *Judith Kerr: Geschöpfe. Mein Leben und Werk* im Rahmen der *Hotlist 2018* der besten Bücher der unabhängigen Verlage mit dem Medienpartner-Preis des Freitag ausgezeichnet. (ds) ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Volker Matthies, Im Schatten der Entdecker. Indigene Begleiter europäischer Forschungsreisender, Ch. Links Verlag, Berlin, 2018, Klappenbroschur, 70 Abb., 1 Karte, 248 S., ISBN 978-3-86153-989-6, € 28,00

Sein halbes Leben lang trug Volker Matthies (Jg. 1945) den Plan mit sich herum, die Rolle indigener Begleiter europäischer Entdecker und Forschungsreisender bei der Eroberung und Vermessung der Welt in den Mittelpunkt einer Literaturstudie zu stellen. Erst im Ruhestand ist es dem Hamburger Professor für politische Wissenschaft gelungen, dieses Forschungsdesiderat zu erfüllen. Entstanden ist eine beeindruckende Korrektur der durch Kulturchauvinismus geprägten eurozentrischen Perspektive auf die Geschichte der Neuzeit, eine lesenswerte Hommage auf die indigenen Expeditionsbegleiter „als eigenständige und eigenwillige Persönlichkeiten und handlungskompetente Individuen“ (S. 23). Anhand des akribisch zusammengetragenen Quellenmaterials plädiert der früher am Deutschen Übersee-Institut (heute GIGA) sowie am Institut für Politikwissenschaft der Univ. Hamburg tätige Autor „[f]ür eine Entkolonisierung und Enttheroisierung der europäischen Entdeckungsgeschichte“ (S. 9).

Das Titelbild illustriert die himmelschreiend ungerechte Rollenverteilung zwischen angeblich wagemutigen Entdeckern und inferioren Indigenen. Es zeigt den Erforscher der Maya-Stätten, den Franzosen Desiré Charnay, der in strömendem Tropenregen in einem Sesselgestell, das an Kopftragegurten auf dem Rücken eines Indios hängt, die Anden überquert. Weniger Augenhöhe geht nicht!

Nach Matthies sind *Entdecker* diejenigen, die erstmals eine „schriftliche, bildliche und kartografische Fixierung sowie universelle Verbreitung der Ergebnisse von Entdeckungsreisen [vorgenommen] haben“ (S. 11). Diese Definition trifft zwar auf europäische und angloamerikanische Forschungsreisende zu, jedoch waren sie eigentlich nur *Nach-Entdecker*. Die von ihnen beschriebene *Terra incognita* war bereits von vor- und frühzeitlichen Menschen betreten und

nachfolgend von neuzeitlichen außereuropäischen Populationen besiedelt worden.

Der portugiesische Seefahrer Vasco da Gama (um 1467–1529) stieß in Indien auf hochstehende Kulturen, die bereits kontinentalweit Handel zwischen den Küsten des Indischen Ozeans betrieben. James Cooks (1728–1779) Expeditionen wären ohne die nautischen Kenntnisse der Polynesier in den Weiten des Pazifiks gescheitert. Wenn der Schotte David Livingstone (1813–1873) als ruhmreicher Entdecker Süd- und Ostafrikas gilt, ist das einer eurozentrischen Sichtweise geschuldet. Die Rolle seiner Begleiter David Abdullah Susi und James Chuma als unentbehrliche Organisatoren und eigentliche Führer seiner Expeditionen bleiben meistens unerwähnt.

Aus weit verstreuten Quellen hat Matthies die umfangreiche Geschichte europäischer Entdeckungs- und Forschungsreisen recherchiert und dabei speziell die Leistungen der indigenen Begleiter in den Fokus genommen – eine Kärrnerarbeit. Er beschreibt, dass viele der hochgelobten Expeditionen der Europäer und Angloamerikaner nur deshalb erfolgreich verliefen, weil die Protagonisten sich auf das geografisch-kartografische Wissen, die Kultur- und Reisetchniken und die Hilfe der Einheimischen stützten. Nicht selten wurden die europäischen Führer zu Geführten von indigenen Persönlichkeiten, die über natürliche Autorität und Durchsetzungskraft verfügten.

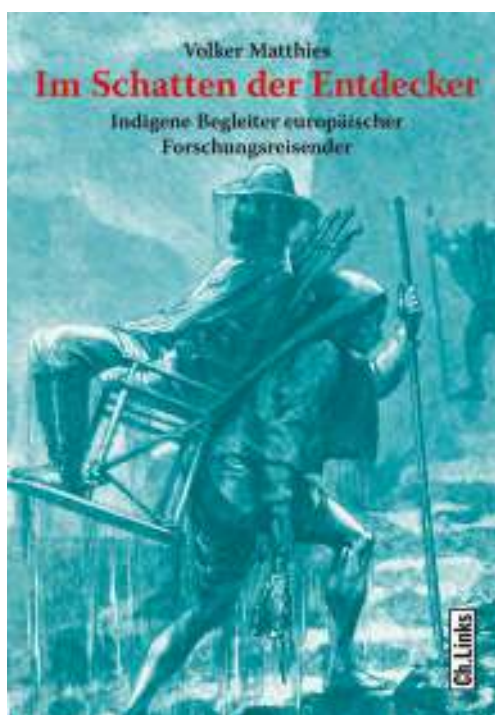
Volker Matthies zollt den indigenen Begleitern den gebührenden Respekt, holt sie aus dem Schatten der Entdecker heraus. Er betont ihre Bedeutung als ortskundige Führer und Beschützer, erfahrene Kundschafter, sprachkundige und diplomatische Vermittler, als unentbehrliche Träger, Proviantbeschaffer und Köche sowie in so manchen Fällen auch als Heiler und Lebensretter. Der besonderen Leistung von Frauen, Kindern und Jugendlichen ist ein eigenes Subkapitel gewidmet. Frauen „halfen bei der Logistik und dem Transport, sie kochten, nähten, ruderten oder trugen Lasten“ (S. 98), ihre Arbeitsleistung stand denen der Männer nicht nach.

Die Erkundungsreisen der europäischen Entdecker verliefen in Asien und Afrika meistens auf längst erschlossenen Routen von Handelskarawanen und denen der Sklaven- und Elfenbeinjäger. Die Entdecker stießen bei ihren Reisen auf schwierige politische Rahmenbedingungen. Die einheimischen Machthaber gewährten Schutz häufig nur für Gegenleistungen. Meistens mussten mit den regionalen Potentaten Kompromisse eingegangen werden, die deren Machtbereich erweiterten, was z.B. in Afrika zur Ausweitung des Sklavenhandels führte. Vielfach wurden die indigenen Helfer im Kolonialstil skrupellos rekrutiert oder einfach samt der Frauen versklavt, aber die Mehrheit der indigenen Begleiter schloss sich aus

materiellen Motiven freiwillig an, um sich und ihre Familien zu versorgen und das Überleben zu sichern.

Fairerweise pauschaliert der Autor nicht, sondern erwähnt sowohl Indigene, die egoistisch ihre regionalen Kenntnisse und ihre Stellung ausnutzten, als auch löbliche Ausnahmen unter meist herrischen Forschungsreisenden. Dazu zählt der grandiose Afrika-Forscher Heinrich Barth (1821–1865), der in kürzester Zeit viele Sprachen lernte, sich den kulturellen Gepflogenheiten der Einheimischen anpasste und „ohne jeglichen Hochmut und akademischen Dünkel“ (S. 77) Freundschaften mit seinen Begleitern schloss, was sich mehrfach als lebensrettend erwies.

Ferner wird die bescheidene Haltung des Universalgelehrten Alexander von Humboldt (1769–1859) ausführlich gepriesen. Der geniale Forschungsreisende verwarnte sich gegen die Bezeichnung „Humboldtstrom“ mit der Begründung: „Die Strömung war 300 Jahre vor mir allen Fischerjungen von Chili bis Pyta bekannt: ich habe bloß das Verdienst, die Strömung des [...] Wassers zuerst gemessen zu haben“ (S. 13). Auf zwei systematische Kapitel, die das lange gereifte Buch in faktendichter, sachlich-nüchterner Wissenschaftlichkeit abhandelt, folgen ausgewählte Biografien indigener Begleiter in kurzweiligem Stil. Ausgewählt nach hinreichend verfügbarer Information und „signifikanter Bedeutung der indigenen Begleiter“ sowie „Prominenz der von den Indigenen begleiteten Entdecker und Forscher“ (S. 25f.), beschreibt Matthies neun Lebensläufe. Der aufklappbare vordere Innendeckel illustriert auf einer Weltkarte die Auswahl. Dazu gehören u.a. der Chipewyan Mantonabbee, der Samuel Hearne (1775–1792) durch die kanadische Arktis führte, sowie die Shoshonin Sacagawea, die mit Meriwether Lewis (1774–1809) und William Clark (1770–



1838) den nordamerikanischen Kontinent durchquerte. Ferner werden die Aztekin Maliche, die dem Konquistador Hernán Cortés (1485–1547) bei der Eroberung Mexikos half, sowie die beiden zuvor bereits genannten „Bombay Africans“ Chuma und Susi, Livingstones Helfer, vorgestellt. Schließlich seien noch die Punditen (einheimische Vermesser) erwähnt, die im Auftrag des British Empire Zentralasien erforschten. Im Schlusskapitel fragt Matthies, welche Motive und Interessen der indigenen Begleiter hatten und ob sie Wegbereiter des europäischen Kolonialismus und Imperialismus waren. Er diskutiert die „Entwurzelungshypothese“ des Historikers Dane Kennedy, die für ihn in einigen Fällen „zweifelloso

eine gewisse Plausibilität [hat]“ (S. 187), aber insgesamt als Erklärung der Kooperationsbereitschaft nicht relevant erscheint. Soziologisch betrachtet verfolgten die Indigenen offenbar Bewältigungsstrategien, um „ein erträgliches Leben zu führen“, weshalb es „unangemessen [wäre], über ihre Kooperation und ihre Motive in Kategorien von Schuld und Moral zu reden“ (S. 191).

Der Band relativiert auf beeindruckend sachliche Art die Leistungen der indigenen Begleiter, ohne die Rolle der Entdecker anzuprangern oder herabzuwürdigen. Er leistet einen anspruchsvollen, wissenschaftlich fundierten Beitrag zu einem Perspektivwechsel in der Globalgeschichte der europäischen Expansion. Das mit souveräner Geschichtskennntnis verfasste und mit indigoblauen Abbildungen ästhetisch illustrierte Spätwerk weist neben einem perfekten Literaturverzeichnis auch ein detailliertes Personen- und Geografisches Register auf. Da es in dramatischen Zeiten der Neuorientierung der Wirtschafts-, Friedens- und Kulturpolitik einen wichtigen Beitrag *gegen* wachsende neokolonialistische und rassistische Vorurteile und *für* eine Integrationsgeschichte der europäischen und nicht-europäischen Gesellschaften leistet, ist das Buch aller Ehren wert, sogar eine Nominierung als Sachbuch des Jahres! (wh) ●

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.

henkew@uni-mainz.de

25 Jahre Versus Verlag Zürich

Eine Parkbank am Zürichsee, Champagner und Apérogebäck

Die Aufregung war groß, als die vier Gründer des Versus Verlages auf dem Handelsregisteramt in Zürich ihre Firma anmelden wollten. Nein, nicht nur die Gründung einer eigenen Firma war der Grund. Es fehlte ein wichtiges Dokument: der begründete Antrag. „Kommen Sie doch ein andermal wieder vorbei, wenn Sie alles haben“, riet der nette Schalterbeamte. Wie? Nein, die Entscheidung stand fest: Es musste sofort und heute, an diesem Freitagabend sein! Ob das Dokument denn auch handschriftlich ein-

gereicht werden könnte? Ja. Gut. Wer schreibt es denn? Anne Buechi wurde mit großer Mehrheit überstimmt! Nun, einen Schönheitspreis gab es nicht, dafür aber einen offiziellen Handelsregistereintrag. Glücklicherweise setzte sich die Gruppe anschließend auf eine Parkbank am Zürichsee, um bei Champagner und Apérogebäck auf das große Wagnis anzustoßen.

25 Jahre später und mit über 200 lieferbaren Titeln im Programm hat sich der Versus Verlag als kleiner, feiner

Wirtschaftsverlag aus der Schweiz einen Namen gemacht. Von den Gründern sind immer noch Anne Buechi, Judith Henzmann und Jean-Paul Thommen – vielen auch als Autor bekannt – dabei. Seit bald 20 Jahren gehört auch Anja Lanz dazu, die als junge Studentin ihre Verlagskarriere angefangen hat.

Im Verlagsalltag hat das Frauentrio überwiegend mit männlichen Autoren zu tun: Die Betriebswirtschaftslehre ist nach wie vor eine Männerdomäne. Und auf Wirtschaft und Management haben die Versus-Frauen ihr Programm ausgerichtet, an diesem Profil halten sie fest. Bald konnten sich mehrere Lehrbücher als Standardwerke etablieren: Zum Bei-



Anja Lanz, die langjährige Verlagsmitarbeiterin, Verlagsvertreter Axel Küppers und Verlegerin Judith Henzmann.



Beide Fotos © Thomas Eberle und Michael Lewrick 2018.

Das Versus-Team Judith Henzmann, Jean-Paul Thommen, Anne Buechi und Anja Lanz zusammen mit Achim Schmidt (Mainz), der das Bild im Hintergrund geschaffen hat.

spiel „Betriebswirtschaft und Management“ von Jean-Paul Thommen (über 200.000 verkaufte Exemplare in zehn Auflagen), „Corporate Finance“ von Rudolf Volkart (7. Auflage), „Strategisches Management“ von Roman Lombriser und Peter Abplanalp (7. Auflage) oder „Human Resource Management“ von Markus Gmür und Jean-Paul Thommen (5. Auflage). Dazu gesellen sich in jüngster Zeit Titel zu Innovation – „Gamebreaker“, „Das Design Thinking Playbook“, „Lean Innovation Guide“ – und lebenspraktischen Themen – „Spurenwechsel“, „Denkspuren“, „Das Design Your Future Playbook“ –, die zur Selbstreflexion einladen.

Zu einem eigentlichen Markenzeichen des Versus Verlages sind die Umschläge der Bücher geworden. Für jedes Werk wird ein Künstler beigezogen, der nicht nur den Umschlag gestaltet, sondern auch im Innern mit seinen Bildern für eine Auflockerung sorgt, was bei Fachbüchern häufig Überraschung und Staunen hervorruft. Dabei zeigt sich, dass sich aktuelles und anspruchsvolles Managementwissen und Kunst bestens ergänzen, neue Sichtweisen eröffnen – und die Bücher nicht zuletzt in der Welt der Fachbücher einen bunten Farbtupfer setzen. Daraus entstand die kleine Reihe „versus arte“ mit Künstlerbüchern der Verlagskünstlerinnen und -künstler. Gleichzeitig sind die schön gestalteten Bücher ein Kontrapunkt zum E-Book-Hype.

Zu zahlreichen Titeln stehen zusätzliche Informationen im Netz bereit oder sie sind in elektronischer Form erhältlich. Der Nachfrage nach E-Books kommt der Verlag auch mit seinem Angebot in der eLibrary nach, wo er eine Kooperation mit dem Vahlen Verlag eingegangen ist und damit speziell die Bedürfnisse der Bibliotheken abdecken kann. Ein weiteres Angebot entsteht in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband der Verlage für Geistes- und Sozialwissenschaften. Mit „Libreo“ wird eine Plattform aufgebaut, auf der wissenschaftliche Publikationen verschiedener Verlage in elektronischer und traditioneller Form angeboten werden.

Mit allerArt – dem neuen Imprint im Versus Verlag – lernen die Leserinnen und Leser einige der Verlagsautorinnen und -autoren noch von einer anderen, neuen, überraschenden Seite kennen. allerArt nimmt mit auf Entdeckungsreisen, vereint Geschichte und Geschichten, Erlebtes und Erdachtes, Lebenslinien und Lebensart, (Selbst-)Reflexion und Weitblick. Im aktuellen Programm berichten Anna Schreiber, Michael Lewrick und Jean-Paul Thommen sowie Richard Bisig von ihren Erfahrungen und Erkundungen in ganz unterschiedlichen Lebenswelten.

Erfolgreich im Spiel bleiben – dies ist in Zeiten des Wandels auch die Maxime des Versus Verlags für die nächsten 25 Jahre! „Gamebreaker“ und „Design Your Future“ – die Titel der neuesten Bücher zeigen die Richtung. ●

Aurelius Augustinus

Dr. phil. Dr. theol. h.c. Ilse Tödt

- Cornelius Mayer: *Augustinus-Zitatenschatz. Kernthemen seines Denkens. Lateinisch-Deutsch mit Kurzkommentaren. 7., erweiterte, überprüfte und durchweg kommentierte Fassung.* Basel: Schwabe Verlag, 2018. 340 Seiten, 13 Abbildungen in Farbe. Gebunden. ISBN 978-3-7965-3902-2. 46,00 sFr. / 38,00 €
- Hannah Arendt: *Der Liebesbegriff bei Augustin. Versuch einer philosophischen Interpretation. Mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Frauke A. Kurbacher. Philosophische Bibliothek Band 688.* Hamburg: Felix Meiner, 2018. LXVIII (Texte der Herausgeberin), 174 Seiten. Kartoniert. ISBN 978-3-7873-2990-8. 22,90 €
- Johan Bouman: *Augustinus. Die Theologie seiner Predigten über die Psalmen.* Brill Deutschland Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, 2019. 358 Seiten. Kartoniert. ISBN 978-3-506-78668-5. 69,00 €

Cornelius Mayer: *Augustinus-Zitatenschatz. Kernthemen seines Denkens. Lateinisch-Deutsch mit Kurzkommentaren. 7., erweiterte, überprüfte und durchweg kommentierte Fassung.* Basel: Schwabe Verlag, 2018. 340 Seiten, 13 Abbildungen in Farbe. Gebunden. ISBN 978-3-7965-3902-2. 46,00 sFr. / 38,00 €

Cornelius Petrus Mayer OSA hat sein Vorwort (11–13) datiert „am 28. August 2018“. An dem Tag im Jahr 430 starb Aurelius Augustinus in der von germanischen Wandalen belagerten Stadt Hippo Regius, wo er seit 395 als Bischof der katholischen Kirche amtierte hatte; geboren war er am 13. November 354 in Tagaste / Numidien. Beide Orte lagen am Nordrand Afrikas westlich der Hafen-Großstadt Karthago. Augustin hatte als Rhetor ab 383 jenseits des Mittelmeers in Rom und Mailand gelehrt. 387 war er getauft worden.

„Immer wieder“ habe man ihn, Cornelius Mayer, nach Sentenzen aus der Feder des Kirchenvaters Augustinus gefragt.

„Nicht selten“ finden sich in dessen Schriften einprägsame Formulierungen, die Wahres zu vermitteln (*docere*), zum Guten zu bewegen (*movere*) und durch Schönes zu erfreuen (*delectare*) vermögen. Unter deutschen Stichworten – von *Almosen*, *Amt* bis *Zahl*, *Zeit* – werden sie zwispaltig geboten, links lateinisch, rechts in deutscher Übersetzung. Kurzkommentare unterstreichen Bemerkenswertes und ordnen in Kontexte ein. Das „Kurz-“ deutet an, dass auch lange Kommentare zu lesen wären, zum Beispiel im Augustinus-Lexikon. Dieses mehrbändige gewichtige Werk bietet nach den lateinischen Begriffen alphabetisch geordnete Beiträge vieler Gelehrter. Joseph Ratzinger (seine Promotionsarbeit 1954 über „Augustins Lehre von der Kirche“ wird auf Seite 183 im Kurzkommentar angeführt) begrüßte die Planung des Lexikons als Professor in den 1970er Jahren und verfolgte als Papst Benedikt XVI. die Erarbeitung mit Interesse. Er benutze es „mit Freude“, schrieb er in einem offenen Brief Mayer zum 80. Geburtstag.

Wie das Lexikon ist nunmehr auch der Zitatenschatz erschienen im „ältesten Verlag der Welt“, dem 1488 gegründeten Druck- und Verlagshaus Schwabe. Dessen aus dem Umkreis von Hans Holbein stammendes Signet illustriert Jeremia 23,29: „Ist nicht mein Wort wie Feuer, spricht der Herr, und wie ein Hammer, der Felsen zerschmettert?“ Von links oben pustet ein Menschengesicht Flammen, von rechts haut eine Hand einen Hammer auf einen stehenden lang-ovalen Steinbrocken, um den herum Geröll liegt (1 und 340).

Mayers Florilegium eignet sich, scheint mir, für Glaubenskurse in Gemeinden, außer dass es Leser zum Eintauchen in Augustins Denkungsart lockt. Ich hatte zuvor die Abhandlung „Augustins innere Entwicklung“ von 1922 des Lutherforschers Karl Holl gelesen und hoffte auf Zeitangaben, wann Augustin was schrieb. Die Entstehungszeit hätte dem alphabetischen Register der zitierten Augustinus-Texte „Nach Werken geordnet“ (329-333) zugesetzt sein können. Diesem Registerteil folgen (334-339) die zitierten Stücke unter den 83 Stichworten in der Reihenfolge des Inhaltsverzeichnisses (7-10). Weitere Register gibt es nicht. Aber der Verlag verweist auf die seitenidentische eBook-Ausgabe ISBN (PDF) 978-3-7965-3849-4, die „Volltextsuche“ erlaube (4). Auf der Seite daneben (5) ist die Widmung „Benedicto XVI PP Emerito“ hinterlegt mit einer Abwandlung der ältesten erhaltenen Darstellung des Heiligen, einem um das Jahr 600 entstandenen Fresko (19). Erst das Abbildungsverzeichnis (327) schärfte meinen Blick für das, was die Bildmontage zeigt: Augustin am Computer!

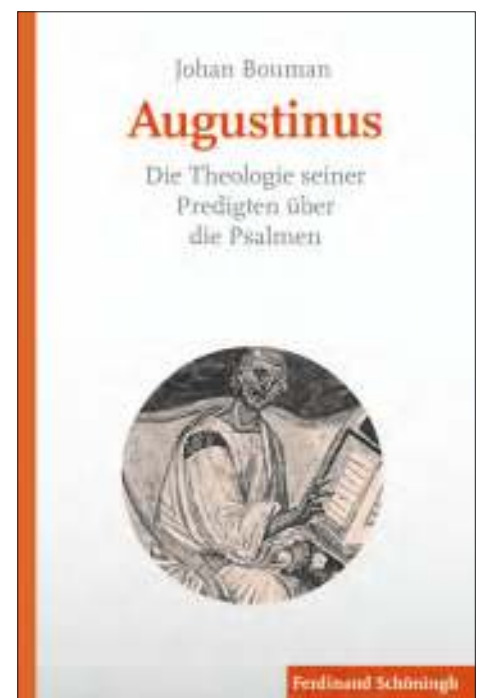
In die Kurzkomentarre ist öfters ein „mustergültig“ oder „meisterhaft“ eingestreut. Das erinnerte mich an die Begeisterung, die ich bei Franziskanern über ihren Franzis-

kus spürte. Der Minderbrüder-Ordensbegründer und der Hochintellektuelle begeistern, wie mir scheint, im selben Geiste. Man liebt sie.

„Auch an Volkstümlichkeit war dieser ehemalige Professor der Rhetorik kaum zu überbieten“ (166, ähnlich öfters), schreibt der Kommentator Mayer. Er habe es sich „nicht versagen“ können, zum Beispiel zum Stichwort *Eucharistie* eine Predigt „in ihrer Gänze mit aufzunehmen“, die der Bischof von Hippo „an einem Ostermorgen den Neophyten, ‚den in der Taufe neugeborenen Gliedern am Leibe Christi‘, gehalten hat“ (12). Augustin erklärt den Getauften, wie er ihnen versprochen hatte, „was ihr empfangen habt, was ihr empfangen werdet und was ihr täglich empfangen solltet“: das Brot auf dem Altar (59-64). So wird Brot: Korn, zerrieben, mit (Tauf-)Wasser benetzt, mit gleich behandelten anderen Körnern dem Feuer ausgesetzt – der Liebesflamme, flamma caritatis, des Heiligen Geistes –, zu Einheit gebacken. Dem sei Dank, der dem Laib sein Leben gab, neu als sein Leib zu leben, Brot des Lebens (Johannesevangelium 6,48). Das zeigen die Zeichen Taufe und Eucharistie, die zwei sacramenta maiora (66).

Sentenzen, zu ‚Kurzschrift‘ gedichtet, sind in reicher Fülle zu finden, darunter „da quod iubes et iube quod vis“ – gib, was Du gut heißt, und befehl, was Du willst (49 zu *Einheit*, 144 zu *Gottesliebe*); „dilige, et quod vis fac“ – habe lieb, was du dann willst tue (199 zu *Liebe*); und der wohl meistzitierte Satz „inquietum est cor nostrum, donec requiescat in te“ – unruhig ist unser Herz, bis es ruht in Dir (162 zu *Herz*) aus Augustins *Confessiones*.

Diese ‚Bekenntnisse‘, seine berühmteste Schrift, weist neuere Forschung (272, 319) der in der Antike gängigen Literaturgattung Protreptikos zu: an Intellektuelle gewandte



Werbung – Rede über das Christentum an die Gebildeten unter seinen Verächtern, ähnlich wie Schleiermacher 1799 „Über die Religion“ redete.

Schleiermacher hat Platon-Dialoge übersetzt. An den Dialog Timaios gemahnt, was Mayer zum letzten Stichwort im Zitatenschatz (317–325) aus Augustins *Confessiones* Buch 11 exzerpiert. „Quid est ergo tempus?“ Was also ist *Zeit*? Zeit geschieht in „praeteritum et futurum“, Vergangenheit und Zukunft, sowie im „praesens“. (Auch die Neophyten spricht Augustin in den drei Verb-[Zeitwort-]Formen an: accepistis, accepturi estes und accipere debeatis.) Kann man dieses Dritte eigentlich Zeit nennen? Gegenwärtig-Sein geht im Nu in Vergangenheit über, strebt ins Nicht-Sein. Blicke es präsent, dann wäre nicht mehr Zeit, sondern Ewigkeit. Gegenwart weist vergänglich hin auf unvergängliches Sein. Augustin meditiert den Anfang der Bibel. Genesis 1,14–19: Gott sprach, und es geschah, dass Lichter an der Feste des Himmels auf die Erde leuchten und dienen zur Scheidung von Tag und Nacht und zur Bestimmung von Zeiten, Tagen und Jahren. Die Umläufe der Himmelskörper deuten zeichenhaft in das Unveränderliche über ihnen, auf dass Zeit gleichsam als Spur der Ewigkeit erschiene, „quasi vestigium aeternitatis tempus adpareat“. Im Timaios lässt Platon einen Pythagoräer erklären, *chrónos* („chronologische“ Zeit) sei nach Zahl, *kat’ arithmón*, fortschreitendes fortwährendes Abbild des Unvergänglich-Seins – des Du, das den Menschen anspricht, wie Augustin weiß. Dieses Du will er als Künstler der Handhabung des menschlichen Wortes hörbar für andere ‚zu Wort‘ bringen.

Ich habe mich mit Freude in Augustins Sprachwelt hineinlocken lassen, ins Lateinische, das ich kaum kann und das Indogermanisch-Sprachigen doch nah ist. Und dankbar lasse ich mich auf seine Gedankenwelt ein, aus der diese Sammlung vielerlei kundig ausgewählte Kostproben zu genießen gibt.

Hannah Arendt: Der Liebesbegriff bei Augustin. Versuch einer philosophischen Interpretation. Mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Frauke A. Kurbacher. Philosophische Bibliothek Band 688. Hamburg: Felix Meiner, 2018. LXVIII (Texte der Herausgeberin), 174 Seiten. Kartoniert. ISBN 978-3-7873-2990-8. 22,90 €

Als mit dem Jahr 1930 Augustins 1500. Todesjahr nahte, war die Beschäftigung mit ihm im Schwange. Die Philosophen Martin Heidegger und Karl Jaspers wandten sich ihm zu; letzterer betreute Arendts Doktorarbeit, ersterem war Arendt befreundet (ehe man sich um ein Verstehen von Heideggers „Sein und Zeit“ 1927 bemüht, ist wohl zu empfehlen, bei Augustin anzufangen). Auf die Abhandlung 1922 „Augustins innere Entwicklung“ des Lutherforschers Karl Holl, den Augustin schon wegen Luthers Eintritt in das

Kloster der Augustiner-Eremiten zu Erfurt 1505 interessieren musste, bezog sich Arendt in ihrer Dissertation 1928 (in der vorliegenden Ausgabe 2018 Seite 36) ebenso wie ihr Jahrgangsgenosse Dietrich Bonhoeffer (1906–1945) in seiner Dissertation 1927 (Dietrich Bonhoeffer Werke 1, 105). Hannah Arendt wurde am 14. Oktober 1906 in Hannover geboren. Der Vater, ein Ingenieur, starb früh; die Mutter neigte der sozialdemokratischen Bewegung zu. Als bildungsbürgerliche ‚Höhere Tochter‘ aufwachsend war sie im Backfischalter mit Klassikerwissen in deutscher, griechischer und lateinischer Sprache vertraut. Seit dem 14. Lebensjahr stand fest, dass Philosophie ihre Berufung sei. 1933 emigrierte sie über die ‚Grüne Grenze‘, zunächst nach Paris, dann im Kriege 1940, ehe durch den Sieg deutscher Truppen auch Frankreich unter nationalsozialistische Kontrolle geriet, in die USA. Am 4. Dezember 1975 starb sie in New York.

Hannah Arendt hatte 1966 begonnen, ihre Dissertation für eine englischsprachige Ausgabe umzuarbeiten; diese Fassung blieb unvollständig, aber eine englische Übersetzung kam anlässlich ihres 90. Geburtstags heraus (VIII, LVI). Von daher steht auch in der Meiner-Ausgabe 2018 (IV) das Copyright ©1996 by The Hannah Arendt Bluecher Literary Trust; Heinrich Blücher war seit 1940 Hannah Arendts Ehemann. Eine französischsprachige Ausgabe folgte 1999. Vor ihrem 100. Geburtstag erwachte neues Interesse an der ersten Schrift der Denkerin, die inzwischen als einzige „in den Kanon bedeutender Philosophen“ aufgenommen ist (LVI; im fachbuchjournal 1 | 2019 Seite 55 sieht man in der von J.B. Metzler angezeigten „Folgen-Reihe“ zu „Werk und Wirkung großer Persönlichkeiten“ unter zwölf Dichtern und Denkern Arendt als einzige Frau). Drei Neuausgaben ihrer Dissertation erschienen im 21. Jahrhundert. Die erste gab 2003 der Literaturwissenschaftler Ludger Lütkehaus heraus, die zweite 2006 versah die Philosophin Frauke A. Kurbacher mit einem Einleitungs-Essay, das sie für die dritte Ausgabe 2018 dem „Format der *Philosophischen Bibliothek*“ anpasste; von der Fassung 2006 übernahm sie 2018 auch die Übersetzungen aus Latein und Griechisch durch Kirsten Groß-Albenshausen (LVII). Was in diesen Sprachen in Arendts Haupttext (1–111) vorkommt, ist am Fuß der Seiten übersetzt. (Irre ich mich, oder steht da bisweilen Irreführendes? 98^c ist „Totus ergo mundus ex Adam reus“ übersetzt „...aus Adam Zeuge“; hätte da nicht „angeklagt“ stehen müssen?) Arendts Anmerkungen (1 bis 281) samt Übersetzungen sind angehängt (113–160). 2006 umfassten die von Christine Albrecht erstellten Register 59 Seiten; 2018 stehen Register zwispaltig auf zwölf Seiten (Namen 161, Sachen 163–174). Eine „Auswahlbibliographie“ befindet sich in den Texten der Herausgeberin (LXI–LXVI). Hannah Arendt, christentumskundige Abstammungsjüdin, früh geübt, griechisch und lateinisch Ausgedrücktes auf Deutsch nachzudenken und auszudrücken, übte das Ausdrücken auf Französisch und Englisch hinzu; translingual

lässt sich testen, ob etwa ein Ausdruck die Sache verfehle. Wie wichtig ihr die Sprache war, kann man in einem „Fernsehgespräch mit Günter Gaus (1964)“ hören (<https://www.youtube.com/watch?v=J9SyTEUi6Kw>) oder lesen (Literaturangabe XXXVII). Vergisst man ‚muttersprachliches‘ Denken, dann eignet man sich aus einer Fremdsprache lediglich Klischees an. (Familiär-deutsche Ausdrücke im Folgenden wie ‚hin und weg‘ stammen nicht von der Doktorandin sondern von *it.*)

In der Dissertation drückt Arendt ihr Nachdenken mit eingemixten lateinischen und griechischen Worten aus. Lütkehaus sieht 2003 darin eine „Art von deutsch-lateinischem akademischen Pidgin“. Arendt selbst wollte auf diese Weise in ‚Kurzschrift‘ fassen (daran lag auch Augustin); beim Umformulieren des auf Deutsch Geschriebenen ins Englische hoffte sie, „daß es ein Mensch verstehen kann, der philosophische Stenographie nicht gelernt hat“ (LVI). Sie prüfte streng, was Augustin zu begreifen suchte, wenn er von ‚Liebe‘ sprach. Er bedachte, wie sein Lebenslauf es mit sich gebracht hatte, Verschiedenes nebeneinander (in Arendts Einleitung Seite 3): das, was aus griechischsprachiger Philosophie lateinischsprachigen Bürgern des Imperium Romanum überkommen war, und das, was ihm aus Predigten des Ambrosius in Mailand als Lehre der katholischen Kirche eingeleuchtet hatte.

Augustin kennt ein Gebotensein, das autoritativem Gebieten vorausgeht: „jene *lex scripta in cordibus nostris*“, die lautet „*quod tibi fieri non vis alii ne feceris*“ – was du nicht willst, dass man dir’s tu, das füge anderen nicht zu –, eine *lex*, die „ausdrücklich von der *lex Dei* geschieden ist“ (5f). Letzteres Gesetz nennt Arendt dogmatisch, ersteres vortheologisch. Das letztere verbildlichte ich mir: auf Steintafeln geschrieben dem Mose ausgehändigt (Exodus 32 und 34); darin ist geboten, dass Begehren, das wegnehmen will, nicht sein soll. Das erstere Gesetz ist physisch, von Natur, in unsere Lebewesen-Herzen geschrieben und macht uns fragen, was mit uns unter uns los ist (Römerbrief 2,14f). Augustin: „*Quaestio mihi factus sum*“ (6). Sich zur Frage gemacht worden sein – dieses Phänomen nimmt Arendt „als ein einfach vorgegebenes“ hin (9).

Augustins Liebesbegrifflichkeit analysiert Arendt in drei Durchgängen. Teil I: In der Welt begegnet „*Amor qua appetitus*“ (11–39). Teil II: Die Bibel bezeugt die Liebesbeziehung „*Creator – creatura*“ (41–91). Sowohl in Teil I als auch in Teil II analysiert der Unterpunkt 1 vortheologisch, der Unterpunkt 2 konfrontiert dogmatisch „*Caritas und cupiditas*“. Der Unterpunkt 3 des Teils I thematisiert „*Ordinata dilectio*“ – geordnetes Lieben, der des Teils II „*Dilectio proximi*“ – Nächstenliebe. Teil III sucht den Grund, weshalb Liebe für „*Vita socialis*“ in der Welt überhaupt relevant wäre (93–111).

I.1: Der *amor* strebt hin zu einem Gut, *bonum*, in der Erwartung, mit ihm werde Leben glücklich, *vita beata*. Begehren stiftet eine Bindung zwischen dem Begehrenden

und dem Begehrten. Ist das Begehrte erreicht, dann kommt Furcht auf, es zu verlieren. Güter, die sich im zeitlichen Lebensraum befinden, *temporalia bona*, vergehen unweigerlich. Um nicht fürchten zu müssen, erstrebe das Lebewesen unvergängliches Gut. Aber dessen Erreichen wird es, das vorläuft zum Tode, nie erleben. Dennoch erwartet es dieses zuhöchst erstrebte *summum bonum*. „Charakteristisch und verräterisch ist die Bezeichnung Gottes als *res qua fruendum est*“, als die Sache, in der *esse* und *vivere* identisch sind und die „zugleich die *aeterna res* ist, die begehrt wird“. (16) Gott, in dem Sein und Leben eins und dasselbe ist, werde begehrt als zukünftiger höchster ewiger Gegenstand des Genießens.

Das Streben nach Gegenständen in der vergänglichen Lebenswelt „nennt Augustin *cupiditas*; den rechten *amor*, der nach der Ewigkeit und der absoluten Zukunft strebt, *caritas*“ (18).

I.2: Augustin ist sich zur Frage gemacht worden. Im „*a te audire de se*“, Hören von Dir über sich, blitzt dem hingerrissenen Ich ein, an wem es unentreibbar hängt. (21f) „In dem Desiderieren der Ewigkeit, das das *amare* ist, vergesse ich mich selbst.“ Ich bin hin und weg – weg! „Übersprungen wird das Menschliche als solches.“ Das nennt Arendt „pseudochristliche‘ Selbstverleugnung“. (24–26)

I.3: Aus dem Abgelöstsein von der raumzeitlichen Menschenwelt ergibt sich „das freie, von ihr unabhängige sie Gebrauchen“, das *uti* als unterschieden vom *frui*=Genießen (32). Der Rückkehrer aus der „absoluten Zukunft“, in der er sich los geworden ist, ordnet im ihm Vorhandenen gemäß dem Anteil am Guten, was mehr oder weniger zu lieben sei. „Die pseudochristliche Selbstverleugnung ist am Ziel.“ (36)

II.1: Dem Ersehnen der künftigen *beata vita* geht ein Erinnern voran; Erinnerung, *memoria*, lenkt zum Ursprung hin. Rechenschaft über vergangene Wege ablegend – *confessio* – in Liebe zu Gottes Liebe – *amore amoris Dei* – fragt der Erinnernde nach dem Woher der Seligkeit der heil gemachten Seele: „*unde beata sit sancta anima*“. (42f) Selbstverleugnung durfte „pseudochristlich“ genannt werden, insofern das Selbst sein „*a Deo creatum esse*“ los werden wollte. „*Nihil est autem esse quam unum esse*“. EINS-SEIN – Liebe! – bleibt. Vom Creator ins Sein gerufen ‚ist‘ *creatura* „nicht Sein schlechthin“, sondern existiert zwischen *non esse* und *esse*, kommt aus dem Nichts, ‚ist‘ nicht nichts, und eilt dem Nichts zu. Ein doppeltes ante (=vor) umgibt jedes *creatum*: vor ihm und ihm bevor ist Sein. Anfang und Ende sind für das faktisch existierende Leben vertauschbar. (46–49)

Augustins Erkenntnis wird hier von zweierlei geleitet: von der griechischen Auffassung des Seins als des bleibenden Guten, und von der biblischen Schöpfungsauffassung (Genesis 1), dass die geschaffene Welt mit der Zeit wird, sich ändert und vergeht. (50) Griechisch als *chrónos* gefasste Zeit ist bewegtes Abbild von immer gleich Bleibendem – das gleichmäßige Fortschreiten der Himmelskörper-Um-

läufe bildet die Ewigkeit ab (89). Jeder Teil des zeitförmigen Ewigkeits-Abbildes, des Universums, ‚ist‘ durch Anteil am gut geordneten Ganzen; was gut ist, bleibt. (51f)

Den schaffenden Creator imitierend fabriziert der Mensch in der Welt aus etwas etwas außerhalb von ihm. In Imitation des liebenden Creators, an dem die creatura hängt, haftet sich der Mensch an fabrizierte Dinge. So wird Schöpfung zu Menschenwelt und Menschheit zu ‚Welt‘, saeculum. Für die aus Nichts hervorgerufene Schöpfung ist das „schlechthinnige ante“ das summum bonum ihres Schöpfers. (55-59) Der zeitliche Tod verweist auf das „ante der Zukünftigkeit“ (62). Da das Sein dem Leben zuvor und bevor ist, wird, wenn das Lebewesen nach seinem Sein fragt, der konkrete Verlauf des Lebens unwichtig (65) – die creatura fragt sich aus der Welt weg (50).

II.2: „Nemo est qui non amet: sed quaeritur quid amet.“ Lieben tun alle; es fragt sich nur, was. Gott liebt zuvor; wie lieben wir? Der Tod zeigt dem Lebewesen das Herausgenommenwerden aus der Welt; Gott erwählt die creatura aus der Welt heraus; sollen wir uns aus der Welt weg lieben? (67f) Wir sind an die Welt gewöhnt; eigenmächtig hängen wir uns an sie; die lex, die ex Deo ist, stellt uns vors Angesicht Gottes, coram Deo, und klagt unser falsches Begehren an. Der Creator fordert ‚augenblicklich‘ das Lebewesen ins Lieben hinein (74-77) – Neuschöpfung der creatura aus Gnaden (81).

II.3: Herausgefordert liebt die creatura die Welt, die Anfang und Ende hat, sicut Deus, wie Gott sie liebt. Gottes Liebe entsprechend, so will es das überlieferte Gebot (Markusevangelium 12,30f und Parallelen), werde Gott geliebt und liebe der Mensch den Nächsten wie sich. Wie kann der aus der Welt heraus Erwählte, den die Welt samt seinem Selbst nichts mehr angeht, in der Welt überhaupt lieben? (84f) Wenn ich den Nächsten liebe wie mein eigentliches Sein bei Gott, stößt das den Nächsten nicht aus der Welt? (88)

III: Wie kann es stimmen trotz der Unstimmigkeiten, zu denen Augustins begriffliche Fassungen führen, dass Liebe in weltlicher Nähe wichtig sein soll? (93) Durch gemeinsame Abstammung – von Adam – hängt in der gesamten Erdenbürgerschaft, civitas terrena, jeder mit jedem zusammen (96), so dass „nemo est in genere humano cui non dilectio ... debeator“, Liebe niemandem im Menschengeschlecht nicht geschuldet ist (101, wie oft bei Augustin in doppelter Verneinung ausgedrückt, um nicht den Anschein zu erwecken, er kenne sich im Sein aus). Um miteinander zu leben, muss der eine dem anderen schon trauen, ohne sicher sein zu können, ob der ihm wohl oder übel will (97). Die Gefahr, aus dem Wohlwollen zu fallen, lauert ständig – bei anderen wie bei sich. Der „Sold“ dieses Sündenfalls (Römer 6,23) ist der „zweite“ Tod (Johannesapokalypse 20,14f), der fällig ist, wenn nichts im Buch des Lebens steht. (107-109) Gottes zuvorkommende Liebe hat sich auf Erden offenbart; in sie hineingerissen kann der Mensch ihr, dem „neuen Gebot“ Christi (Johannesevangelium 13,34), nachkommen

(98f). „Extende caritatem per totum orbem, si vis Christum amare“ – willst du Christus lieben, dann weite die Lieberings um den Erdkreis (105). ‚Indirekt‘ über Christus wird der coram Deo gestellte Einzelne ganz geliebt (109).

Hannah Arendt lässt, wie sie dem Leser in der Einleitung ankündigt, die für systematisches Denken unverständlichen Widersprüche im Liebesbegriff bei Augustin stehen, will sie nur deutlich machen, auf dass sich zeige, „was hinter ihnen steht“ (9).

An Heinrich Blücher schrieb sie am 18. September 1937 („Wahrheit gibt es nur zu Zweien. Briefe an die Freunde“, herausgegeben von Ingeborg Nordmann 2013, 21): „...ich habe immer gewusst – schon [als] Göre –, dass ich wirklich nur existieren kann in der Liebe. Und hatte gerade darum solche Angst, dass ich einfach verloren gehen könnte. Und nahm mir meine Unabhängigkeit. Und bei der Liebe der andern, die mich für kalt erklärten, dachte ich immer: habt ihr ‚ne Ahnung, wie gefährlich das ist und für mich wäre. Und als ich Dich dann traf, da hatte ich endlich keine Angst mehr ... Immer noch scheint es mir unglaublich, dass ich beides haben kann, die ‚große Liebe‘ und die Identität mit der eigenen Person. Und habe doch das eine erst, seit ich auch das andere habe. Weiß aber nun endlich auch, was Glück eigentlich ist.“ (it)

Johan Bouman: Augustinus. Die Theologie seiner Predigten über die Psalmen. Brill Deutschland Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, 2019. 358 Seiten. Kartoniert. ISBN 978-3-506-78668-5. 69,00 €

Ein 400 DIN-A-4-Seiten umfassendes Typoskript aus dem Nachlass des niederländischen Theologen und Islamwissenschaftlers Johan Bouman (1918–1998) gelangte im Herbst 2015 an den Theologieprofessor Sven Grosse. Ihn ermutigte Christof Müller, Nachfolger Cornelius Mayers in der Leitung des Augustinus-Forschungszentrums Würzburg, zur Veröffentlichung. Am Lehrstuhl Grosses in Basel wurde ein Scan des Typoskripts angefertigt, die Scan-Datei in eine Textverarbeitungsdatei konvertiert und diese nach Fehlentzifferungen durchsucht. (7-9) Das Ergebnis liegt 2019 gedruckt vor (e-book ISBN 978-3-657-78668-8).

Zunächst (11-16) würdigt Bouman Aurelius Augustinus (354–430) als Bischof von Hippo Regius. In dieses Amt in dieser Hafenstadt, einer bedeutenden *civitas romana* an der Nordküste Afrikas, hatte die katholische Kirche Augustinus 395 berufen. Sein Dienst führte ihn auch in die noch prächtigere Weltstadt Carthago. Die ehemalige phönizische Handelskolonie war von Römern erobert, zerstört und im Imperium Romanum neu gegründet worden. In beiden Städten predigte Augustinus in den Jahren 304 bis 418 über die Psalmen. Die niedergeschriebenen *Enarrationes in Psalmos* sind sein umfangreichstes Werk. Augustinus las

den Wortlaut der Psalmen in einer altlateinischen Version, der die Septuaginta-Übersetzung aus dem Hebräischen ins Griechische zugrunde lag.

Sodann (17-34) skizziert Bouman Augustins Auslegungsweise. Die ganze Bibel bezeugt Jesus Christus. Das Alte Testament zeigt im Zeichen – *signum* – auf ihn voraus; das Neue Testament zeigt auf den Sachverhalt – *res* –, dass das Wort Fleisch wurde (Johannes 1,14). Die Stimme des *einen* Menschen aus Haupt und Leib (275) – *totus Christus* – geben schon die Psalmen zu hören.

Der Bischof predigte vor meist nur spärlich Gebildeten; in Carthago standen allerdings vorne vor seinem Katheder Angehörige der gebildeteren Oberschicht (35).

Im Folgenden durchleuchtet Bouman Aussagen Augustins in den einzelnen Predigten mit einem systematischen Raster: GOTTESLEHRE (ab 39), ANTHROPOLOGIE (ab 69), CHRISTOLOGIE (ab 118), EKKLESIOLOGIE (ab 188), ESCHATOLOGIE (292). Er schließt mit einer DOXOLOGIE (321-323).

Was als Theologie ersichtlich wird, vergleicht Bouman mit einem Kaleidoskop (87, 99, 309): Augustinus zieht zu Stichworten aus den Psalmen Evangeliumsworte hinzu und fügt sie wie durchsichtige Farbplättchen harmonisch gespiegelt zueinander. Anders als in seinen theologischen Werken argumentiert er nicht, sondern lässt schauen.

Bouman übersetzt die einschlägigen Aussagen; auf Lateinisch stehen sie in den Fußnoten. Zweispaltiger Druck, wie im „Augustinus-Zitatenschatz“ von Cornelius Mayer (7. Auflage 2018), wäre lesefreundlich gewesen. Informiert wird der Leser, wann die Predigten gehalten wurden und in welcher Situation: unter Druck durch um sich greifende religiöse Irrlehren sowie durch politische Verunsicherung. Die Westgoten unter Alarich eroberten am 24. August 410 Rom und plünderten drei Tage lang das Zentrum des Imperiums. Schuld an dieser Demütigung wurde den Christen angelastet. Die römischen Götter hätten das nie zugelassen; der Christengott aber hilft nicht gegen Gewalt. Mit dem Christenglauben kann kein Staatswesen sich behaupten (278).

In Boumans Text sind die lateinischen Stichworte hervorgehoben, zum Beispiel in der GOTTESLEHRE: Vater Sohn Geist bleibt *ein* Gott – *idipsum* –, nicht drei. Das Stichwortregister (353-358) verzeichnet deutsche Begriffe, manchmal mit lateinischen Begriffen dahinter. Trinität ist angegeben. Der Kirchenlehrer Augustinus argumentiert im Werk *De Trinitate*: In Liebe – *caritas* –, dem Eigennamen des Geistes, ist Gott eins – *unus*. Der Prediger Augustinus zeigt, dass Liebe die Gläubigen eint. „*Caritas amatur*“, die Liebe wird geliebt. Gott liebt so, dass wir lieben. Dieses „Verhältnis Gott und Mensch“ bildet den Schwerpunkt der Predigten (66f).

ANTHROPOLOGIE: Adam irrte, als er „wie Gott“ – *sicut deus* (Genesis 3,5) – sein wollte in *superbia*, Hochmut, Selbstgenuss. So geriet er, gelockt von zu Naschendem, in die Mausefalle, in die Schlinge des Fallenstellers, dem Vogelfänger auf den Leim. Gottes Bild ist in uns eingepreßt wie in eine Münze. Ist die Prägung abgenutzt, dann muss sie erneuert wer-

den. Caesar sucht sein Bild auf einem Geldstück (Matthäus 22,20f); Gott sucht sein Bild im Menschen. Jesu Christi Weisung lädt ein, wie unser Vater im Himmel vollkommen zu sein, unsere Feinde und Verfolger zu lieben (Matthäus 5,44f). Hochmut schlug Wunden, Demut, die Christus Jesus uns zeigt (Philipper 2,8), heilt – *et quia nos superbia vulneraverat, humilitas facit sanos* (90).

CHRISTOLOGIE: Augustinus schildert Gott den Mittler. Er ist unser Haupt als Wort, durch das alles geschaffen worden ist, und Mensch, auf dass er neu mache – *Deus ut crearet, homo ut recrearet; Deus ut faceret, homo ut reficeret* (142). Sogar den Paulus, seinen Verfolger (Apostelgeschichte 9,4), hat er wiederhergestellt.

EKKLESIOLOGIE: Die menschliche Seele – *psyché, anima* – wurde griechisch-römisch als Schmetterling dargestellt. Augustinus lässt die beiden Flügel als die alles zusammenfassenden Gebote der Liebe zu Gott und zum Nächsten (Matthäus 22,40) schauen. Die Geflügelten erfüllen Gebotenes mit Leichtigkeit, durch aufsteigende Wärme getragen, in erhabenem Lebenswandel – *nihil excelsius via caritatis, et non in illa ambulat nisi humiles* (260).

Das Gemeinwesen Gottes – *civitas Dei* – ist Schau des Friedens – *visio pacis*. Geboren ist jeder Mensch aus Adam, jeder gehört zum irdischen Gemeinwesen dazu. Kinder Gottes, wirkt und betet für Frieden auf Erden, solange eure Pilgerfahrt ins Vaterland zum letztendlichen Frieden – *no-vissima pax* – währt. (280f, 314)

ESCHATOLOGIE: Am Kreuz erduldet der Mensch; im Gericht wird der gerichtete Mensch richten – *in cruce patientia erat, in iudicio potentia erit* (161, 294). Die endgültige Verurteilung wird sein, wenn Erdenlebenszeit zu Ende ist. Alles wird verzehrt, um vollendet zu werden, ganz durchs Feuer – *totum ex mortali vita consumetur, ut in aeterna vita consummetur: erunt ergo illa holocausta* (314f, zu Psalm 66,13 „Brandopfer“).

DOXOLOGIE: „In dem Lob Gottes vollendet sich die Heilsgeschichte, und Augustinus ruft die Kirche auf, sich mit allen Musikinstrumenten, die Psalm 150 auflistet, schon jetzt auf diese Hymne vorzubereiten.“ (323)

Über die lange Zeit, die es für einen Nicht-Lateiner wie mich dauert, Augustins wahre gute schöne poetische Verkündigung nachzubuchstabieren, wird man zusätzlich aufgehalten und unterhalten durch kuriose Entzifferungstaten des Scanners wie *multiplieiter* (22 A20 [...citer]), *plura litatem* (47 A42 im Gegenüber zu *aequalitatem*), „Alles ist auch das Wort geworden“ (50, „auch“ statt „durch das Wort“, Johannes 1,3), *ab alterno* (58 A20 [*aeterno*]). Mit „Weine aber nicht“ (246) beginnt kein Trost, sondern eine Ermahnung zum Stichwort Berge im Psalm 121,1: „Meine aber nicht, dass die Berge selbst dir Hilfe geben.“ (it) ●

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. itoadt@t-online.de

Optimiert!

- ▶ Stotax First
- ▶ Otto Schmidt online
- ▶ UMWELTdigital
- ▶ NWB Nautilus-Prinzip
- ▶ PSYINDEX

► Stotax First



Dr. Martin Stollfuß, Geschäftsführender Gesellschafter

Stotax First ist seit einem Jahrzehnt die Online-Fachbibliothek für das gesamte Steuer- und Bilanzrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete. Wer in der Zielgruppe auf stets aktuelle und fundierte Fachinformationen sekundenschnell angewiesen ist, dem stehen nahezu alle Inhalte aus dem Hause Stollfuß Medien (über eine Million Dokumente, 146 Werke und über 10.000 Arbeitshilfen) effizient für die optimale Unterstützung der täglichen Arbeit zur Verfügung. Für das Projekt garantieren ausnahmslos renommierte, hochkarätige und in Fachkreisen anerkannte Herausgeber und Autoren aus Gerichtsbarkeit, Beratung, Finanzverwaltung und Wissenschaft Kompetenz, Seriosität und Aktualität.

Eine Datenbank, die horizontal von Steuerberatern, Fachanwälten für Steuerrecht, Juristen, Personalleitern in kleinen oder großen Unternehmen, Studierenden und Lehrenden an Universitäten oder Mitarbeitern in Behörden und öffentlicher Verwaltung genutzt wird und vertikal alle Qualifikations- und Arbeitsebenen unterstützt, muss sich zwangsläufig durch eine Vielzahl von Inhalten, maßgeschneiderten Praxisangeboten, Spezialangeboten, Recherchertools oder Arbeitshilfen auszeichnen und dabei auch bei hochkomplexen Suchanfragen einfach zu bedienen sein.

Diesem Anspruch gemäß wurde Stotax First in den letzten zehn Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und mit dem Relaunch zur Version 2.0 im vierten Quartal 2018 durch neue Funktionen auf die nächste Stufe gehoben.

Modernes Oberflächendesign

Eine neue ergebnisorientierte ergonomische Dreiteilung der Ansicht mit Suchfilter, Trefferliste und Dokumentenvorschau unterstützt die intuitive Benutzerführung, bei der alles Wesentliche im Blick bleibt und Umwege über nicht passende Treffer vermieden werden. Die neue Kopfleiste ermöglicht einen gezielteren Zugriff auf Werke/Rubriken, Dossiers, Anhängige Verfahren, Aktuelles und Update-Übersichten. Die nun ebenfalls über die Kopfleiste aufrufbaren Arbeitshilfen werden jetzt durchgängig als ABC-Stichworte angezeigt. Über „Mein Fachportal“ kann die gesamte eigene Suchhistorie ad hoc eingesehen werden.

Schnelle Suchmaschine

Die Suchmaschine sorgt innerhalb einer Sekunde für höchste Trefferqualität. Eine erweiterte Detailsuche über neun praxisnahe Suchfelder, die zudem mit der Volltextsuche im Hauptsuchfeld kombinierbar ist, führt zu zielgenaueren Treffern und folgend zu einem optimierten Ranking. Über Checkboxen kann schnell und effektiv nach Dokumentart sowie nach einzelnen oder mehreren Werken gefiltert werden. Ferner unterstützt eine Schlagwortwolke die Suchvorgänge und bietet ein hilfreiches Filterinstrument. Sowohl die Volltextsuche als auch die Detailsuche verfügen über eine Auto-Suggest-Funktion.

Highlight: Mit brandneuen Sofort-Lösungen und den vorrangig platzierten Beiträgen aus den ABC-Werken gelingt ein blitzschneller Einstieg in Themengebiete. Die Sucheingabe „Arbeitszimmer“ z.B. zeigt ganz oben vor den „normalen“ Treffern nach Standard-Ranking sowohl eine Sofort-Lösung, als auch einen kurzen und praxisnahen ABC-Beitrag an – ideale Hilfsmittel für Mitarbeiter/Steuerfachangestellte oder Studierende.

Doppelte Dokumentenansicht

Zu den neuen workflowoptimierenden Funktionen gehört auch die Möglichkeit, Dokumente nebeneinander betrachten zu können (z.B. links Gesetzestext, rechts Urteil oder Kommentierung). Arbeitsabläufe und vergleichende Sich-

tungen werden so optimiert. Zusätzlich kann ein Dokument in einem weiteren Browserfenster geöffnet und ggf. per Link versendet werden.

Singuläre Aktualität

Selbst die schnellste Suche in hochwertiger Fachliteratur und rechtssicheren Quellen stößt an ihre Grenzen – Aktualität ist hier der Maßstab. Deshalb hat Stollfuß Medien mit dem innovativen Konzept der 360° eKommentare neue Maßstäbe gesetzt. Statt lediglich Print in digitaler Form verfügbar zu machen (nur so aktuell wie die jeweils letzte Print-Aktualisierung), werden anlassbezogen Rechtsentwicklungen permanent kommentiert – bei Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben, in der Rechtsprechung, in Richtlinien/Hinweisen/Anwendungserlassen, in sonstigen Verwaltungsanweisungen und im Hinblick auf das Unionsrecht. Dieser Wissensvorsprung durch permanente Aktualität wird in den 360° eKommentaren systematisch ergänzt durch konzeptionelle Mehrwerte ...

- Konzentration auf wesentliche Problemstellungen in der Praxis
- Gesamt-Aktualisierungsübersicht unter Angabe von Vorschrift und Aktualisierungszeitpunkt
- Schnelleinstieg über die jeder Vorschrift beigegebene Inhaltsübersicht und über das ABC der Stichworte
- Änderungen und Ergänzungen in der Kommentierung sind farblich hervorgehoben
- Zitierfähige Kommentierung unterjährig geänderter Vorschriften und parallele Darstellung älterer Rechtsstände über Aktualisierungsarchive

... und Vorteile für die Praxis

- Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Anwendungserlasse zu unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen
- Verlinkung auf Volltexte der zugrundeliegenden Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesmaterialien
- Typografische Hervorhebung von Aktualisierungen und Ergänzungen
- Wertvolle Rechtsbehelfsempfehlungen und Gestaltungshinweise
- Verlinkung auf die anerkannten Kommentare der Grünen Reihe von Stollfuß Medien
- ABC-Darstellungen, Schaubilder und Prüfschemata
- Arbeitshilfen (z.B. Berechnungsprogramme, Amtliche Formulare, Förderprogramme, Musterverträge, Musterentsprüche, Musteranträge, Checklisten)

Der wöchentliche erscheinende Newsletter eNews Steuern analysiert neueste Entwicklungen im Steuerrecht sowie im Berufsrecht.

- Autoren aus der Beratungspraxis erstellen hochkarätige, aktuelle Meldungen mit Beratungshinweisen und Handlungsempfehlungen
- Jede Ausgabe hat einen Topthema-Beitrag mit Gestaltungsempfehlungen
- Die Beiträge sind weiterführend in Stotax First verlinkt, ebenso auf Gesetzesmaterialien und Gerichtsentscheidungen

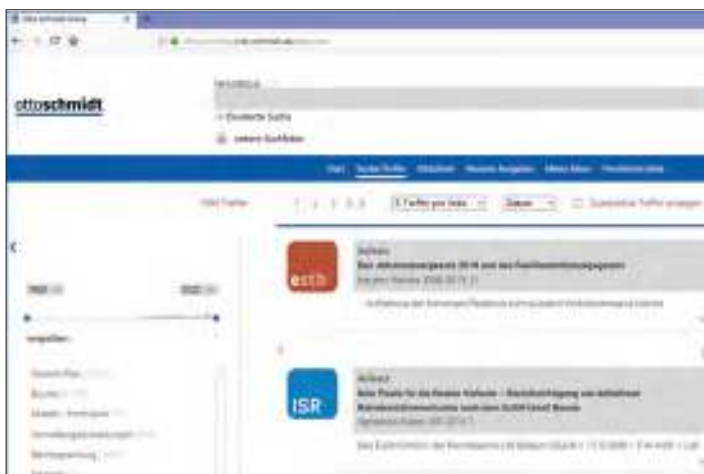
Mit dem SteuerBlick wird ein monatlicher Service angeboten, um Mandanten auf eine einfache, schnelle und fundierte Art und Weise über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht zu informieren: einfach die Software herunterladen (Download aus Stotax First heraus), Stammdaten der Mandanten anlegen oder importieren und Ausgabeoption (Druck oder E-Mail) wählen.

Leistungen

- Aktuelle Informationen (Aktuelle Meldungen, eNews, SteuerBlick)
- 27 Kommentare (10 meinungsbildende, wissenschaftlich fundierte Kommentare und 17 eKommentare)
- 12 Fachzeitschriften (darunter die Fachzeitschrift kösdi ab dem Jahrgang 2006 mit zahlreichen Gestaltungshinweisen)
- 8 Handbücher, 15 Ratgeber, 8 Lexika
- 4 Jahrbücher, 7 Veranlagungs-Handausgaben, jeweils in mehreren Jahrgängen
- E-Mail-Pushdienst, Lesezeichen, Sammelmappen
- Beratungs-Know-how (18 Unterlagen zu kösdi-Spezial-Seminaren)
- Förderprogramme (EU, Bund, alle Bundesländer)
- Rechtsprechung / Rechtsquellen von juris (z.B. EuGH, Bundesgerichte, Finanzgerichte, Gesetze/Verordnungen, Musterabkommen, Verwaltungsanweisungen)
- Über 10.000 praxisorientierte Arbeitshilfen

Nutzbar ist das Fachportal auch innerhalb der Online-Welten von Kooperationspartnern wie juris, DATEV, Handelsblatt und weiteren Single-Sign-On-Lösungen. Nur über Stollfuß Medien direkt: Durch die (optionale) kontextsensitive Anbindung von Stotax First an die Steuerberater-Software Stotax Kanzlei stehen aktuelle Fachinformationen per Knopfdruck direkt zur Verfügung. Stotax First (www.stotax-first.de) gibt es zum Nettopreis von mtl. € 138,- für fünf Nutzer, Mehrplatznutzung gegen Aufpreis.

▶ Otto Schmidt online



Der Verlag Dr. Otto Schmidt hat die Datenbank Otto Schmidt online technisch von Grund auf überarbeitet und seine gesamte Produktpalette mit modernster Datenbanktechnologie verknüpft. Die neue Version steht ab sofort zur Verfügung.

Otto Schmidt online bietet mit seinen Beratermodulen aus den Bereichen Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht und IT-Recht einen Zugriff auf Fachzeitschriften und praxisrelevante Premiumwerke aus dem Hause Otto Schmidt. Mit dem Relaunch hat Otto Schmidt online eine neue, lesefreundliche Oberfläche, verbesserte Tools und neue Funktionen erhalten. Auch die Aktualisierungsgeschwindigkeit wurde verbessert: online steht neuer Content bereits mehrere Tage früher zur Verfügung als gedruckt – ein großer Vorteil für Rechtsanwälte und Steuerberater.

Da der Bedarf an digitaler Fachinformation weiter steigt, wird die Verknüpfung von klassischen Print-Werken mit einer Datenbank immer beliebter. Bei Otto Schmidt online erhalten zum Beispiel die Bezieher des bewährten Tipke/Kruse AO/FGO-Kommentars ab sofort im Rahmen des Abonnements exklusiv Zugang zu der Datenbank Tipke/Kruse online. Das Modul vereint eine ganze Reihe von Werken für die rechtsgebietsübergreifende Beratung – und das zu einem günstigen Preis.

Auf der Homepage oder in den Katalogen findet sich eine Übersicht, welches Print-Werk in welchem Modul online verfügbar ist.

Ein Vorteil der digitalen Nutzung ist die höhere Aktualität gegenüber Print, bei Otto Schmidt gilt das auch im Buch-Bereich: Immer mehr auflagenbezogene Printwerke werden außerhalb des normalen Erscheinungsrhythmus – sobald es aktuelle Anlässe gibt – online aktualisiert. So bietet zum Beispiel das Anwaltshandbuch Mietrecht von Lützenkirchen eine umfassende Aktualisierung zur neu-

en Mietrechtsanpassung; das sind rund 40 Seiten, die im Beratermodul Mietrecht bereits verfügbar sind, hier auch verknüpft mit allen anderen Modulinhaltungen. Für Kunden, die gar kein Print mehr nutzen, gibt es die passende Alternative mit einem Beratermodul in Otto Schmidt online. Ein Beispiel für Zeitschriften-Abonnenten: Aktiviert man das Tool „Neueste Ausgaben – Benachrichtigen Sie mich“ erfährt man sofort per E-Mail, wenn die neueste Ausgabe der Zeitschrift in der Datenbank zur Verfügung steht. Die Inhaltsübersicht in der Benachrichtigungs-E-Mail führt mit nur einem Klick direkt zum gewünschten Beitrag. Dank gesteigerter Aktualisierungsgeschwindigkeit steht das aktuelle Heft mehrere Tage früher als die Print-Ausgabe zur Verfügung.

Für steuerrechtliche Generalisten, die Otto Schmidt online für sich neu entdecken möchten, gibt es ab sofort das neue kompakte Beratermodul Steuerrecht: damit bietet der Verlag besonders für kleinere und mittelgroße Steuerberater-Kanzleien eine steuerrechtliche Vollausrüstung zum günstigen Preis.

Generell weist der Verlag Dr. Otto Schmidt seine Print-Bezieher immer wieder auf die Online-Nutzung der entsprechenden Produkte gezielt hin: Denn viele Nutzer und Kanzleien haben noch gar nicht realisiert, dass ihnen zu ihrer Zeitschrift oder ihrem Loseblattwerk eine Online-Datenbank zur Verfügung steht. Zudem zeigt der Verlag den Kunden die entsprechend fachlich passenden größeren Module, die der Kunde bei Interesse zunächst vier Wochen kostenlos nutzen kann. Auch den ehemaligen Beziehern, also den „Kündigern“ der letzten Jahre, macht Otto Schmidt ein neues Angebot.

In kostenlosen Datenbank-Schulungen zu den Modulen – per Webinar oder live – wird die optimale Nutzung der neuen Bedienoberfläche konkret erklärt, z.B. aktuelle Suchfunktionalitäten (Suchanfragen lassen sich speichern oder mit Alert-Diensten verknüpfen) und Navigation bei der Recherche.

Das Programm wird mit Inhalten aus dem Verlag C.F. Müller (Steuerrecht), aus dem Richard Boorberg Verlag (Lademann Praktikerkommentare), dem Linde Verlag (Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht) und dem IWW Verlag (juristische und steuerliche Informationsdienste) ergänzt. Die Beratermodule sind, zusammen mit den Inhalten anderer Verlage, auch über Handelsblatt Fachmedien/Owlit verfügbar, ebenso über DATEV Lexinform und Haufe. Otto Schmidt ist auch Mitglied der juris-Allianz. Einige Fachmedienhändler bieten die Lösung einer „Single-Sign-on-Plattform“ an. (Andrea Nowak, Leitung Werbung, Verlag Dr. Otto Schmidt)

► UMWELTdigital



Die neu gestaltete Datenbank UMWELTdigital ist online. Nach gründlicher Revision stehen alle Inhalte jetzt auf einer deutlich verbesserten Oberfläche zur Verfügung. Tagesaktuell stellt das Onlineportal UMWELTdigital seinen Nutzern die wesentlichen Umweltvorschriften von Bund, Ländern und EU zur Verfügung und hält sie mit den neuesten Urteilen zum Umweltrecht, vielen Literaturhinweisen und aktuellen Veranstaltungstermine ständig auf dem Laufenden. UMWELTdigital ist der direkte Weg zum Umweltrecht.

Das komplexe Inhaltsangebot wird von erfahrenen Umweltrecht-Experten bereitgestellt und laufend auf den neuesten Stand gebracht – in konstant hoher Qualität und zum gesamten Themenspektrum. Mit dem Vorschriftenticker direkt auf der Startseite der Datenbank hat man den tagesaktuellen Blick auf die jüngsten umweltrechtlichen Neuverkündungen, Neufassungen und Änderungen. Die

leistungsfähige Suchmaschine inkl. gewichteter Treffer-rankings und durchdachter Filtersysteme sorgt für punktgenaue Rechercheergebnisse in kürzester Zeit.

Der Relaunch bringt viele Verbesserungen: Ein klares Design. Die bessere Navigation. Der leichtere Zugriff auf aktuelle Rechtsprechung, wichtige Gesetze, Verordnungen, Entwürfe, Vorschriften. Eine bessere Abbildung der wichtigen Neuerungen. Die aktuellen Meldungen. Das Rechtskataster.

Vier Wochen lang können Interessierte die Datenbank gratis und unverbindlich testen (Bestellung über UMWELTdigital.de/info).

Der Erich Schmidt Verlag publiziert crossmedial Fachinformationen in den Bereichen Recht, Wirtschaft, Steuern, Arbeitsschutz und Philologie. Mehr als 2.300 Titel umfasst das aktuelle Gesamtprogramm, davon etwa 400 in Form von Datenbanken, Zeitschriften, eJournals, Loseblattwerken und CD-ROMs. Neben Fachmedien für die Berufspraxis erscheinen im ESV vielfältige Angebote für Forschung und Lehre – online auch über die eLibrary ESV-Campus. Unternehmen und Verwaltungen unterstützt der Verlag mit bedarfsgerecht zugeschnittenen Contentpaketen. Der ESV empfiehlt sich über die ESV-Akademie als Veranstalter von Kongressen, Fachtagungen, Seminaren und Lehrgängen und pflegt vielseitige Kooperationen. Am Berliner Standort beschäftigt das Haus rund 120 Mitarbeiter.

► NWB Nautilus-Prinzip



Informationen müssen besonders in einem so komplexen und dynamischen Gebiet wie dem Steuerrecht für den Nutzer bedarfsgerecht, aktuell und jederzeit verlässlich

verfügbar sein. Von diesem hohen Anspruch geleitet, hat der NWB Verlag sein digitales Verlagsprogramm in ein neues Angebotsmodell gegossen. Die neuen Pakete mit dem NWB Nautilus-Prinzip decken den gesamten Informationsbedarf von Steuerkanzleien ab. Vom Einstiegs-paket NWB PRO über die Kanzleilösung NWB PRO plus bis hin zu NWB PRO max, dem All-in-One-Paket für alle Beratungsfälle. Flankiert werden diese drei Kanzleipakete von sieben Themenpaketen, mit denen die Nutzer von der betriebswirtschaftlichen Beratung bis zum internatio-

nalen Steuerrecht gut aufgestellt sind. Alle Pakete haben fünf Nutzerlizenzen und sind jederzeit und an jedem Ort online verfügbar. Die neuen Kanzlei- und Themenpakete von NWB funktionieren nach dem NWB Nautilus-Prinzip und sind mit dem neuen NWB Livefeed ausgestattet. Durch das perfekte Zusammenspiel von vier digitalen Informations- und Recherchebausteinen kann der Nutzer fein abgestimmt in die gewünschte Informationstiefe eintauchen.

1. E-Mail-Newsletter

Per Newsletter erfahren Nutzer der Pakete regelmäßig, welche wichtigen Neuigkeiten es in ihrem Fachgebiet gibt. Wenn sie diese vertiefen wollen, gelangen sie per Klick in ihren NWB Livefeed.

2 NEU: NWB Livefeed

Der persönliche Nachrichtenkanal NWB Livefeed wird laufend mit allen relevanten Informationen zu den abonnierten Themengebieten befüllt. Alle NWB Redaktionen stellen dort regelmäßig News und interessante, kompakte Artikel aus den Paketen zusammen. So bleiben die Nutzer mit minimalem Zeitaufwand auf dem neuesten Stand und bekommen einen guten und aktuellen Überblick über die Inhalte, die ihnen zur Verfügung stehen.

3 NWB Datenbank

Aus dem NWB Livefeed gelangen die Nutzer durch einen Klick in die NWB Datenbank. Hier können sie jedes Thema vertiefen und umfassend recherchieren. Die individuell verfügbaren Inhalte sind abhängig von den Produkten, welche die Nutzer aktuell testen bzw. abonniert haben.

4 NWB Arbeitshilfen

Viele praktische Arbeitshilfen für den Arbeitsalltag stehen ebenfalls in der NWB Datenbank bereit. Berechnungsprogramme, Checklisten, Muster und vieles mehr. Auch für Steuerfachangestellte und andere Kanzleimitarbeiter sind in vielen NWB Nautilus-Paketen die passenden Inhalte und Arbeitshilfen enthalten.

Das besondere an den NWB Nautilus-Angeboten ist der NWB Livefeed. Er ist gewissermaßen das „Schaufenster“ der NWB Datenbank und macht die Informationsfülle der Datenbankangebote von NWB für den Nutzer noch besser verwertbar. Mit den neuen Kanzlei- und Themenpaketen und dem NWB Nautilus-Prinzip bietet der NWB Verlag seinen Kunden vernetzte digitale Informationslösungen, die optimal auf die Anforderungen des Berufsalltags zugeschnitten sind.



zivilisatoselos

Dr. h. c. Peter Jentschura · Josef Lohkämper

Mit der genialen Wortschöpfung der „Zivilisatose“ ist den Autoren ein einprägsamer Begriff für die in unserer Gesellschaft über Jahrzehnte entstandenen Zivilisationskrankheiten gelungen. Ob Sie unter Adipositas, Fibromyalgie, Diabetes mellitus, Rheuma, Gicht, Migräne, Neurodermitis oder Psoriasis leiden, finden Sie in diesem Buch Ursachen und wirkungsvolle naturheilkundliche Behandlungsweisen zu deren Linderung oder Überwindung.

Betrachten Sie das Symptom nicht länger als Ihren Feind, sondern als eine heilungsgerichtete Maßnahme Ihres intelligenten Organismus. Dieser will sich mit dem Symptom von ihm störenden Säuren und Schadstoffen befreien. Schauen Sie, zu welchem von den Autoren erforschten Stoffwechsellyp Sie gehören, und lesen Sie zahlreiche Tipps für basische Körperpflege und ganzheitliches Wohlbefinden.

Unter Beachtung der „Drei Gebote der Gesundheit“ wird es Ihnen gelingen, Ihren Körper und seine Funktionen besser zu verstehen und ihn so zu unterstützen, dass eine andauernde Gesundheit möglich ist.

ISBN: 978-3-933874-30-6 · 390 Seiten · € 39,50

Verlag Peter Jentschura

Telefon +49 (0) 25 34 - 973 35-0

Leseprobe: www.verlag-jentschura.de 



Verlag Peter Jentschura

▶ PSYNDEX

Für die Suche nach psychologischen Veröffentlichungen ist sie einzigartig im deutschsprachigen Raum: die Datenbank PSYNDEX. Seit 1977 wird sie am ZPID – Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation in Trier gepflegt und kontinuierlich erweitert. Ausgebildete Psychologen und Psychologinnen sichten Veröffentlichungen und entscheiden über deren Aufnahme. Relevante Veröffentlichungen werden mit Titel, Abstract und zahlreichen Metadaten erfasst. Wir sprachen mit Veronika Kuhberg-Lasson, der Leiterin des Bereichs Informations- und Recherchedienste am ZPID. (ab)

Frau Kuhberg-Lasson, was zeichnet die Datenbank PSYNDEX aus?

PSYNDEX ist die einzige Datenbank, die systematisch psychologische Veröffentlichungen und psychologierelevante Publikationen aus angrenzenden Disziplinen im deutschsprachigen Raum erfasst. Dabei weisen wir nicht nur die bibliografischen Angaben nach, sondern erweitern diese um inhaltliche Informationen, die von erfahrenen Experten aus den Originaltexten extrahiert werden. Mithilfe prägnanter Abstracts, Klassifikationen und inhaltlicher Schlagwörter wird die Suche optimiert. Die bereitgestellten Informationen helfen dem Suchenden darüber hinaus leichter zu entscheiden, ob die Treffer für ihn relevant sind. Neben Literaturnachweisen enthält unsere Datenbank mit PSYNDEX Tests eine einzigartige Sammlung umfassender Beschreibungen von Testverfahren aus allen Bereichen der Psychologie und der Pädagogik.

Das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID) ist die zentrale, überregionale Informationsinfrastruktur für die Psychologie in den deutschsprachigen Ländern. Es unterstützt den gesamten wissenschaftlichen Arbeitsprozess von der Ideensammlung und Literaturrecherche über die Dokumentation der Forschungsarbeit und Archivierung von Daten bis zur Publikation der Ergebnisse und orientiert sich dabei an einem idealtypischen Forschungszyklus. Es ist dem Gedanken der Open Science verpflichtet und versteht sich als Public-Open-Science-Institut für die Psychologie.



Veronika Kuhberg-Lasson, Leiterin des Bereichs Informations- und Recherchedienste am ZPID.

Für wen ist PSYNDEX geeignet?

PSYNDEX richtet sich an alle, die qualitativ hochwertige psychologische Informationen suchen. Zum einen dient sie zur Literaturrecherche für Forschung und Lehre, zum anderen unterstützt sie die tägliche Arbeit praktisch tätiger Psychologen bei der Suche nach aktuellen Studienbefunden, Interventionsprogrammen, diagnostischen Verfahren und Patientenratgebern. Und schließlich bietet PSYNDEX die Möglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit, fachlich fundierte Veröffentlichungen wie Überblicksartikel, Ratgeber, Expertenstatements und Interviews zu psychologischen Fragestellungen zu finden. Über unser kostenloses Suchportal PubPsych.de kann jeder auf PSYNDEX zugreifen.

Es gibt Google und andere Suchmaschinen. Wird eine Fachdatenbank, die betrieben und gepflegt werden muss, überhaupt noch benötigt?

Bei Suchmaschinen wie Google Scholar ergeben sich durch das vollautomatische Auslesen bibliografischer Angaben aus dem Internet häufig Fehler. Darüber hinaus bieten Fachdatenbanken Spezifität (Kuratierung durch Fachpersonal), Inhaltsindexierung (Schlagwort-Thesaurus, Klassifikation), komplexe Suchfunktionen (Trunkierung, Kombination von Suchschritten), bibliografische Mindeststandards bei

Angaben zu Titel und Autor und eine andere Sortierung der Treffer als nach der Zitationshäufigkeit – wie es bei GoogleScholar der Fall ist. Die Internet-Suchmaschinen haben zwar den Vorteil einer einfachen Bedienung und einer großen verfügbaren Datenmenge, die Trefferqualität ist allerdings heterogen, und es fehlen wesentliche Informationen zur Beurteilung der Treffergüte wie Inhaltsklassen und Schlagwörter. Damit ist der Nutzer gezwungen, Volltexte oder Verlagsinformationen aufzurufen, was erheblichen Mehraufwand bedeutet. Zudem besteht bei Suchen in Suchmaschinen die Gefahr, relevante Publikationen in der großen Ergebnismenge zu übersehen. In einer Fachdatenbank wird eine hohe Suchspezifität durch die inhaltliche Indexierung erreicht, sodass irrelevante Treffer vermieden werden. Die Kuratierung durch Experten verhindert außerdem, dass fehlerhafte Nachweise aufgeführt werden und sorgt dafür, dass die ausgewiesenen Publikationen fachlichen Standards entsprechen.

PSYNDEX gibt es seit 1977. Wie entwickelt sich die Datenbank weiter? Gibt es heute neue Anforderungen, die Sie berücksichtigen müssen?

Während es in den Anfängen von PSYNDEX das Ziel war, Publikationen aus dem deutschsprachigen Raum überhaupt auffindbar zu machen und Hilfen zu ihrer Identifizierung und Auswahl bereitzustellen, geht es heute zunehmend auch darum, den Zugang zu ihnen zu ermöglichen. Damit ist für uns die Verfügbarkeit von Volltexten ein wichtiges Anliegen. Weitere zentrale Themen sind die Vernetzung unserer Daten (Linked Open Data), der Austausch von Datensätzen mit anderen Metadaten-Communities und die Erfassung neuer Formate wie Forschungsdaten, Analysecodes und Software. Mit einer geplanten Umstellung auf den Katalogisierungsstandard RDA (Resource Description and Access) hoffen wir, einen Grundstein dafür zu legen, dass unsere Daten in Zukunft maschinenlesbar, vernetzt, austauschbar und für eine semantische Suche nutzbar sind.

Die Daten in PSYNDEX dienen nicht nur zur Recherche. Wofür verwendet das ZPID sie noch?

Mit Literaturnachweisen aus über vierzig Jahren verfügen wir über umfassende Daten für szientometrische Analysen im deutschsprachigen Bereich. Unsere intellektuell zugewiesenen Klassifikationen und Schlagwörter ermöglichen es, Publikationsaktivitäten in unterschiedlichen Feldern der Psychologie zu beobachten und zu kommunizieren. Mit neuen Verfahren des Maschinenlernens lassen sich anhand unserer Daten z. B. auch Brennpunktthemen identifizieren, zu denen besonders häufig publiziert wird. Solche Analysen verdeutlichen, wie die Psychologie gesellschaftsrelevante Themen in Forschung und Praxis aufgreift.

Vielen Dank für die Informationen.



Sven Deppisch: Täter auf der Schulbank. Die Offiziersausbildung der Ordnungspolizei und der Holocaust. Tectum 2017, 676 S., geb., ISBN 978-3-8288-4050-8. € 39,95

Die Dissertation befasst sich mit der während des „Dritten Reichs“ bedeutendsten Polizeischule in Fürstenfeldbruck bei München. 1937 ging die Polizeischule in die Befehlsgewalt des Reichsführers der SS und Polizei, Heinrich Himmler, über. Knapp 1.700 Polizeioffiziere durchliefen dann zwischen 1937 und 1945 die Lehrgänge. Neben hartem Drill bestand ein Ausbildungsschwerpunkt in „Partisanenbekämpfung und Bandenkrieg“. Verbände unter dem Kommando von den in der Fürstenfeldbrucker Polizeischule ausgebildeten Polizeioffizieren waren im Zweiten Weltkrieg beteiligt an Massenschießungen und der Deportation von Juden in die Vernichtungslager sowie der Liquidation von Dörfern in den besetzten Ostgebieten. Sven Deppisch kommt zu dem Schluss, dass der Holocaust ohne die Polizei nicht möglich gewesen wäre.

Vom 4. April bis 7. Juli 2019 findet im Museum Fürstenfeldbruck eine Ausstellung zum Thema „Ausbildung – Enthemmung – Verbrechen. Die Polizeischule Fürstenfeldbruck im Nationalsozialismus“ statt. Kuratoren sind die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei und die Stadt Fürstenfeldbruck. Dabei wird die Geschichte der Polizeischule Fürstenfeldbruck in den größeren Kontext der bereits bestehenden Ausstellung zur Geschichte der „Münchner Polizei und der Nationalsozialismus“ eingebettet. (ab)

... und teilten sich eine Mahlzeit aus Datteln und Tee

Kinder brauchen Märchen!

Renate Müller De Paoli

„Kinder brauchen Märchen“ – Mit diesem leidenschaftlichen Plädoyer brach Bruno Bettelheim, der bekannte Psychoanalytiker und Kinderpsychologe, Anfang der 1980er Jahre eine Lanze gegen die in Deutschland um sich greifende Tabuisierung von Märchen ob ihrer vermeintlichen Grausamkeit. Inzwischen hat sich eine reiche Erzählkultur entwickelt und Untersuchungen zeigen, dass sich selbst in Brennpunktschulen, in denen regelmäßig Geschichten-ErzählerInnen auftreten, Wortschatz und Sozialverhalten der Kinder spielerisch verbessern. Geschichten fesseln Kinder, so Bettelheim, weil sie sich in ihren Hoffnungen und Wünschen, ihren Gefühlen, Ängsten und Problemen ernst genommen und verstanden fühlen. So ist es erfreulich, dass im Bilder-, Kinder- und Jugendbuch-Bereich Märchen, Fabeln und Göttergeschichten wieder stark vertreten sind.

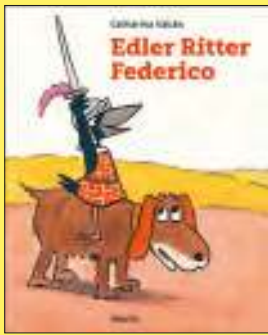
■ Rabe Federico hat endlich auf dem Dachboden gefunden, wovon er schon lange träumte: ein Ritterkostüm. Nun fehlt ihm nur noch ein Pferd, um in die Fußstapfen von Don Quichotte zu treten. Da jedoch kein Pferd in Sicht ist, muss Hundefreund Taps einspringen: „Wir tun einfach so, als wärest du ein Pferd.“ „Ach so“, sagt Taps. „Dann mach ich mit.“ Und schon gibt Ritter Federico den Marschbefehl: „Wir tun das, was Ritter immer tun: Wir greifen unseren Feind an!“ Taps weigert sich jedoch den „großen, bösen Wolf, der die Kinder frisst“ anzugreifen. Auch Kuniberta, die Kuh, und Josefinchen

Hops, die kleine nette Maus, lehnt Taps vehement als Feindbilder ab. Erst als ein dreister Blecheimer ihnen den Weg versperrt, heißt es endlich „Angriff!“ Doch oh Schreck, ausgerechnet er gehört dem bösen Wolf. Mehr sei hier nicht verraten über das Bilderbuch „Edler Ritter Federico“ von Catharina Valckx. Mit humorvollem Tiefsinn über Mut und Freundschaft, ihren naturgetreuen Illustrationen nimmt die Autorin und Illustratorin sogar am Ende die Angst vor dem „großen bösen Wolf“. Ein toller Lese- und Vorlesepaß.

■ Wer kennt es nicht: das Grimm'sche Märchen vom „Wolf und den sieben Geißlein“. Der böse Wolf tarnt sich als Geißelmutter und will ihre sieben kleinen Geißlein fressen. So auch der Plan des Wolfs im Bilderbuch „Die verflixten sieben Geißlein“ von Autor und Illustrator Sebastian Meschenmoser. Mit Pink-Kleid, knalligen roten Stöckelschuhen und Lippenstift stürmt er in das Geißel-Haus. Doch wo stecken die Geißlein. Weit und breit ist keines zu sehen, nur überall Chaos und Unordnung in den Zimmern. „Er müsste nur ein bisschen reinemachen, ein wenig aufräumen und schon gäbe es keine Verstecke mehr! Und dann würde er sie alle schnappen und auffressen!“ Und so saugt, putzt, wischt, wäscht und ordnet der Wolf erst einmal in Regale und Schränke, bis er sie alle gefunden hat. Dann hält er ihnen auch noch eine gehörige Standpauke: „Ob sie sich nicht schämten, wenn jemand vorbeikommt, um sie zu fressen und

so einen Saustall vorfinden muss?“ Da steht plötzlich die Ziegenmutter in der Tür, staunt über Ordnung und Sauberkeit und entwickelt ihren eigenen Plan für die weitere Zukunft des aufräumwütigen Wolfs. Bunte, lustige, fantasievolle, textlose Doppelseiten in hellen Aquarellfarben laden hier zum Suchen, Benennen, Erzählen und zum Rollenspiel ein – natürlich droht Ansteckungsgefahr. Eine großartige, peppige Verfremdung des bekannten Märchens.

■ Einen ganz besonderen Schatz finden Geschichten- und Märchenliebhaber in Sulchan-Saba Orbelianis Werk „Die Weisheit der Lüge – Fabeln, Märchen und Gleichnisse aus Georgien“, verfasst ca. 1700 n. Chr. 152 Geschichten unterschiedlicher Länge hat Orbeliani, Sprössling einer georgischen Fürstenfamilie, ca. 400 Jahre vor den Gebrüdern Grimm aus der Volksdichtung und -erzählung zusammengetragen. Fabeln, Märchen und Gleichnisse, die an 1001-Nacht, Nasreddin Hodscha oder den Baron von Münchhausen erinnern. Und Weisheiten, die uns von Griechen, Persern und Indern vertraut sind. Denn entsprechend seiner Herkunft genoss Orbeliani eine Ausbildung, die ihm u. a. Kenntnisse im Türkischen, Lateinischen, Griechischen, Persischen, Arabischen, Armenischen und Italienischen vermittelte. Eingebettet sind die Geschichten in eine Rahmenhandlung, einen Dialog zwischen dem König Pines, seinem Wesir Sedrak, dem Eunuchen Ruka, dem als Erzieher verpflichteten Leon



Catharina Valckx, Edler Ritter Federico. Übersetzung aus dem Französischen von Julia Süßbrich. 40 S., Moritz Verlag, Frankfurt 2018, ab 4



Sebastian Meschenmoser, Die verflixten sieben Geißlein. 32 S., Thienemann-Esslinger Verlag, Stuttgart 2017, ab 4



Sulchan-Saba Orbelani, Zura Mchedlishwili (Illustration), Die Weisheit der Lüge. Übersetzung aus dem Georgischen von Heinz Fähnrich. 272 S., Edition Orient, Berlin 2018, ab 12



Caroline Widmer, Penelope Tunstall, Museum Rietberg, Zürich (Hg.), Aus dem Milchmeer entstand die Welt – Acht Göttergeschichten aus Indien. 40 S., Baobab Books, Basel 2018, ab 10



Fawzia Gilani-Williams, Chiara Fedele (Illustration), Jaffa und Fatima – Schalom, Salām. Übersetzung aus dem Englischen von Myriam Halberstam. 32 S., Ariella Verlag, Berlin 2018, ab 4

und dem Königssohn Dshumber. Sie streiten um die hochaktuelle Frage: „Wie erzieht man einen Prinzen zu einem gerechten und weisen Herrscher?“ Stärken und Schwächen des Menschen, Dummheit und Weisheit, Leid und Freude werden hier mal lustig, verrückt-scurril, mal blutrünstig und grausam vorgeführt. Unterstützt durch 150 Illustrationen des georgischen Künstlers Zura Mchedlishwili, konsequent nur in rot-schwarz gehalten. Sein feiner Zeichenstrich entwickelt mit sehr viel Fantasie und Details eine frappierende, herausfordernde Eigensprache. Ein edler in rotes Leinen gebundener Schatz Georgiens, der viele Fragen aufwirft und Antworten sucht.

▪ Anders, und doch ebenso hinreißend, vieldeutig und herausfordernd, erscheint die Welt der indischen Götter in dem Buch „Aus dem Milchmeer entstand die Welt“. Über viele hundert Jahre wurden die Geschichten über diese Götterwelt des Hinduismus zunächst mündlich überliefert, bevor man begann sie aufzuschreiben. Caroline Widmer und Penelope Tunstall haben in einfacher, kindgerechter Sprache, ohne den Inhalt zu sehr zu verflachen, acht Geschichten über die Göttinnen und Götter mit ihren vielen Gesichtern, Namen und auch so menschlichen Eigenschaften nacherzählt. Da entbrennt z. B. ein heftiger Streit zwischen Brahma, dem

vierköpfigen Schöpfergott und Vishnu, dem blauhäutigen Schützergott, wer wohl der Mächtigste sei. Und Parvati, die „Tochter der Berge“ kann nach Jahren zähen Ringens endlich den dreiäugigen Gott Shiva von ihrer Liebe zu ihm überzeugen. Als Durga, „die Muttergöttin“, „gekommen, um das Böse zu zerstören“, zeigt sie ihre große Kraft und „brüllte so unbändig, dass Himmel und Hölle vor Angst erbeben, die Ozeane ins Strudeln gerieten und die Vulkane Lava spukten“. Begleitet werden die Göttergeschichten von wunderschönen Miniaturzeichnungen, Kunstwerke, die im 17. und 18. Jahrhundert an den Fürstenhöfen Indiens entstanden. Sie gehören zur Sammlung des Museums Rietberg in Zürich. In diesen kleinen Kostbarkeiten sind Landschaften, Blumen, Steine, Menschen und Tiere kleinteilig und detailreich in kräftigen Pastellfarben gemalt und schicken den Betrachter auf immer neue spannende Entdeckungsreisen.

▪ „In einem wunderschönen Land, dem Land, wo Milch und Honig fließen, lebten zwei Nachbarinnen. Die eine hieß Jaffa, die andere Fatima.“ So beginnt in dem Bilderbuch „Jaffa und Fatima – Schalom, Salām“ die Autorin Fawzi Gilani-Williams die Nacherzählung eines Volksmärchens, das sowohl jüdische als auch arabische Wurzeln hat. (Eine Seite mit Anmerkungen wäre hierbei hilfreich gewesen.) Bei-

de, die Jüdin Jaffa und die Muslima Fatima, besitzen eine Dattelpflanzung, haben durch harte Arbeit, den Verkauf ihrer Datteln auf dem Markt, ihr Auskommen und sind sich in enger Freundschaft verbunden. Doch dann trifft sie eine längere Dürreperiode, sodass sie kaum Datteln zum Essen oder Verkauf ernten. Und schon beginnen sich beide um einander ernsthaft darüber zu sorgen, ob die Andere nicht Hunger leide, und so füllen sie heimlich des Nachts die eigenen Datteln in den Korb der Anderen. Das Bilderbuch erzählt mit wenigen, sehr einfachen Sätzen eine wunderschöne, tiefgehende Geschichte über eine Freundschaft, die sich vor allem in Not und Krisenzeit von ihrer schönsten Seite zeigt und bewährt. Die italienische Illustratorin Chiara Fedele hat kräftige grün und rotbraune Farben gewählt und lässt durch ihren klaren, kindgerechten Strich auch schon den kleinsten Betrachter in Leben und Gefühlswelt der beiden Frauen blicken. Eine Geschichte, die aktueller nicht sein könnte und mit den Sätzen endet: „Danke, dass du auch an mich gedacht hast. (...) und teilten sich eine Mahlzeit aus Datteln und Tee.“

—
Renate Müller De Paoli ist freie Journalistin, Autorin und Geschichtenerzählerin. Sie lebt im Weserbergland, der Heimat des Rattenfänger von Hameln und des Baron von Münchhausen. RMDEP@t-online.de

Unser Fragebogen

Antworten von Dr. Katharina Eleonore Meyer,
MERLIN VERLAG, Gifkendorf-Vastorf

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Ob es das erste Buch war, weiß ich nicht, aber ich habe es sehr geliebt: Astrid Lindgrens „Kindertag in Bullerbü“.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Gemeine Frage, es sind viel mehr als drei ...

Joseph von Eichendorffs „Aus dem Leben eines Taugenichts“, José Saramagos „Die Geschichte der Belagerung von Lissabon“, Edgar Hilsenrath „Das Märchen vom letzten Gedanken“, B ...

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Definitiv NEIN!

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Ja klar, wenn die Lesesituation stimmt (Klima, Ambiente, Aussicht, Geräuschkulisse, Sitzgelegenheit etc.). Und sonst: Musik! ... Kochen ... Bügeln.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Traumjob, ja, schon! Beruf, ja, Berufung, ja, auch.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Als mein Vater laut darüber nachdachte, ob er den Verlag schließen, verkaufen oder – aber in fremden Händen – weiterführen soll, spürte ich, dass es mir keinesfalls egal war, was aus dem Merlin Verlag dann werden würde. Ich hatte Merlin als einen Kosmos erlebt, der meine Auffassung von Arbeit als „für etwas brennen“ geprägt hat. Mir war völlig klar, dass sich der Merlin Verlag à la longue verändern würde, wenn ich ihn fortführe, aber mein Ansatz war zunächst einmal den Versuch zu wagen, diesen Kosmos mit den Autoren und Künstlern und ihren Werken zu erhalten. Also haben wir Ende der 90er Jahre den Generationenwechsel eingeleitet. Ganz harmonisch, ohne Streit und mit viel gegenseitigem Respekt und Vertrauen.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Meinen Vater: unangepasst, offen, kreativ, leidenschaftlich und immer bereit, um der Sache Willen ein Risiko zu wagen.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Idealerweise mit Sonnenschein, einer heißen Tasse Earl Grey und erfreulichen Nachrichten im Email-Postfach.



Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Regenröbe, der Tee ist kalt und Internet und Telefon sind tot.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Immer wieder neu die Begegnungen mit unseren Autoren egal ob Boualem Sansal, Janosch, die Rixdorfer Künstler oder Eugen Ruge – um nur einige zu nennen, ich müsste aber alle nennen, denn jede Begegnung mit diesen kreativen Menschen ist spannend. Man weiß nie, was sich daraus ergibt, man lernt immer dazu und meistens ist es auch sehr witzig!

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ich würde die Besteuerung der großen internationalen Internetkonzerne einführen. Das wäre eine Maßnahme, von der nicht zuletzt der stationäre Buchhandel profitieren dürfte.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2025 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Elektronische Informationen ... mmh, das hängt ein wenig davon ab, wie sich die jüngst im EU-Parlament bestätigte Urheberrechtsnovelle am Ende konkret auswirkt ... vielleicht 2%.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Wenn ich das wüsste, würde ich entweder gleich meinen Antrag bei der kanadischen Einwanderungsbehörde stellen oder mich entspannt im Sessel zurücklehnen und Manuskripte durcharbeiten. Es spricht vieles dafür, dass sich bei den Verlagen allmählich die Erkenntnis durchsetzt, dass der Markt nicht mehr Bücher und Titel, sondern weniger Bücher und Titel „braucht“. Auf dem Weg dahin wird es weitere Konzentrationen geben, die Ausdifferenzierung und Spezialisierung der Verlage wird sich fortsetzen, egal wie groß oder klein sie sind, aber nur diejenigen, die aufgrund ihrer internen Strukturen am drehwendigsten und unabhängigsten sind, werden sich auf Dauer behaupten können.



- ✓ Fachliteratur
- ✓ Neuerscheinungen
- ✓ Online-Datenbanken
- ✓ Lieferung
- ✓ Digitaler Service

Fundus an neuen überzeugenden Argumenten

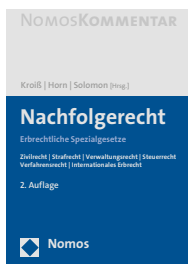
Besuchen Sie uns auf dem **Anwaltstag** an unserem **Gemeinschaftsstand** mit **C.H.Beck**



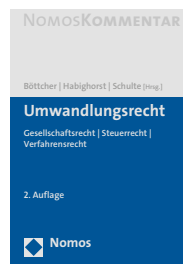
Saenger
Zivilprozessordnung
Familienverfahren | Gerichtsverfassung |
Europäisches Verfahrensrecht
Handkommentar
8. Auflage 2019, 3.779 S., geb.,
mit Online-Zugang, 118,- €
ISBN 978-3-8487-5166-2



Hüßtege | Mansel
Bürgerliches Gesetzbuch:
Rom-Verordnungen | EuGüVO |
EuPartVO | HUP | EuErbVO
Kommentar
3. Auflage 2019, 1.571 S., geb., 178,- €
(Mitgliedspreis für DAV-Mitglieder 118,- €)
ISBN 978-3-8487-4587-6



Kroiß | Horn | Solomon
Nachfolgerecht
Erbrechtliche Spezialgesetze
Zivilrecht | Strafrecht | Verwaltungsrecht |
Steuerrecht | Verfahrensrecht |
Internationales Erbrecht
Kommentar
2. Auflage 2019, 2.329 S., geb., 198,- €
ISBN 978-3-8487-4160-1



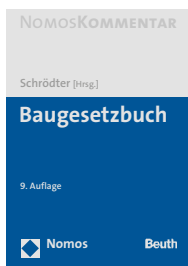
Böttcher | Habighorst | Schulte
Umwandlungsrecht
Gesellschaftsrecht | Steuerrecht |
Verfahrensrecht
Kommentar
2. Auflage 2019, 1.899 S., geb., 198,- €
ISBN 978-3-8487-4971-3



Heidel
Aktienrecht und
Kapitalmarktrecht
Kommentar
5. Auflage 2019, ca. 3.300 S., geb., ca. 248,- €
ISBN 978-3-8487-5167-9
Erscheint ca. Mai 2019



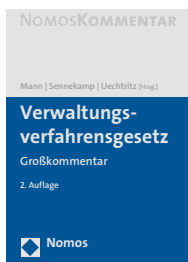
Simitis | Hornung | Spiecker gen. Döhmman
Datenschutzrecht
DSGVO mit BDSG
Kommentar
2019, 1.474 S., geb., 198,- €
ISBN 978-3-8487-3590-7



Schrödter
Baugesetzbuch
Kommentar
9. Auflage 2019, 2.840 S., geb., 258,- €
ISBN 978-3-8487-3968-4



Pünder | Schellenberg
Vergaberecht
GWB | VgV | VSVgV | SektVO | VOB/A |
KonzVgV | UVgO | Haushaltsrecht |
Öffentliches Preisrecht
Handkommentar
3. Auflage 2019, 3.611 S., geb., 228,- €
ISBN 978-3-8487-3043-8



Mann | Sennekamp | Uechtritz
Verwaltungsverfahrensgesetz
Kommentar
2. Auflage 2019, ca. 2.000 S., geb., ca. 188,- €,
ISBN 978-3-8487-4822-8
Erscheint ca. Mai 2019



Schwarze | Becker | Hatje | Schöb
EU-Kommentar
Kommentar
4. Auflage 2019, 3.840 S., geb., 259,- €
ISBN 978-3-8487-3498-6



Nomos